

Anhang

Übersicht

Anhang 1 Leitbild Siedlungsentwicklung

Anhang 2 Ermittlung des tatsächlichen Baulandbedarfs Wohnen

Anhang 3 Unüberbaute Bauzonen

Anhang 4 Ortsbauliche Analyse

Anhang 5 Massnahmenblätter Potentialgebiete

Anhang 6 Umzonungen, Aufzonungen, Einzonungen, Auszonungen

Anhang 7 Nachweis Umgang Nutzungsziffer

Anhang 8 Waldfeststellung

Anhang 9 Gewässerraum Berechnung

Anhang 10 Vorinformation bezüglich Einführung Gewässerraum

Anhang 11 Untersuchung Randstreifen nach Art. 41c Abs.4^{bis} GSchV

Anhang 12 Inventar Naturobjekte

Anhang 13 Prüfung der Landschaftsschutzgebiete und Vögel & Säuger

Anhang 14 Mitwirkungsberichte

Anhang 15 Korrektion Postgasse

Anhang 1

Leitbild Siedlungsentwicklung

_ Leitbild beschlossen durch den Gemeinderat am 11. Februar 2008



Gemeinde Wynau / Kanton Bern



Leitbild

Siedlungsentwicklung

Vom Gemeinderat beschlossen am 11. Februar 2008

Burgdorf, 12.02.2008

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Zielsetzung	1
2. Siedlungsentwicklung und Nutzung	1
2.1. Bevölkerungsentwicklung	1
2.2. Entwicklung der Altersstruktur	1
2.3. Arbeitsplatzentwicklung	2
2.4. Auslastung der bestehenden Infrastruktur (Schule, Verwaltung, Versorgung, Sportanlagen etc.)	3
2.5. Bestehende Bauland-Reserven; Qualität und Quantität	4
2.6. Ortsbild- und Siedlungsgestaltung	5
2.7. Landschaft, Landwirtschaft und Erholung	6
2.8. Verkehr	8
3. Öffentliche Mitwirkung	10
Beilagen	

Verteiler:

Datum, Burgdorf, 13. November 2007

Steiner & Buschor
Ingenieure und Planer AG, Mitglied SIA / USIC

Burgdorf: Gotthelfstrasse 52, CH-3401 Burgdorf
Tel. 034 420 80 00, Fax 034 420 80 01

Niederlassungen: Burgdorf, Bern, Biberist, Oberwangen

1. Zielsetzung

Mit dem Leitbild Siedlungsentwicklung will der Gemeinderat die Zielrichtung für die künftige Entwicklung räumlich und inhaltlich präzisieren. Die Ziele sind abgestimmt mit denen der Bereiche Ortsbild / Siedlungsgestaltung, Landschaft / Erholung, Verkehr und landwirtschaftliche Nutzung.

2. Siedlungsentwicklung und Nutzung

2.1. Bevölkerungsentwicklung

Ausgangslage

Bevölkerungsentwicklung stabilisiert sich

Die Einwohnerzahl hat 1970 die Spitze von 1750 Einwohner erreicht und ist in der Folge bis 1980 auf 1600 Bewohner abgesunken. Nach einer Erholungsphase bis 1999 war die Bevölkerungszahl bis 2002 wiederum leicht rückläufig. Seither ist sie stabil, mit Aufwärtstrend. Die Verluste, die sich innerhalb zweier Schritte in den 80ziger Jahren und nach 1999 vollzogen haben, werden namentlich auf den Niedergang des wichtigsten Arbeitgebers der Region, des Gugelmann-Werkplatzes zurückgeführt. Dieser hat auch in Wynau zu einer Abwanderung vornehmlich ausländischer Bewohner geführt.

Ziel

Die Einwohnerzahl soll in den nächsten 10-15 Jahren moderat um insgesamt 4% wachsen.

Massnahmen

Sicherstellung des 15-jährigen Baulandbedarfes im Zonenplan. Halten und wenn möglich Steigern der Attraktivität als Wohn- und Arbeitsort.

Beilage: Bevölkerungsentwicklung 1970 –2006

2.2. Entwicklung der Altersstruktur

Ausgangslage

Bedürfnis nach altersgerechtem Wohnen

Die verfügbaren Zahlen aus den Jahren 1980, 1990 und 2000 zeigen, dass bei Jugendlichen bis 19 Jahre der Trend analog der kantonalen Entwicklung rückläufig ist (Abnahme der Schülerzahlen ca. 1% in 10 Jahren). Der Anteil der über 65 Jährigen war in Wynau ebenfalls leicht rückläufig. Dies entgegen dem nationalen Trend. Erklärt wird dies mit dem Umbruch in der Industrie, die viele ausländische Arbeitskräfte hat in ihre Ursprungsländer zurückkehren lassen. Auch wird beobachtet, dass die grosszügige aber arbeitsintensive Einfamilienhausumgebung im Alter aufgegeben wird. Häufig verbunden mit dem Umzug in zentralere und kleinere Geschosswohnungen in ländlichen Zentren wie Langenthal, Zofingen oder Roth-

rist. Das Bedürfnis nach altersgerechtem Wohnen ist erkannt. Mit der Erstellung von Alterswohnungen (8 x 2 1/2 Zimmer und 2 x 3/12 Zimmer) und der Reservation von Bauland für die Realisierung des Konzeptes "Betreutes Wohnen" im Anschluss an die Alterswohnungen wurde dem wachsenden Bedürfnis bereits Rechnung getragen.

Ziel

Wynau bietet der Bevölkerung in jedem Lebensabschnitt ein entsprechendes Wohnungsangebot. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördert Wynau in Zusammenarbeit mit der Burgergemeinde und privaten Investoren einen breiten Mix aus Wohnungen mit einer Grösse von 2 1/2 - 5 1/2 Zimmerwohnungen.

Massnahmen

Reservehaltung Teil des Areals Bünthe für Wohnen im Alter. Ausscheidung von Baulandreserven für Wohnungsbau. Regelmässiger Austausch mit der Burgergemeinde.

Beilage: Datenblatt Wohnbevölkerung Wynau

2.3. Arbeitsplatzentwicklung

Ausgangslage

negativer Pendlersaldo

Die Zahl der Erwerbstätigen hat sich bei ca. 800 eingependelt. Davon arbeiten rund 68% ausserhalb der Gemeinde, was für einen negativen Pendlersaldo von 355 Pendler sorgt. Im Jahr 2000 war jeder zweite Arbeitnehmer (52%) im Dienstleistungssektor. Jeder Dritte fand ein Auskommen im zweiten Sektor. Das Angebot an ortsansässigen Gewerbebetrieben umfasst Schreinereien, Baugeschäft, Garagen, Sanitärgeschäft, Elektrofachgeschäft etc..

Der Ansiedlung neuer Arbeitsplätze im ersten und zweiten Wirtschaftssektor (Landwirtschaft und Industrie) ist in Wynau enge Grenzen gesetzt. Geeignete Standorte an der Ortsdurchfahrt sind bereits eingezont und weitgehend überbaut. Eine Ausdehnung des lärmigen oder verkehrintensiven Gewerbes in rückwärtige Siedlungsteile wird nicht angestrebt. Der Gefährdung guter Wohnlagen und einem Ausbau vorhandener Infrastrukturen soll nicht Vorschub geleistet werden.

Ziel

Arbeitsplatzentwicklung innerhalb der ausgeschiedenen Gewerbe- und Wohnzonen; Entwicklung in Form von innerer Aufstockung bzw. Mobilisierung noch vorhandener Reserven.

Massnahmen

Überprüfung der baupolizeilichen Masse im Baureglement.

2.4. Auslastung der bestehenden Infrastruktur (Schule, Verwaltung, Versorgung, Sportanlagen etc.)

öffentliche Infrastruktur genügt

Ausgangslage

Die öffentliche Infrastruktur wie Schulen, Strassen und das Leitungsnetz ist für eine Bevölkerungszahl von ca. 1750 Einwohner ausgelegt (unter Leitungen sind Frisch- und Schmutzwasser sowie Strom gemeint). Das heisst, dass die angestrebte Entwicklung weitestgehend ohne Ausbau der bestehenden Infrastrukturen erfolgen kann.

Einkaufsmöglichkeiten rund um den täglichen Bedarf finden wir im Lebensmittel-Discount, im Mango, der Pferdemetzgerei, bei Otto's und der Bäckerei mit eigenem Café/Tea Room. Es bestehen fünf Gastwirtschaftsbetriebe und ein Café. Eine Allgemeinpraxis sichert die ärztliche Versorgung sowie eine SPITEX- Organisation (in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Roggwil) den Pflegebereich. Eine Poststelle ist vorhanden.

Der bestehende Fussballplatz im „Ischlag“ genügt nach Angaben des FC nicht mehr dessen gewachsenen Bedürfnissen. Die Idee eines zweites Spielfeld, eines Klublokals mit Garderoben sowie Parkplätzen direkt angrenzend am heutigen Standort sind im Rahmen der Mitwirkung zu diesem Leitbild angemeldet worden. Der Standort im „Ischlag“, unmittelbar am Rand des Wohn- und Wohngewerbegebietes ist allerdings nicht unbestritten und planerisch auch nicht für eine grössere zusammenhängende Sportanlage vorgesehen. In der UeO Guegiloch ist lediglich ein Baufeld ausgeschieden. Vielmehr soll der „Ischlag“ für eine langfristige Entwicklung des Baugebietes bzw. der Wohn- und WG Zonen in ca. 15 bis 20 Jahren reserviert bleiben (Leitbild). Das Bedürfnis für die Erweiterung des Sportplatzes ist aber erkannt.

Zivilschutz, Feuerwehr und Katastrophenschutz sind im regionalen Gemeindeverbund geregelt, zusätzlicher Raumbedarf besteht zur Zeit nicht.

Ziel

Die öffentliche Infrastruktur soll im Hinblick auf die angestrebte Entwicklung auf dem heutigen Stand gehalten werden, in quantitativer und qualitativer Hinsicht.

Massnahmen

Zeitgemässer Unterhalt der öffentlichen Infrastruktur. Suche und planerische Sicherstellung eines geeigneten Geländes für einen Sportplatz im Rahmen der Revision der Ortsplanung.

2.5. Bestehende Bauland-Reserven; Qualität und Quantität

genügend Baulandreserven vorhanden

Ausgangslage Quantität

Gemäss Datenblatt Wynau des AGR bestehen insgesamt genügend Baulandreserven, um die angestrebte moderate Bevölkerungsentwicklung abzudecken. Mit Ausnahme einiger Kleinparzellen sind die Reserven auch als Bauland nutzbar, d.h. erschlossen und überbaubar (Lage und Form der Parzellen). Im Rahmen der Erarbeitung des Leitbildes sind keine Gespräche mit Grundeigentümer geführt worden, die Verfügbarkeit der grösseren Baulandreserven ZPP Leutschen, Birch, Weissensteinstrasse; Bünthe und ZPP Gugelmann wird aber als gut eingeschätzt. Aufgrund konkreter Anfragen ist davon auszugehen, dass innerhalb der nächsten 5 Jahre in den vorgenannten Gebieten eine Bauentwicklung ausgelöst oder weitergeführt wird (Weissensteinstrasse). Die Verfügbarkeit der im Plan „Baulandreserven“ verzeichneten kleineren Bauparzellen ist im Rahmen der Revision der Ortsplanung genauer zu prüfen.

Verdichtetes Bauen nicht nachgefragt

Ausgangslage Quantität

In der Anwendung von Zonenplan und Baureglement 1993 hat sich über die Jahre gezeigt, dass in Wynau keine Nachfrage nach Reiheneinfamilienhäuser und anderen verdichteten Bauformen besteht und der Maxime nach einer baulich-, nutzungsmässigen Verdichtung innerhalb des Siedlungsgebietes nicht nachgelebt werden konnte. Mit derlei Vorschriften ausgeschiedene Grundstücke blieben ausnahmslos brach. Die Gemeinde ist in jüngster Zeit dazu übergegangen die Vorgaben abzulösen und das Land für die konventionelle Überbauung freizugeben (Zonenplanänderungen 2000-2005).

Genügend Baulandreserven ausgeschieden

Quantitative Ziele

Die angestrebte Bevölkerungsentwicklung findet weitestgehend in den rechtskräftig ausgeschiedenen Baulandreserven statt. Neueinzonungen sind wie Rückzonungen im Einzelfall zu prüfen, jedoch höchstens in kleinem Masse notwendig.

Für die langfristige Siedlungsentwicklung, das heisst die Entwicklung ab 2020, bieten sich die beiden Gebiete Gsteig und Aegerten an. Beide bieten gute Wohnlagen und grenzen unmittelbar an bestehendes Siedlungsgebiet. Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Schulen und Läden sind aus beiden Gebieten gut erreichbar.

Bestehende Quartierstruktur verbessern

Qualitätsziele

Der gesetzliche Auftrag nach haushälterischem Umgang ist mit der Revision der Ortsplanung neu zu definieren und besser auf die lokalen Bedürfnisse abzustimmen. Die Nutzungsdichte ist auf die Nutzungsform und die gewachsene Umgebung abzustimmen. Im Geschosswohnungsbau ist zugunsten einer attraktiven Wohnsituation auf eine übermässig Verdichtung $> Az. 0.6$ zu verzichten. Die Weiterentwicklung bzw. der Ausbau bestehender Einfamilienhäuser / Quartiere soll unter Berücksichtigung nachbarschaftlicher Interessen und unter Beachtung der formalen Qualitäten des Quartiers ermöglicht werden. Eine Durchmischung von Wohnen

und Arbeiten wird schwergewichtig in den dafür ausgeschiedenen gemischten Zonen angestrebt. In Wohnquartieren sind lediglich verkehrsarme und emissionsfreie Dienstleistungsbetriebe wie Coiffure oder Arztpraxen etc. erwünscht.

Die beiden „grünen Inseln“ (Hubel und nördliche Birch) sind im Zonenplan als Landwirtschaftszonen zu erhalten, sie haben eine wichtige Funktion als Naherholungsgebiete und Grünkorridore zum Aareraum.

Weitere Ziele

Folgendes Wohnangebot (Wohnformen) soll in Wynau angeboten werden:

- Freistehende Ein- und Doppel Einfamilienhäuser (Hauptbedarf)
- Geschosswohnungsbau 21/2 – 51/2 Zi. Wohnungen
- Wohnen im Alter

Beilage: Baulandreserven 2007

2.6. Ortsbild- und Siedlungsgestaltung

Ausgangslage

Kompaktes Siedlungsgebiet

Die Schönheiten von Wynau präsentieren sich dem Besucher nicht auf Anhieb bzw. auf der Anfahrt via Bernstrasse. Noch immer besteht der grösste Handlungsbedarf in der gestalterischen Aufwertung des Ortsbildes entlang der Ortsdurchfahrt. Als Mängel fallen insbesondere der Trenneffekt (Zerschneidung der Ortschaft) und die Monotonie des langen Strassenstückes auf. Verlässt man allerdings die Hauptverkehrsader trifft man rasch auf die einzigartige Flusslandschaft an der Aare und die beiden gepflegten historischen Ortsteile Dorf und Obermurgenthal. Auch stösst man auf die kompakten und gut durchgrünzten Wohnquartiere der Gründer- und Neuzeit. Sie zeichnen sich durch gute Besonnung, wenig Immissionen und teilweise schöner Aussichtslage aus. Die mit der Ortsplanung 1993 eingeführten Bestimmungen zum Schutz der beiden Ortsteile Dorf und Obermurgenthal sowie wertvoller Einzelbauten haben sich grundsätzlich bewährt. Allerdings ist eine Feinabstimmung zwischen dem behördenverbindlichen Bauinventar und dem Zonenplan/Baureglement notwendig.

Die Verlagerung des Ortszentrums in den Bereich der Kreuzung Poststrasse – Aegertenstrasse, welche mit der Schaffung einer Kernzone im Rahmen der letzten Ortsplanung angestrebt wurde, zeigt noch keine greifbaren Ergebnisse. Ein attraktives und belebtes Ortszentrum, das als Treffpunkt, als Versammlungs- oder Aufenthaltsort dienen würde, hat sich noch nicht gebildet.

Ziel

Die Gemeinde setzt sich mit Nachdruck für die gestalterische Aufwertung der Bernstrasse ein. Sie tut dies auf verschiedenen Ebenen:

1. durch das Wachhalten des Wynauer Bedürfnisses beim Kanton
2. durch die Mitsprache am Sanierungsprojekt (die Massnahmen am Strassenkörper sind auf den Ort mit den Vorgärten bzw. Vorzonen abzustimmen).
3. die Aufwertung der Vorbereiche zwischen Trottoir und Gebäude mit dem Ziel, den Anteil der versiegelten Flächen zu verkleinern.

Die Bestrebungen zum Ortsbildschutz sollen wie die bewährten Bestimmungen im Baureglement weitergeführt und der Erhalt gehaltvoller historische Bausubstanz gefördert werden.

Massnahmen

Aufwertung des Strassenraumes im Bereich der Bernstrasse in Zusammenarbeit und Koordination mit dem kantonalen Tiefbauamt.

Beilage: Fotos Ist-Zustand Bernstrasse

2.7. Landschaft, Landwirtschaft und Erholung

Ausgangslage

Flusslandschaft ersten Ranges

Zitat aus der Homepage der Gemeinde: „Bei uns finden Sie eine abwechslungsreiche Landschaft. Dicht vernetzte, gute gepflegte Wanderwege und eine kantonale Radwanderoute durchziehen unsere Umgebung. Schmucke Häuser und eine noch unverbaute Landschaftunterstützt durch herrliche Wälder und sanfte Hügel. eine intakte und idyllische Aarelandschaft mit der Fährverbindung nach Wolfwil

Die Flusslandschaft ist das eigentliche Kapital von Wynau. Deren einzigartiger Wert ist im Inventar des Bundes (BLN) als Objekt 1319 „Aareknie Wolfwil- Wynau“ festgehalten und ein wichtiger Faktor im Wettbewerb als Wohngemeinde als wichtiger Naherholungsraum für die einheimische - sowie der Bevölkerung der Region. Darüber hinaus ist sie Erwerbsbasis der ansässigen Landwirtschaftsbetriebe, Lebensraum für Flora und Fauna. Der Bestand dieses national bedeutenden Gebietes ist durch die ausgedehnte Landschaftsschutzzone im Zonenplan gesichert. Die in der See- und Flussuferplanung ausgeschiedenen Massnahmen (Wege, Rastplätze) sind vollumfänglich umgesetzt. Der Erholungsraum mit regionaler Ausstrahlung verfügt über ein attraktives, umfassendes und gut unterhaltenes Wegesystem für Wanderer und Velofahrer. Kraftwerk und Gemeinde teilen sich deren Unterhalt.

Die Landwirtschaft befindet sich im Strukturwandel. Von den 1990 gezählten 15 Haupterwerbsbetrieben bestehen heute noch rund die Hälfte. Festzustellen ist, dass mit dem Wandel ein Generationenwechsel stattgefunden hat. Heute bieten einige Landwirtschaftsbetriebe ihre Produkte direkt ab Hof an. Ein eigener Monatsmarkt im Dorf und die Beteiligung an grösseren Märkten trägt zur Existenzsicherung der Betriebe bei. Mit einer Ausnahme sind alle Bauernbetriebe in der Landwirtschaftszone abseits der Wohnquartiere beheimatet (Biobetrieb ohne Viehwirtschaft). Mit ein Grund, dass keine grösseren Nutzungskonflikte bestehen.

Der ebenfalls im Zonenplan aufgeführte Landschaftsraum Murg ist mit dem Bau des Bahn-Viaduktes teilweise entwertet worden. Es ist im Rahmen der Ortsplanung zu klären, wieweit die Ausscheidung eines Landschaftsschongebietes im Einzugsgebiet des Viaduktes noch gerechtfertigt ist.

Neben den besonders wertvollen Landschaftsgebieten verfügt Wynau über ausgedehnte Waldgebiete mit Waldreservat im Besitze der Burgergemeinde sowie einige markante orts- und landschaftsbildprägende Bäume (Linden, Eichen, Pappelallee etc.). Der Schutz der im Zonenplan bezeichneten Objekte und die Verpflichtung abgehende Bäume wieder zu ersetzen, ist offenbar nicht allen Grundeigentümern bekannt.

Ziel

Nutzung und Schutz der Fluss-Landschaft soll im bisherigen Rahmen weitergeführt werden ohne dass der Spielraum für notwendige künftige Veränderungen aufgehoben wird. Allerdings sind Projekte, die zu einer nachhaltigen Zerstörung des wichtigen Lebensraumes oder dessen Funktion (Erholung) führen, abzulehnen.

Die Vernetzung der orts- und landschaftsprägenden Naturelemente wird weiter gefördert. Zu den bestehenden Schutzgebiete für Pflanzen und Tiere wird Sorge getragen.

Der Unterhalt der Wege im und zum Naherholungsraum soll dauerhaft sichergestellt werden.

Massnahmen

- Schutz der Fluss-Landschaft ⇒ Aufrechterhalten der Schutzbestimmungen.
- Überprüfung Schutzobjekte i.R. der Zonenplanung
- Landschaftsvernetzung ⇒ Unterstützung bei Baumpflanzaktionen

Beilage: Luftaufnahme mit Eintrag des BLN Gebietes Wolfwil- Wynau

2.8. Verkehr

Ausgangslage

Aktuelle Verkehrssituation

Im Vorfeld der Arbeiten zum Leitbild hat die Gemeinde die aktuelle Verkehrssituation durch das Büro B+S Ingenieure AG abklären lassen. Die unter dem Abschnitt Ausgangslage zusammengefasste Beschreibung ist aus deren Bericht vom April 2007 zitiert.

ÖV Anbindung

Verdichteter h-Takt

Die Gemeinde wird durch die SBB – Linie Bern - Olten erschlossen. Stündlich wird die Haltestelle, welche sich die Gemeinden Wynau mit Roggwil teilen, von einem Regionalzug nach Langenthal und Olten (- Turgi) bedient. Zu den Hauptverkehrszeiten wird der Takt auf halbstündliche Verbindungen verdichtet. Die Bahnhaltestelle weist über genügend P+R Gratisparkplätze wie auch gedeckte Veloabstellplätze auf. Zu Fuss erreicht man Roggwil – Wynau in wenigen Minuten ab dem Knoten Poststrasse / Bernstrasse auf einem beleuchteten Weg, welcher auch von Velofahrern benutzt werden darf.

Individualverkehr

Hohe Verkehrsbelastung
Bernstrasse

Autobahnanschlüsse (A1 Bern – Zürich) befinden sich in Niederbipp (11 km) und Rothrist (10 km). Das Dorf wird von West nach Ost von der Kantonshauptstrasse H1 Bernstrasse durchfahren. Die Verkehrsbelastung auf dieser Achse ist mit 11'000Fz/Tag sehr hoch. In diese Hauptachse münden zahlreiche Privateinfahrten sowie die wichtigste Verbindungsstrasse des Dorfes, die Poststrasse, welche später als Schulhausstrasse-, danach als Aarwangenstrasse das ganze Gemeindegebiet durchquert und eine direkte Verbindung nach Aarwangen (ohne Umweg über Mumenthal oder Langenthal - Hard) herstellt.

Langsamverkehr (Velo +Fussgänger)

Dichtes Velo- und Fussweg-
netz

Die Gemeinde Wynau wird von der Radwanderoute Nr. 34 durchquert. Sie führt aus Aarwangen kommend über Aarwangenstrasse und Birchstrasse nach Murgenthal. Auf der Bernstrasse sind bis zum westlichen Dorfeingang (Brücke über Murg und Bahnlinien) und ab Schmitrain (nur bergwärts) bis zur Kantonsgrenze Radstreifen vorhanden. Für Fussgänger bestehen auf den Hauptverkehrs-, Verbindungs- und teilweise auch auf den Sammelstrassen Trottoirs. In den Quartieren sind hingegen keine solchen vorhanden. Der Übergang der Hauptfusswegverbindung zwischen dem Dorfzentrum und Einschlag über die Bernstrasse ist mit einer Lichtsignalanlage gesichert. Stark frequentierte Wander- und andere Fusswege existieren nicht.

Schulwege

Gemäss Bericht besteht heute einzig für die velofahrenden Sekundarschüler auf der Strecke Schulhausstrasse / Aegertenstrasse / Einschlag – Bernstrasse – Roggwil „ein grosses Sicherheitsmanko“ insbesondere weil ein Velostreifen auf der Bernstrasse fehlt.

Ergebnisse

Wynau weist keine flächendeckenden verkehrlichen Probleme auf. Die punktuellen Gefahrenstellen können mit relativ geringem Aufwand behoben werden. Die Mängel an der Bernstrasse sind nur in Zusammenarbeit mit dem Kanton als Eigentümer zu beheben. Mit den Massnahmen auf der Birchstrasse kann dem Anliegen der Gemeinde und der Anwohner, die Geschwindigkeit zu senken und den Durchgangsverkehr zu reduzieren zu einem grossen Teil entsprochen werden. Der Durchgangsverkehr allerdings, könnte nur mit radikaleren, für die Anwohner nicht befriedigenden Lösungen zu hundert Prozent unterbunden werden.

Ziel

- Behebung punktueller Gefahrenstellen
- Betriebliche und gestalterische Aufwertung der Quartierstrassen

Massnahmen

- Sanierung Bernstrasse
- Trottoir Birchstrasse (im Investitionsprogramm)

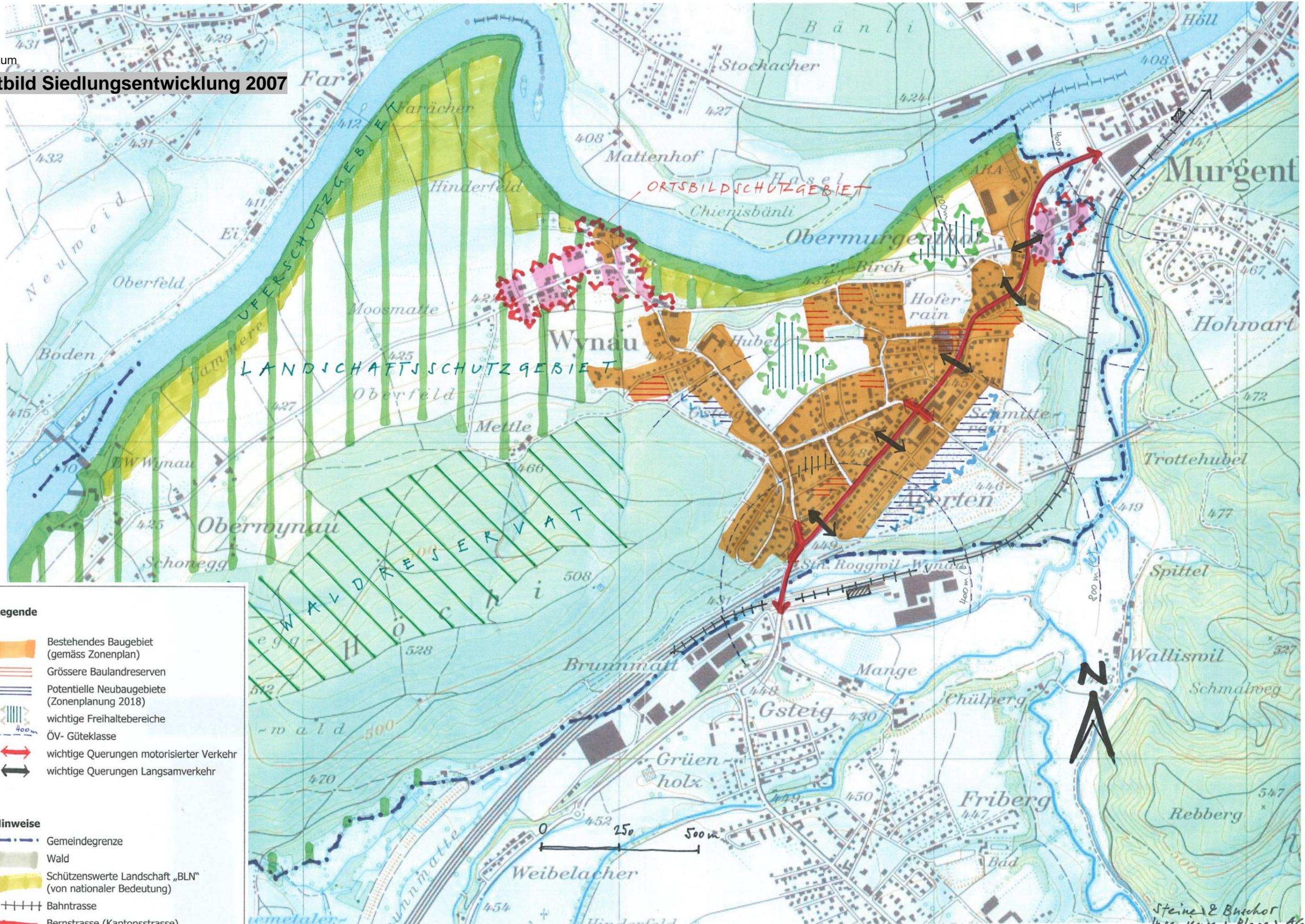
3. Öffentliche Mitwirkung

Das vorliegende Leitbild wird vom Gemeinderat beschlossen als Grundlage der kommenden Revision der Ortsplanung zu Grunde gelegt. Das behördenverbindliche Papier wird an einer Orientierungsveranstaltung am 14. Januar 2008 präsentiert und kann vom 10. Januar an drei Wochen auf der Gemeinde eingesehen werden. Die Ergebnisse der Mitwirkung kann in der Beilage zum Leitbild eingesehen werden (Bericht zur öffentlichen Mitwirkung).

Steiner & Buschor
Ingenieure und Planer AG

Plan zum

Leitbild Siedlungsentwicklung 2007



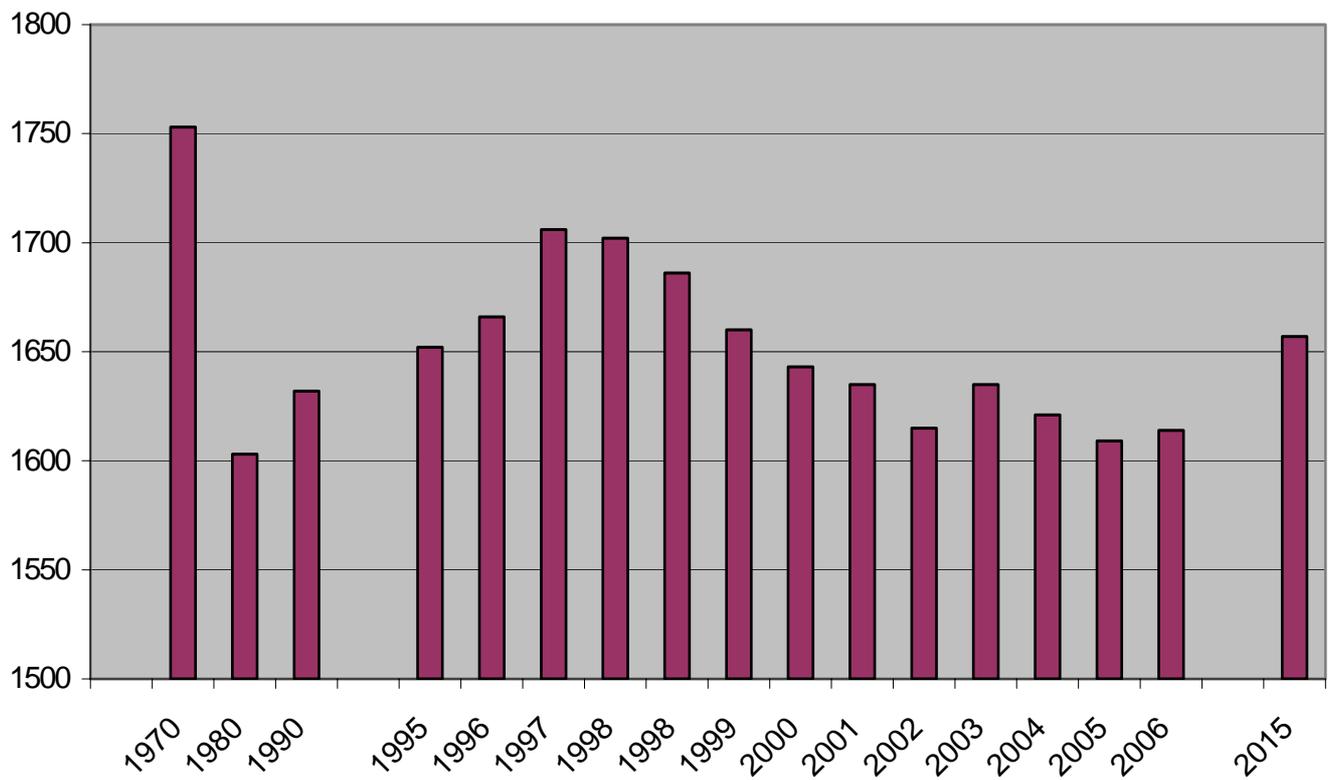
Legende

- Bestehendes Baugebiet (gemäss Zonenplan)
- Grössere Baulandreserven
- Potentielle Neubaugebiete (Zonenplanung 2018)
- wichtige Freihaltebereiche
- ÖV- Güteklasse
- wichtige Querungen motorisierter Verkehr
- wichtige Querungen Langsamverkehr

Hinweise

- Gemeindegrenze
- Wald
- Schützenswerte Landschaft „BLN“ (von nationaler Bedeutung)
- Bahntrasse
- Bernstrasse (Kantonsstrasse)

Steiner & Bucher
Ingenieur + Planer AG

Bevölkerungsentwicklung Wynau 1970 - 2006

Datenblatt Wohnbevölkerung

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Gemeinde: 345
 Amtsbezirk: Aarwangen
 Planungsregion: Oberaargau

Wynau

Kantonale Vergleichswerte sind kursiv gedruckt

Wohnbevölkerung

Ständige Bevölkerung (Volkszählung Anfang Dezember)	1950	1960	1970	1980	1990	2000
	1594	1'781	1'753	1'603	1'714	1'584

Ständige Bevölkerung (ESPOP 1. Januar)	2001	2002	2003	2004	2005	2006
	1'643	1'632	1'619	1'698	1'712	1'596

Mittlere Wohnbevölkerung (ESPOP Jahresmittel, inkl. Saisoniers)	2001	2002	2003	2004	2005
	1'638	1'655	1'704	1'754	1'688

Altersstruktur (Volkszählung)	absolut			relativ		
	0-19	20-64	65+	0-19	20-64	65+
1980	433	877	293	27%	55%	18%
1990	447	982	285	26%	57%	17%
2000	391	937	256	25%	59%	16%
<i>BE 1990</i>				23%	61%	16%
<i>BE 2000</i>				22%	61%	17%

Bevölkerungsbilanzen (Volkszählung)		Geburt	Tod	Saldo	Wanderungs-
					bilanz
	1971-1980	219	144	75	-225
	1981-1990	226	170	56	55
	1991-2000	172	189	-17	-113

In der Gemeinde wohn- hafte Erwerbstätige (Volkszählung)	1.Sektor	2.Sektor	3.Sektor	unbek.	Total
	1990 absolut	33	377	378	36
1990 relativ	4%	46%	46%	4%	-
<i>BE 1990 relativ</i>	6%	29%	59%	6%	-
2000 absolut	37	250	418	95	800
2000 relativ	5%	31%	52%	12%	-
<i>BE 2000 relativ</i>	5%	23%	59%	13%	-

Erwerbstätige und Berufspendler (Volkszählung)	1960	1970	1980	1990	2000
	Erwerbstätige Einwohner	-	821	745	813
Wegpendler	-	539	477	565	546
unbekannt, ob Pendler	-	-	-	41	54
Zupendler	-	124	179	189	191
Pendlersaldo	-	-415	-298	-376	-355
In der Gemeinde erwerbs- tätig (ohne "unbekannt")	352	406	450	396	391

Datenblatt Arbeitsplätze

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Wynau

Betriebszählungen

Landwirtschaft (LBZ), 2. und 3. Sektor (BZ)

	1.Sektor	2.Sektor	3.Sektor	Total
LBZ 1990, BZ 1991 ...				
Arbeitsstätten	20	19	37	76
Vollzeitbeschäftigte (VZ)	34	235	139	408
Teilzeitbeschäftigte (TZ)	16	18	48	82
(VZ+TZ) in %	10%	52%	38%	
BE 1990/91 (VZ+TZ) in %	10%	29%	61%	

	Landwirt	Teil 1.S.	2.Sektor	3.Sektor	Total
... BZ 1995, LBZ 1996 ...					
Arbeitsstätten	13	0	23	33	69
Vollzeitbeschäftigte (VZ)	17	0	115	141	273
Teilzeitbeschäftigte (TZ)	19	0	18	49	86
(VZ+TZ) in % aller Besch.	10%	---	37%	53%	
BE 1995/96 (VZ+TZ) in %	9%	---	27%	64%	

	LW 96 **	Teil 1.S.	2.Sektor	3.Sektor	Total
... LBZ 1996, BZ 1998 ...					
Arbeitsstätten	---	---	26	40	66
Vollzeitbeschäftigte (VZ)	17	---	114	145	276
Teilzeitbeschäftigte (TZ1)	19	---	14	27	60
Teilzeitbeschäftigte (TZ2)	---	---	8	29	37
Lehrlinge, Lehtöchter	---	---	5	10	15
Beschäftigte total	36	---	141	211	388
in % aller Beschäftigten	9%	---	36%	54%	
BE 1998 (VZ+TZ) in %	9%	---	26%	65%	

** Um die Prozentanteile der 3 Sektoren annähernd bestimmen zu können, müssen die Landwirtschaftszahlen von 1996 beigezogen werden.

	LW	Teil 1.S.	2.Sektor	3.Sektor	Total
... LBZ 2000, BZ 2001					
Arbeitsstätten	---	---	27	36	63
Vollzeitbeschäftigte (VZ)	---	---	106	171	277
Teilzeitbeschäftigte (TZ1)	---	---	12	30	42
Teilzeitbeschäftigte (TZ2)	---	---	9	36	45
Vollzeitäquivalente	---	---	116	201	317
Beschäftigte total	53	---	127	237	417
Anteile 2. bzw. 3. Sektor	13%	---	30%	57%	
BE 2001 (VZ+TZ) in %	9%	---	25%	66%	

Vollzeitbeschäftigte:

Im 2. und 3. Sektor **mind. 90%** der betriebsüblichen Wochenarbeitszeit

Teilzeitbeschäftigte:

In der Landwirtschaft **mind. 75%** der betriebsüblichen Wochenarbeitszeit

Teilzeit I: 50 - 89% der betriebsüblichen Wochenarbeitszeit

Teilzeit II: weniger als 50% der betriebsüblichen Wochenarbeitszeit

Zur Abgrenzung der Sektoren:

Wegen der Vergleichbarkeit mit 1991 wurde die 1995er-Zählung auf die Systematik von 1991 aufgeschlüsselt. Gartenbaubetriebe u.ä. erscheinen als Teil des 1. Sektors. Forst und Fischerei wurden weder 1995 noch 1996 erfasst.

Baulandreserven Stand Sept. 2007



BLN Gebiet 1319 Aareknie Wolfwil- Wynau

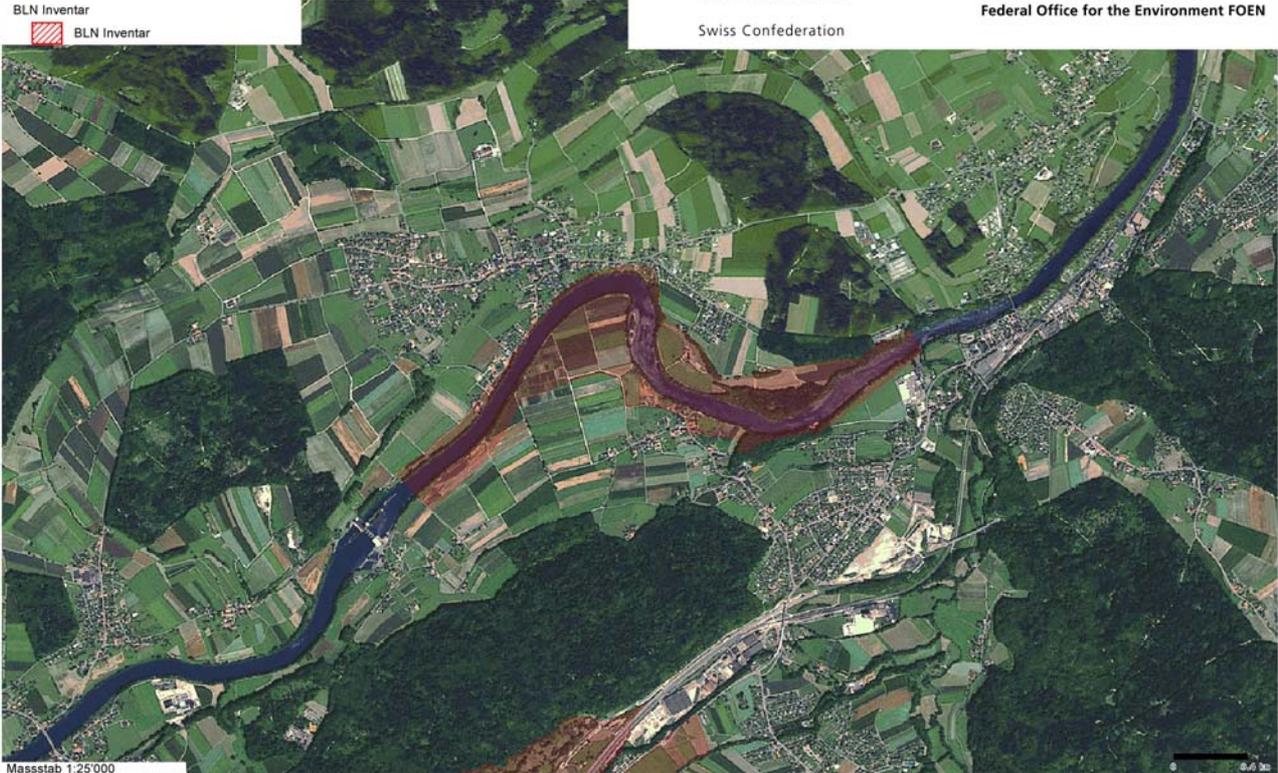


Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Umwelt BAFU
Office fédéral de l'environnement OFEV
Ufficio federale dell'ambiente UFAM
Uffizi federal d'ambient UFAM
Federal Office for the Environment FOEN

BLN Inventar
 BLN Inventar



Massstab 1:25'000
Quellen: BAFU, BLW, WSL, swisstopo (DV351.5, DV002213, DV043734.1)

© BAFU

Foto historischer Ortsteil Dorf (mit Kirche)



Foto Aarelandschaft (Blick Richtung Kraftwerk)



Foto markante Kurve im Dorf (Aarwangenstrasse)



Foto Ist-Zustand Bernstrasse (Frühling 2007)



Anhang 2

Ermittlung des tatsächlichen Baulandbedarfs Wohnen

Ermittlung des tatsächlichen Baulandbedarfs Wohnen

Wynau

nach Massnahmenblatt A_01 des kantonalen Richtplans (RRB vom 2. September 2015)

345

Statistik	A1) Dispens von der Ortsplanungsrevision Von der Ortsplanung sind 7 Gemeinden dispensiert.	nein
	A2) Einwohner Gemeinde Anzahl Einwohner aus Gebäude- und Wohnungsstatistik BFS (GWS 2018 [GAPTO])	1642
	A3) Einwohner in Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK) Anzahl Einwohner in überbauten WMK aus Gebäude- und Wohnungsstatistik BFS (GWS 2018 [GAPTO]) und Bauzonenstatistik 2020 (AGR)	1473
	A4) Einwohner ausserhalb von Wohn-, Misch- und Kernzonen A4=A2-A3	169
	A5) Anteil Einwohner ausserhalb von Wohn-, Misch- und Kernzonen in % A5=A4/A2*100	10%
	A6) Beschäftigte in Wohn-, Misch- und Kernzonen Anzahl Beschäftigte in überbauten WMK aus der prov. Beschäftigtenstatistik BFS (prov. STATENT 2017 [EMPTOT]) und Bauzonenstatistik 2020 (AGR)	237
	A7) Anzahl Raumnutzer in Wohn-, Misch- und Kernzonen A7=A3+A6	1710
	A8) Überbaute Wohn-, Misch- und Kernzonen in ha Überbaute WMK Gemeinde nach Bauzonenstatistik 2020 (AGR)	42.8
	A9) Raumnutzerdichte der Gemeinde (RN/ha) A9=A7/A8	40
	A10) Wohn-, Misch- und Kernzonen gesamt in ha Übersichtszonenplan (UZP) und Bauzonenstatistik 2020 (AGR)	45.3
Vom Kanton vorgegeben	K1) Zentralitätsstufe nach Massnahmenblatt C_01 Gemäss C_01 gelten folgende Stufen: ST=Zentren 1 und 2; Z34= Zentren 3 und 4; Z34T= Regionale Tourismuszentren; keine= kein Zentrum	Kein Zentrum
	K2) Raumtyp nach Massnahmenblatt C_02 UK=Urbane Kerngebiete; AE=Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen; ZL=Zentrumsnahe ländliche Gebiete; HB=Hügel- und Berggebiete	ZL
	K3) Raumtyp 2 nach Massnahmenblatt C_02 In 22 Gemeinden sind zusätzlich Gebiete einem tieferen Raumtypen zugeteilt (im MB C_02 mit * bezeichnete Gemeinden der Raumtypen UK und AE)	-
	K4) Massgebende Bevölkerungsentwicklung Nach Zentralität/Raumtyp: ST=12%, übrige UK=11%, Z34=10%, Z34T=8%, AE=8%, ZL=4%, HB=2%. Wobei K4 für Gemeinden mit untergeordnetem Raumtyp (gem. K3) differenziert angewendet wird, detaillierte Berechnung s. Tabellenblatt "Tatsächlicher WBB_Detail"	4%
	K5) Anzahl zusätzliche Raumnutzer K5= (A7+A4)*K4, wobei K5 für Gemeinden mit untergeordnetem Raumtyp (gem. K3) = (A7_RT1*K4_RT1)+(A7_RT2*K4_RT2) unter proportionaler Berücksichtigung von A4, detaillierte Berechnung s. Tabellenblatt "Tatsächlicher WBB_Detail"	75
	K6) Richtwert Raumnutzerdichte RND Medianwerte der Raumnutzerdichten in den überbauten WMK nach Raumtyp / Zentralität: ST=158, UK=85; Z34=57, Z34T=53, AE=53, ZL=39, HB=34	39
	K7) Theoretischer Wohnbaulandbedarf in ha K7=K5/K6, wobei K7 für Gemeinden mit untergeordnetem Raumtyp (gem. K3) = (K5_RT1/K6_RT1)+(K5_RT2/K6_RT2), detaillierte Berechnung s. Tabellenblatt "Tatsächlicher WBB_Detail"	1.9
	K8) Nutzungsreserven in überbauten WMK für Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarf berücksichtigen ja=A9<K6; nein=A9>K6	nein
Durch die Gemeinde zu überprüfen	G1) Unüberbaute Wohn-, Misch- und Kernzonen in ha Grundlagen sind die Flächen aus dem Jahr 2015, "Erhebung unüberbaute Bauzonen" (AGR 2015), Stand 1.1.2020. Allfällige zwischenzeitliche Erhebungen durch die Gemeinde seit dem 1.1.2020 sind nicht berücksichtigt.	-4.4
	G2) Theoretischer Wohnbaulandbedarf abzüglich unüberbaute WMK in ha G2= K7-G1	-2.5
	G3) Nutzungsreserven in ha in überbauten WMK zu 1/3 abziehen 1/3 der Nutzungsreserven abziehen, sofern K8=ja; Ermittlung gem. Methodenbeschrieb "Siedlungsentwicklung nach innen" (AHOP SEiN, AGR 2016); Stand 1.1.2020	0.0
Tatsächlicher Wohnbaulandbedarf in ha		0.0

Kompensation WMK Ist der tatsächliche Wohnbaulandbedarf $WBB = 0$, dann besteht kein Nettoeinzonungsbedarf von WMK. Damit ein Handlungsspielraum für die Gemeinden besteht, sind Einzonungen von WMK mit gleichzeitig flächengleicher oder mindestens doppelter Kompensation von WMK unter gewissen Umständen möglich (s. Merkblatt AGR zum MB A_01 vom 1. September 2016). Es werden dabei die folgenden Fälle unterschieden:

Einzonungen mit flächengleicher Kompensation von WMK möglich
 $A10 < 10$ ha oder $G1/K7 \times 100 < 200$ % nein

Einzonungen mit gleichzeitig mindestens doppelter Kompensation von WMK möglich
 $G1/K7 \times 100 \geq 200$ % und $A10 \geq 10$ ja

Gemeinde mit deutlich zu grossen Bauzonenreserven
 $A10 > 10$ ha und $G1/A10 \times 100 \geq 15$ % und $G1/K7 \times 100 \geq 200$ %; (s. dazu Schreiben AGR an die betroffenen Gemeinden vom 31. August 2016) nein

Hinweis Datenstand ist der 1.1.2020. Allfällige zwischenzeitliche Erhebungen durch die Gemeinden (G1 und G3) seit dem 1.1.2020 sind nicht berücksichtigt.

Anhang 3

Unüberbaute Bauzonen

_ Bericht Erhebung der unüberbauter Bauzonen Stand: 06.06.2024

Erhebung der unüberbauten Bauzonen

Wynau
Wohn-, Misch- und Kernzonen

Bestehende unüberbaute Wohn-, Misch- und Kernzonen (AHOP Kap. 3.1)

Überprüfte und ergänzte unüberbaute Wohn-, Misch- und Kernzonen (AHOP Kap. 3.1, Schritte 1-3)

Grundstück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung kantonal	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR
315		0	Kernzone	Kernzone ländlich	784	akzeptiert
967		0	Kernzone	Kernzone ländlich	561	akzeptiert
966		0	Kernzone	Kernzone ländlich	561	akzeptiert
543		0	Kernzone	Kernzone ländlich	477	akzeptiert
431		0	Kernzone	Kernzone ländlich	781	akzeptiert
853		0	Mischzone, 2 Geschosse	Mischzone, 2 Geschosse	653	akzeptiert
590		0	Mischzone, 2 Geschosse	Mischzone, 2 Geschosse	697	akzeptiert
158		0	Mischzone, 2 Geschosse	Mischzone, 2 Geschosse	1 812	akzeptiert
562		0	Mischzone, 3 Geschosse	Mischzone, 3 Geschosse	1 075	akzeptiert
816		0	Mischzone, 3 Geschosse	Mischzone, 3 Geschosse	1 612	akzeptiert
953		0	Mischzone, 3 Geschosse	Mischzone, 3 Geschosse	589	akzeptiert
696		0	Wohnzone	Wohnzone, 2 Geschosse	5 481	akzeptiert
220 b		0	Wohnzone, 2 Geschosse	Wohnzone, 2 Geschosse	330	akzeptiert
972		0	Wohnzone, 2 Geschosse	Wohnzone, 2 Geschosse	685	akzeptiert
749 b		0	Wohnzone, 2 Geschosse	Wohnzone, 2 Geschosse	462	akzeptiert

Erhebung der unüberbauten Bauzonen

Wynau
Wohn-, Misch- und Kernzonen

219 b	0	Wohnzone, 2 Geschosse	Wohnzone, 2 Geschosse	302	akzeptiert
Nr. 2 / 183 unüberbaute Fläche	0	Wohnzone, 2 Geschosse	Wohnzone, 2 Geschosse	828	akzeptiert
512	0	Wohnzone, 2 Geschosse	Wohnzone, 2 Geschosse	1 434	akzeptiert
246	0	Wohnzone, 2 Geschosse	Wohnzone, 2 Geschosse	864	akzeptiert
363	0	Wohnzone, 2 Geschosse	Wohnzone, 2 Geschosse	2 636	akzeptiert
260 b	0	Wohnzone, 2 Geschosse	Wohnzone, 2 Geschosse	1 269	akzeptiert
18	0	Wohnzone, 2 Geschosse	Wohnzone, 2 Geschosse	521	nicht geprüft
432	0	Wohnzone, 2 Geschosse	Wohnzone, 2 Geschosse	1 111	akzeptiert
658	0	Wohnzone, 2 Geschosse	Wohnzone, 2 Geschosse	522	nicht geprüft
418.02	0	Wohnzone, 2 Geschosse	Wohnzone, 2 Geschosse	1 033	akzeptiert
344	0	Wohnzone, 2 Geschosse	Wohnzone, 2 Geschosse	2 560	akzeptiert
956	0	Wohnzone, 2 Geschosse	Wohnzone, 2 Geschosse	658	akzeptiert
906	0	Wohnzone, 2 Geschosse	Wohnzone, 2 Geschosse	1 855	akzeptiert
712	0	Wohnzone, 2 Geschosse	Wohnzone, 2 Geschosse	1 249	akzeptiert
836	0	Wohnzone, 2 Geschosse	Wohnzone, 2 Geschosse	623	akzeptiert
775	0	Wohnzone, 2 Geschosse	Wohnzone, 2 Geschosse	800	akzeptiert
764	0	Wohnzone, 2 Geschosse	Wohnzone, 2 Geschosse	1 649	akzeptiert
741	0	Wohnzone, 2 Geschosse	Wohnzone, 2 Geschosse	498	akzeptiert

Erhebung der unüberbauten Bauzonen

Wynau

Wohn-, Misch- und Kernzonen



Geoportal des
Kantons Bern
Géoportail du
canton de Berne

197	0	Wohnzone, 2 Geschosse	Wohnzone, 2 Geschosse	465	nicht geprüft
779	0	Wohnzone, 2 Geschosse	Wohnzone, 2 Geschosse	505	nicht geprüft
327	0	Wohnzone, 2 Geschosse	Wohnzone, 2 Geschosse	495	nicht geprüft
289	0	Wohnzone, 2 Geschosse	Wohnzone, 2 Geschosse	444	nicht geprüft
351	0	Wohnzone, 2 Geschosse	Wohnzone, 2 Geschosse	2 153	akzeptiert
554	0	Wohnzone, 2 Geschosse	Wohnzone, 2 Geschosse	464	nicht geprüft

Total unüberbaute Wohn-, Misch- und Kernzonen in rechtskräftiger Nutzungsplanung	41 499
-----------------------------------------------------------------------------------------	---------------

Geplante Änderungen in Wohn-, Misch- und Kernzonen (AHOP Kap. 3.2)

+ Einzonungen in Wohn-, Misch- und Kernzonen

Grundstück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR
Total Einzonungen in Wohn-, Misch- und Kernzonen						0

Erhebung der unüberbauten Bauzonen

Wynau
Wohn-, Misch- und Kernzonen

+ Umzonungen übrige Bauzonen in Wohn-, Misch- und Kernzonen

Grundstück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR
343		0	Grünzone	Kernzone	962	nicht geprüft
Total Umzonungen übrige Bauzonen in Wohn-, Misch- und Kernzonen					962	

- Auszonungen von Wohn-, Misch- und Kernzonen

Grundstück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR
Total Auszonungen von Wohn-, Misch- und Kernzonen					0	

- Umzonungen von Wohn-, Misch und Kernzonen in übrige Bauzonen

Grundstück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR
343		0	Kernzone	Grünzone	926	nicht geprüft
Total Umzonungen von Wohn-, Misch und Kernzonen in übrige Bauzonen					926	

Bilanz geplante Änderungen in den Wohn-, Misch und Kernzonen

36

Erhebung der unüberbauten Bauzonen

Wynau

Wohn-, Misch- und Kernzonen



Geoportal des
Kantons Bern
Géoportail du
canton de Berne

Nicht in der Bilanz berücksichtigte Änderungen

Umzonungen innerhalb von Wohn-, Misch- und Kernzonen

Grundstück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR
----------------	--------------------------	---------------------	------------------------	----------------------------	---------------------------	-------------

Zusammenfassung

		davon akzeptierte
Total unüberbaute Wohn-, Misch- und Kernzonen in rechtskräftiger Nutzungsplanung	41 499	38 082
+ Total Einzonungen in Wohn-, Misch- und Kernzonen	0	0
+ Total Umzonungen übrige Bauzonen in Wohn-, Misch- und Kernzonen	962	0
- Total Auszonungen von Wohn-, Misch- und Kernzonen	0	0
- Total Umzonungen von Wohn-, Misch und Kernzonen in übrige Bauzonen	926	0
Total unüberbaute Wohn-, Misch- und Kernzonen nach Ortsplanungsrevision	41 535	38 082

Erhebung der unüberbauten Bauzonen

Wynau
Arbeitszonen

Bestehende unüberbaute Arbeitszonen (AHOP Kap. 3.1)

Überprüfte und ergänzte unüberbaute Arbeitszonen (AHOP Kap. 3.1, Schritte 1-3)

Grundstück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung kantonal	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR
820		0	Arbeitszone	Arbeitszone	1 771	akzeptiert
698		0	Arbeitszone	Arbeitszone	5 256	akzeptiert
657.02		0	Arbeitszone	Arbeitszone	1 316	nicht akzeptiert
669		0	Arbeitszone	Arbeitszone	2 469	akzeptiert

Total unüberbaute Arbeitszonen in rechtskräftiger Nutzungsplanung

10 812

Geplante Änderungen in Arbeitszonen (AHOP Kap. 3.2)

+ Einzonungen in Arbeitszonen

Grundstück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR
Total Einzonungen in Arbeitszonen					0	

+ Umzonungen übrige Bauzonen in Arbeitszonen

Grundstück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR
----------------	--------------------------	---------------------	------------------------	----------------------------	---------------------------	-------------

Erhebung der unüberbauten Bauzonen

Wynau
Arbeitszonen



Geoportal des
Kantons Bern
Géoportail du
canton de Berne

Total Umzonungen übrige Bauzonen in Arbeitszonen

0

- Auszonungen von Arbeitszonen

Grundstück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR
----------------	--------------------------	---------------------	------------------------	----------------------------	---------------------------	-------------

Total Auszonungen von Arbeitszonen

0

- Umzonungen von Arbeitszonen in übrige Bauzonen

Grundstück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR
----------------	--------------------------	---------------------	------------------------	----------------------------	---------------------------	-------------

Total Umzonungen von Arbeitszonen in übrige Bauzonen

0

Bilanz geplante Änderungen in den Arbeitszonen

0

Nicht in der Bilanz berücksichtigte Änderungen

Umzonungen innerhalb von Arbeitszonen

Grundstück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR
----------------	--------------------------	---------------------	------------------------	----------------------------	---------------------------	-------------

Erhebung der unüberbauten Bauzonen

Wynau
Arbeitszonen



Geoportal des
Kantons Bern
Géoportail du
canton de Berne

Zusammenfassung		davon akzeptierte
Total unüberbaute Arbeitszonen in rechtskräftiger Nutzungsplanung	10 812	9 496
+ Total Einzonungen in Arbeitszonen	0	0
+ Total Umzonungen übrige Bauzonen in Arbeitszonen	0	0
- Total Auszonungen von Arbeitszonen	0	0
- Total Umzonungen von Arbeitszonen in übrige Bauzonen	0	0
Total unüberbaute Arbeitszonen nach Ortsplanungsrevision	10 812	9 496

Erhebung der unüberbauten Bauzonen

Wynau

Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit



Geoportal des
Kantons Bern
Géoportail du
canton de Berne

Bestehende unüberbaute Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit (AHOP Kap. 3.1)

Überprüfte und ergänzte unüberbaute Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit (AHOP Kap. 3.1, Schritte 1-3)

Grundstück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung kantonal	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR
90.01		0	Zone fuer oeffentliche Nutzungen	Zone für öffentliche Nutzungen	1 005	akzeptiert
976		0	Zone fuer oeffentliche Nutzungen	Zone für öffentliche Nutzungen	6 402	akzeptiert

Total unüberbaute Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit in rechtskräftiger Nutzungsplanung

7 407

Geplante Änderungen in Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit (AHOP Kap. 3.2)

+ Einzonungen in Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit

Grundstück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR
Total Einzonungen in Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit					0	

+ Umzonungen übrige Bauzonen in Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit

Grundstück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR
Total Umzonungen übrige Bauzonen in Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit					0	

Erhebung der unüberbauten Bauzonen

Wynau

Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit



Geoportail des
Kantons Bern
Géoportail du
canton de Berne

- Auszonungen von Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit

Grundstück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR
Total Auszonungen von Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit						0

- Umzonungen von Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit in übrige Bauzonen

Grundstück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR
Total Umzonungen von Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit in übrige Bauzonen						0

Bilanz geplante Änderungen in den Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit

0

Nicht in der Bilanz berücksichtigte Änderungen

Umzonungen innerhalb von Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit

Grundstück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR
----------------	--------------------------	---------------------	------------------------	----------------------------	---------------------------	-------------

Erhebung der unüberbauten Bauzonen

Wynau

Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit



Geoportal des
Kantons Bern
Géoportail du
canton de Berne

Zusammenfassung		davon akzeptierte
Total unüberbaute Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit in rechtskräftiger Nutzungsplanung	7 407	7 407
+ Total Einzonungen in Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit	0	0
+ Total Umzonungen übrige Bauzonen in Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit	0	0
- Total Auszonungen von Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit	0	0
- Total Umzonungen von Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit in übrige Bauzonen	0	0
Total unüberbaute Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit nach Ortsplanungsrevision	7 407	7 407

Erhebung der unüberbauten Bauzonen

Wynau
Hotel- und Ferienhauszonen

Bestehende unüberbaute Hotel- und Ferienhauszonen (AHOP Kap. 3.1)

Überprüfte und ergänzte unüberbaute Hotel- und Ferienhauszonen (AHOP Kap. 3.1, Schritte 1-3)

Grundstück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung kantonal	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR
----------------	--------------------------	---------------------	------------------------	---------------------------	---------------------------	-------------

Total unüberbaute Hotel- und Ferienhauszonen in rechtskräftiger Nutzungsplanung

0

Geplante Änderungen in Hotel- und Ferienhauszonen (AHOP Kap. 3.2)

+ Einzonungen in Hotel- und Ferienhauszonen

Grundstück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR
----------------	--------------------------	---------------------	------------------------	----------------------------	---------------------------	-------------

Total Einzonungen in Hotel- und Ferienhauszonen

0

+ Umzonungen übrige Bauzonen in Hotel- und Ferienhauszonen

Grundstück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR
----------------	--------------------------	---------------------	------------------------	----------------------------	---------------------------	-------------

Total Umzonungen übrige Bauzonen in Hotel- und Ferienhauszonen

0

- Auszonungen von Hotel- und Ferienhauszonen

Grundstück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR
----------------	--------------------------	---------------------	------------------------	----------------------------	---------------------------	-------------

Erhebung der unüberbauten Bauzonen

Wynau
Hotel- und Ferienhauszonen



Geoportal des
Kantons Bern
Géoportail du
canton de Berne

Total Auszonungen von Hotel- und Ferienhauszonen

0

- Umzonungen von Hotel- und Ferienhauszonen in übrige Bauzonen

Grundstück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR
----------------	--------------------------	---------------------	------------------------	----------------------------	---------------------------	-------------

Total Umzonungen von Hotel- und Ferienhauszonen in übrige Bauzonen

0

Bilanz geplante Änderungen in den Hotel- und Ferienhauszonen

0

Nicht in der Bilanz berücksichtigte Änderungen

Umzonungen innerhalb von Hotel- und Ferienhauszonen

Grundstück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR
----------------	--------------------------	---------------------	------------------------	----------------------------	---------------------------	-------------

Erhebung der unüberbauten Bauzonen

Wynau

Hotel- und Ferienhauszonen



Geoportal des
Kantons Bern
Géoportail du
canton de Berne

Zusammenfassung		davon akzeptierte
Total unüberbaute Hotel- und Ferienhauszonen in rechtskräftiger Nutzungsplanung	0	0
+ Total Einzonungen in Hotel- und Ferienhauszonen	0	0
+ Total Umzonungen übrige Bauzonen in Hotel- und Ferienhauszonen	0	0
- Total Auszonungen von Hotel- und Ferienhauszonen	0	0
- Total Umzonungen von Hotel- und Ferienhauszonen in übrige Bauzonen	0	0
Total unüberbaute Hotel- und Ferienhauszonen nach Ortsplanungsrevision	0	0

Anhang 4

Ortsbauliche Analyse

- _ Detaillierte Bewertungstabelle
- _ Grundlagen je Kriterium

- 1 Wynau Dorf
- 2 Gsteig + Schule
- 3 Bünste + Cholbetti
- 4 Aegerten
- 5 Höhestrasse
- 6 Bernstrasse
- 7 Einschlagstrasse
- 8 Leutsche
- 9 Industriestrasse
- 10 Obermurgenthal



Thema	Kriterium	Gewichtung	Indikatoren	Gebiet									
				1 Wynau Dorf	2 Gsteig + Schule	3 Bünte + Cholbetti	4 Aegerten	5 Höhestrasse	6 Bernstrasse	7 Einschlagstrasse	8 Leutsche	9 Industriestrass e	10 Obermurgenth al
Ausnutzung	Ausnutzungsgrad gegenüber AZ max.	2	2: < 50% 1: 50 - 70% 0: > 70%	0	2	2	1	2	1	2	2	2	1
	Anteil unüberbaute Bauzonen	3	2: > 15% 1: 6 - 14% 0: < 5%	0	1	2	1	0	0	0	2	2	0
	Raumnutzung Raumnutzer/ha	1	2: < 60 1: 60 - 100 0: > 100	1	1	2	1	2	1	2	2	0	2
				1	8	12	6	6	3	6	12	10	4
Lage	Kernzonenähe: Kreuzung Schulhausstrasse/Aegertenstrasse	2	2: < 300 m 1: 300 - 500 m 0: > 500 m	0	1	1	2	2	1	1	0	0	0
	ÖV-Güteklasse	2	2: C 1: D 0: keine	0	0	0	1	2	0	1	0	0	1
				0	2	2	6	8	2	4	0	0	2
Orts-bauliche Qualität	Ortsbauliche Qualität (aus Sicht der Fachplaner - Architektur, Typologie, Gestaltung, Aufenthaltsqualität)	3	2: mangelhaft 1: ausreichend 0: sehr gut	0	1	1	1	1	2	1	1	2	0
	Ausbaustandard / Zustand der Bausubstanz (Schwerpunkt Energie: Dach, Fenster, Isolation)	2	2: mangelhaft 1: ausreichend 0: sehr gut	1	0	1	1	1	2	1	1	1	1
	Verdichtungspotential durch horizontale Erweiterung (Anbau)	2	2: Mehrfamilienhäuser / Zweckbauten 1: Einfamilienhäuser 0: Bauernhäuser	0	1	1	2	1	2	1	1	2	0
	Verdichtungspotential durch vertikale Erweiterung (Aufstockung)	1	2: mehrheitlich Flachdach 1: vereinzelt Flachdach 0: mehrheitlich sonstige Dachformen	0	0	0	1	0	1	0	0	1	0
				2	5	7	10	7	15	7	7	13	2
Mobilisierung smöglichkeit	Grundeigentümer (möglichst 1 Eigentümer/Gebiet)	3	2: teilweise Gemeinde 1: teilweise Unternehmen/ Stiftungen / Genossenschaften 0: natürliche Personen / Baurecht von Bürgergemeinde	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0
	Durchmischung der Altersklassen Bewohner	2	2: Tendenz alte Altersklassen 1: Durchmischung eher Alte Altersklassen 0: Ausgewohnten Durchmischung	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0
				2	5	0	0	0	5	2	0	0	0
PUNKTE				5	20	21	22	21	25	19	19	23	8

Gewichtung 3: sehr wichtig
2: mässig wichtig
1: weniger wichtig

geringes Potential
mässiges Potential
hohes Potential

Gebiet	Zone	AZ BauR	Geschossanza hl effektiv ø	Grundfläche Bauten m ²	BGF m ²	Grundstücks- fläche m ²	Verhältnis Flächen zu Gebiet%	AZ umgesetzt	Ausnutzungsgrad gegenüber max. AZ	
1 Wynau Dorf	LZ*	0.6	2.5	11660	29150	68000		0.43	71.4	Ohne Friedhof
2 Gsteig + Schule	Gesamt	0.6	1.97	11442	22594	106529		0.21	35.3	
	W2*	0.6	2.2	9542	20992	82000	0.71	0.26	42.7	
	Schule		2	1900	3800	24529	0.21	0.15		
3 Bünte + Cholbetti	Gesamt	0.6	1.91	15454	29562	116200		0.25	42.4	
	W2*	0.6	1.9	14371	27305	111200	0.96	0.25		
	M2	0.6	2.2	1083	2383	5000	0.04	0.48		
4 Aegerten	Gesamt	0.6	2.01	15070	30336	77890		0.39	64.9	
	Kernzone	0.6	2	7070	14140	35600	0.46	0.40	66.2	
	W2*	0.6	2	1700	3400	10150	0.13	0.33	55.8	
	M2	0.6	2.1	5100	10710	21140	0.27	0.51	84.4	
	M2'	0.6	1.9	1200	2280	11000	0.14	0.21	34.5	Mischzone Schulhausstrasse / Mettlenweg
5 Höhestrasse	W2*	0.6	2	5280	10560	57070		0.19	30.8	
6 Bernstrasse		0.69	2.12	14930	31692	70500		0.45	64.9	
	M2	0.6	1.8	6400	11520	38000	0.54	0.30	50.5	
	M3	0.8	2.5	8530	21325	32500	0.46	0.66	82.0	
7 Einschlagstrasse	W2*	0.6	1.5	3260	4890	19800		0.25	41.2	
8 Leutsche	M2 +W2*	0.6	1.9	5900	11210	48000	0.41	0.23	38.9	Gebäude in der M2 an Bernstrasse: GZ ca. 2.8
9 Industriestrasse		0.77	1.51	10560.00	15951	68800	0.59	0.23	30.0	
	M2	0.6	2.2	1560	3432	9500	0.14	0.36	60.2	
	A*	0.8	1.4	9000	12600	59300	0.86	0.21	26.6	
10 Obermurgenthal	UeO Obermurgenthal	0.6	2.3	4400	10120	27100	0.23	0.37	62.2	

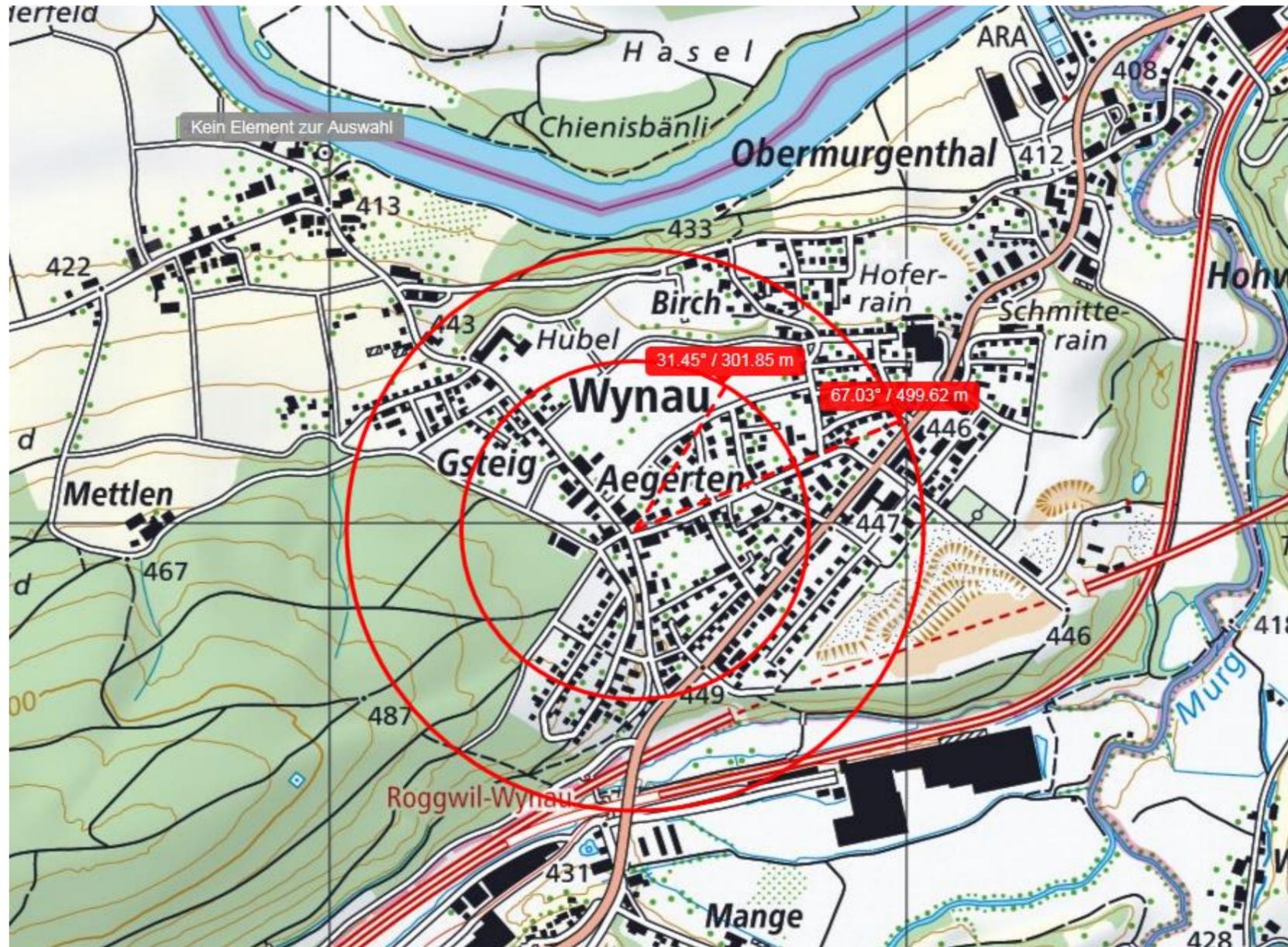
* AZ für W2 und LWZ wurde von AZ M2 übernommen, AZ A wurde von AZ M3

	Gebiet	Grundstücksfläche m ²	unüberbaute BZ	Verhältnis %
1	Wynau Dorf	68000	0	0
2	Gsteig + Schule	106529	8844.93	8
3	Bünthe + Cholbetti	116200	18162.82	16
4	Aegerten	77890	5739.39	7
5	Höhestrasse	57070	1004.72	2
6	Bernstrasse	70500	3340.03	5
7	Einschlagstrasse	19800	0	0
8	Leutsche	48000	9259.47	19
9	Industriestrasse	68800	10192.72	15
10	Obermurgenthal	27100	0	0

* Wurde aufgrund der Daten der Überprüfung der BZ durch die Gemeinde erstellt

Gebiet | Grundstü. | Zonentyp | lok. Typ der unüb. Fläche [m Stand der unüberbauten Bauzonen

2	418.02	Wohnzone, 2 Parzelle	1033.18	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut
2	510	Zone fuer oeffl Parzelle	6667.82	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut
2	836	Wohnzone, 2 Parzelle	622.73	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut
2	861	Wohnzone, 2 Parzelle	521.2	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut
3	183	Wohnzone, 2 Parzellenteil	827.9	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut
3	246	Wohnzone, 2 Parzelle	863.91	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut
3	260	Wohnzone, 2 Parzellenteil	1776.5	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut
3	280	Wohnzone, 2 Parzellenteil	1369.2	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut
3	344	Wohnzone, 2 Parzelle	2560.19	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut
3	351	Wohnzone, 2 Parzellenteil	2153.12	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut
3	363	Wohnzone, 2 Parzellenteil	2635.81	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut
3	712	Wohnzone, 2 Parzelle	1249.13	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut
3	741	Wohnzone, 2 Parzelle	497.81	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut
3	749	Wohnzone, 2 Parzelle	1110.02	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut
3	775	Wohnzone, 2 Parzelle	800.02	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut
3	906	Wohnzone, 2 Parzelle	1855.12	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut
3	940	Wohnzone, 2 Parzelle	633.85	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut
3	956	Wohnzone, 2 Parzelle	658.14	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut
4	315	Kernzone Parzelle	783.87	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut
4	343	Kernzone Parzelle	925.52	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut
4	431	Kernzone Parzellenteil	781.15	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut
4	543	Kernzone Parzelle	476.97	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut
4	764	Wohnzone, 2 Parzelle	1649.29	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut
4	966	Kernzone Parzelle	561.27	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut
4	967	Kernzone Parzelle	561.32	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut
5	90.01	Zone fuer oeffl Parzelle	1004.72	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut
6	562	Mischzone, 3 Parzellenteil	1074.93	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut
6	816	Mischzone, 3 Parzelle	1612.21	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut
6	853	Mischzone, 2 Parzelle	652.89	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut
8	432	Wohnzone, 2 Parzelle	1110.79	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut
8	483	Wohnzone, 2 Parzellenteil	1689.55	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut
8	696	Wohnzone Parzelle	5480.74	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut
8	739	Wohnzone, 2 Parzelle	668.81	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut
8	874	Wohnzone, 2 Parzelle	309.58	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut
9	590	Mischzone, 2 Parzelle	696.66	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut
9	669	Arbeitszone Parzelle	2468.51	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut
9	698	Arbeitszone Parzelle	5256.25	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut
9	820	Arbeitszone Parzelle	1771.3	*** Korrekt: (Teil-)Parzelle ist unüberbaut





ÖV-Güteklassen ARE

- Klasse A: sehr gute Erschliessung
- Klasse B: gute Erschliessung
- Klasse C: mittelmässige Erschliessung
- Klasse D: geringe Erschliessung

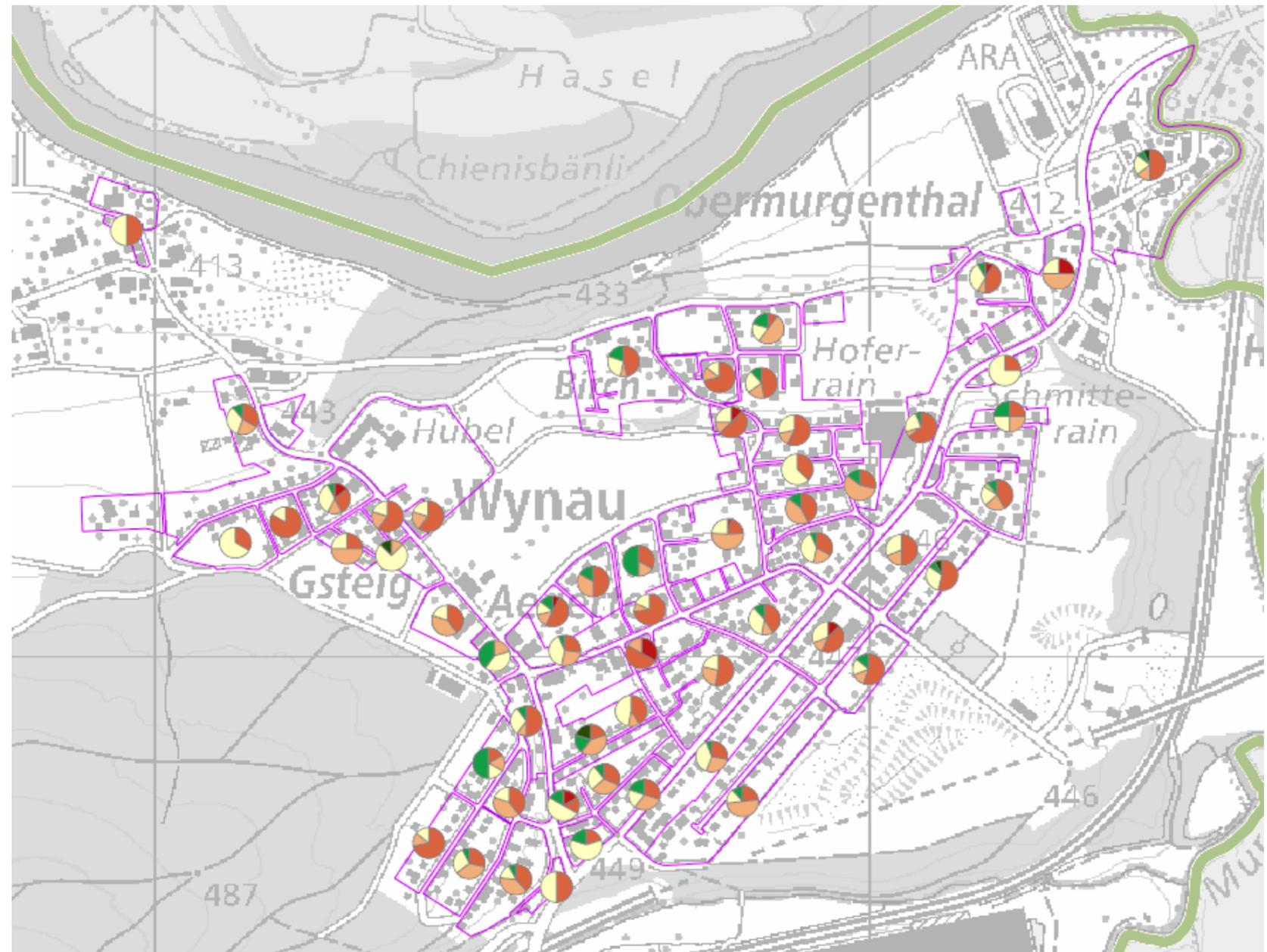
Alter der Bausubstanz											
	Gebiet	vor 1919	1919 - 1945	1946 - 1960	1961 - 1970	1971 - 1980	1981 - 1985	1986 - 1990	1991 - 2000	2001 - 2010	ab 2011
1	Wynau Dorf										
2	Gsteig + Schule	8	12	14	4	2			7	9	18
3	Bünste + Cholbetti	17	20	27	19	11	11	8	3	6	13
4	Aegerten	27	17	7	9			1	4	7	8
5	Höhestrasse	9	28	6		1				1	
6	Bernstrasse	6	7	17	4	2	2	2	8	2	
7	Einschlagstrasse					20		16			
8	Leutsche	4	7	12	3	1	2	1	9		
9	Industriestrasse	2		2						2	
10	Obermurgenthal	7							1		

	Gebiet	natürliche Personen	Genossenschaften	Unternehmen	Bürgergemeinde	Gemeinde	Bemerkung
1	Wynau Dorf	x					
2	Gsteig + Schule	x	x	x		x	ca. 15 Liegenschaften sind Eigentum von Genoss. / Untern.
3	Bünste + Cholbetti	x			x		ca. 1/3 der Liegenschaften ist Eigentum der Bürgergemeinde, im Baurecht abgegeben
4	Aegerten	x					
5	Höhestrasse	x					
6	Bernstrasse	x		x	x		2/3 Natürliche Personen, 1/3 Unternehmen Bürgergemeinde
7	Einschlagstrasse	x					90% der Liegenschaften ist Eigentum der Bürgergemeinde, im Baurecht abgegeben
8	Leutsche	x					
9	Industriestrasse	x					
10	Obermurgenthal	x					

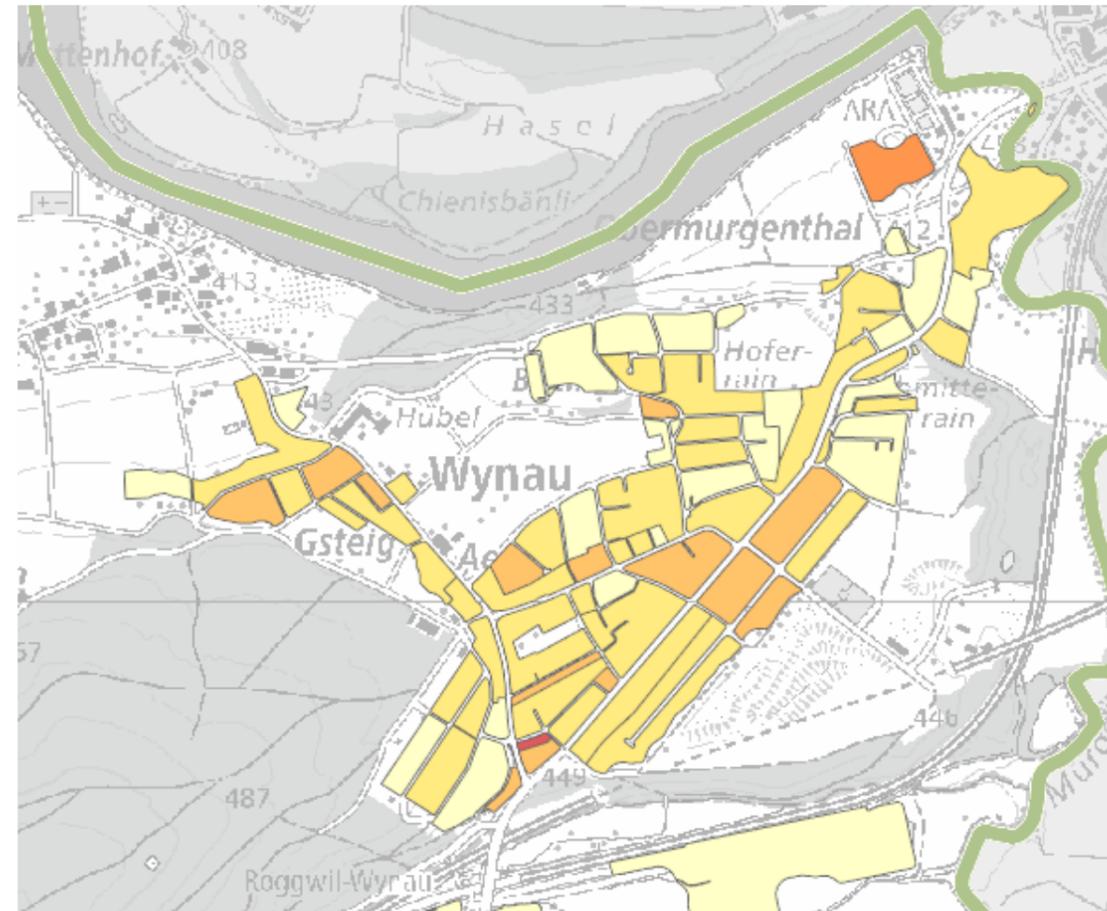
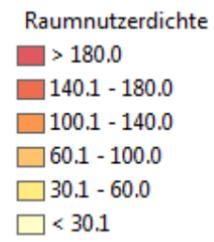
Da die Bürgergemeinde die Parzellen im Baurecht abgegeben hat, wird das Eigentümergehörigkeit dieser Parzellen als natürliche Personen behandelt

	Gebiet		
1	Wynau Dorf	1	
2	Gsteig + Schule	1	
3	Bünste + Cholbetti	0	
4	Aegerten	0	
5	Höhestrasse	0	
6	Bernstrasse	1	
7	Einschlagstrasse	1	
8	Leutsche	0	
9	Industriestrasse	0	
10	Obermurgenthal	0	

- 0 Ausgewogen alt/jung
- 1 Durchmischung eher alte Altersklassen
- 2 Vorwiegend Alte Alterklasse



	Gebiet		
1	Wynau Dorf	k.A.	1
2	Gsteig + Schule	30 - 100	1
3	Bünste + Cholbetti	0 - 60	2
4	Aegerten	30-100	1
5	Höhestrasse	0 - 60	2
6	Bernstrasse	30 - 100	1
7	Einschlagstrasse	30 - 60	2
8	Leutsche	0 - 60	2
9	Industriestrasse	0 - 140	0
10	Obermurgenthal	30 - 60	2



2_ 0-60
1_ 60-100
0_ ü100

Anhang 5

Massnahmenblätter Potentialgebiete

- _ Massnahmenblatt Aegerten
- _ Massnahmenblatt Bernstrasse
- _ Massnahmenblatt Industriestrasse

Aegerten



Beschrieb und Potential

Entwicklungspotential besteht durch die zentrale Lage, Verdichtungspotential besteht durch Anbau und/oder Aufstockung. Es ist durch einige Mehrfamilienhäuser und unterschiedliche Nutzungen eine heterogene Mischung der Bautypologien vorhanden, was kreativen Raum lässt für verdichtetes Bauen. Im Kreuzungsbereich Schul-Post-Aegertenstr. ist die Erdgeschossnutzung vorwiegend gewerbeorientiert. Entlang der Aegertenstrasse sind vorherrschend Wohnnutzungen im Erdgeschoss angesiedelt. Die Altersdurchmischung im Bestand ist gut und soll weiterhin beibehalten werden. Die meisten Grundstücke sind im Besitz von natürlichen Personen.

Ziel	Das Gebiet wird entsprechend seiner Zuordnung zur Kernzone als solche weiterentwickelt.		
Zeithorizont	<input type="checkbox"/> kurzfristig	<input type="checkbox"/> mittelfristig	<input checked="" type="checkbox"/> langfristig
Priorität	<input type="checkbox"/> hoch	<input checked="" type="checkbox"/> mittel	<input type="checkbox"/> gering
Massnahmen/ Empfehlung	<p>Um die Kernzone zu stärken soll diese durch die Erhöhung der Bauten prägnanter hervortreten. Es sind bereits heute einzelne Bauten mit 3 VG vorhanden. Damit der Ortskern als solches erhalten und gestärkt wird, soll das Ortsbild im Bereich der Dachgestaltung einheitlich bleiben.</p> <p>Um eine Fassung des Ortseingangs zu erzielen ist im Bereich Oberägerten und im Übergang zur Kernzone eine Erhöhung der Gesamthöhen vorzunehmen.</p>		
Anpassung in der Nutzungsplanung	<ul style="list-style-type: none"> - Aufzoning von W2 auf W3 in Oberägerten. - Kernzone von max. 2 VG auf 3 VG erhöhen - Einschränkung der Dachgestaltung in Kernzone (kein Flach- oder Pultdach zulässig) 		
Auswirkungen	Von Anpassungen betroffene Fläche	48'736 m ²	
		<u>Bestehend</u>	<u>Neu</u>
	Nutzfläche	19'568 m ²	Ca. 30'000 m ²
	Wohnraum 40m ² /Person ¹	490 EW	Ca. 730 EW

¹ map.apps.be.ch Karte Siedlungsentwicklung nach Innen, Thema: Mittlere Wohnfläche in m²/Person (Stand: Juli 2018)

Bernstrasse



Beschrieb und Potential

Der Ausbaustandard sowie die ortsbauliche Qualität des Gebiets sind eher mangelhaft und weisen dadurch grosse Potentiale zur Entwicklung auf. Verdichtungspotential besteht vorwiegend im vertikalen Anbau und teilweise in der Aufstockung. Ein Teil der Grundstücke ist in Besitz von Unternehmen/ Stiftungen/ Genossenschaften, eine Entwicklung zur Verbesserung der ortsbaulichen Qualität kann mit der Gewerbeunterstützung verbunden werden. Im Gebiet Bernstrasse ist die bestehende Ausnutzung gut. Es sind nur wenige unüberbaute Bauzonen vorhanden.

Ziel	Durchfahrtscharakter der Bernstrasse verringern (z.B. Aufenthalts- und Querungsmöglichkeiten schaffen). Fassung der Bernstrasse verbessern.														
Zeithorizont	<input type="checkbox"/> kurzfristig	<input type="checkbox"/> mittelfristig	<input checked="" type="checkbox"/> langfristig												
Priorität	<input checked="" type="checkbox"/> hoch	<input type="checkbox"/> mittel	<input type="checkbox"/> gering												
Massnahmen/ Empfehlung	Die Bernstrasse soll die Priorität „Gewerbenutzung“ beibehalten, dies auch damit die Bernstrasse nicht mit der Kernzone konkurrenziert. Im nördlichen Abschnitt ist M2 in M3 aufzuzonen, um eine bessere Fassung der Strasse zu erzeugen. Ein Betriebs- und Gestaltungskonzept für die Bernstrasse deckt Möglichkeiten auf und konkretisiert Potenziale. Im Gebiet der Guggelmannhäuser, soll die Lärmsituation baurechtlich gesichert werden. Die bestehende W2 ist in eine M2 umzuzonen.														
Anpassung in der Nutzungsplanung	<ul style="list-style-type: none"> - Aufzoning von M2 auf M3 im nördlichen Strassenbereich - Umzoning von W2 in M2 der ehem. Baugruppe Guggelmann 														
Auswirkungen	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Von Anpassungen betroffene Fläche</td> <td colspan="2" style="text-align: center;">12'780 m²</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;"><u>Bestehend</u></td> <td style="text-align: center;"><u>Neu</u></td> </tr> <tr> <td>Nutzfläche</td> <td style="text-align: center;">10'276 m²</td> <td style="text-align: center;">ca. 15'500 m²</td> </tr> <tr> <td>Raumnutzer / ha überbauter Fläche ²</td> <td style="text-align: center;">Ø 50</td> <td style="text-align: center;">Ca. Ø 75</td> </tr> </table>			Von Anpassungen betroffene Fläche	12'780 m ²			<u>Bestehend</u>	<u>Neu</u>	Nutzfläche	10'276 m ²	ca. 15'500 m ²	Raumnutzer / ha überbauter Fläche ²	Ø 50	Ca. Ø 75
Von Anpassungen betroffene Fläche	12'780 m ²														
	<u>Bestehend</u>	<u>Neu</u>													
Nutzfläche	10'276 m ²	ca. 15'500 m ²													
Raumnutzer / ha überbauter Fläche ²	Ø 50	Ca. Ø 75													

² map.apps.be.ch Karte Siedlungsentwicklung nach Innen, Thema: Raumnutzerdichte (Stand: Juli 2018)

Industriestrasse



Beschrieb und Potential

Das Gebiet weist eine niedrige Ausnutzung auf. Grosse Flächen sind unüberbaut, die überbauten Flächen sind nicht voll ausgenutzt. Zusätzlich liegt ein Verdichtungspotential durch horizontale Erweiterung vor. Als Eingangstor zur Gemeinde Wynau ist eine Fassung der Bernstrasse vorzusehen. Dies kann mittels Verdichtung (Aufzoning) im heutigen M2-Gebiet erwirkt werden.

Ziel	Nutzung der Entwicklungs-/ Ausnutzungspotenziale erhöhen.										
Zeithorizont	<input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig <input checked="" type="checkbox"/> langfristig										
Priorität	<input type="checkbox"/> hoch <input checked="" type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> gering										
Massnahmen/ Empfehlung	Um den Ortseingang zu bezeichnen soll die M2 in eine M3 aufgezont werden. Prägnantere Bauten leiten den Weg entlang der Bernstrasse nach Wynau. Gewerbe unterstützen und zur Weiterentwicklung und damit besseren Ausnutzung motivieren, z.B. mittels Wirtschafts Anlass.										
Anpassung in der Nutzungsplanung	- Aufzoning von M2 auf M3.										
Auswirkungen	Von Anpassungen betroffene Fläche 5'169 m ²										
		<table border="0"> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;"><u>Bestehend</u></td> <td style="text-align: center;"><u>Neu</u></td> </tr> <tr> <td>Nutzfläche</td> <td style="text-align: center;">2786 m²</td> <td style="text-align: center;">ca. 4'000 m²</td> </tr> <tr> <td>Raumnutzer / ha überbauter Fläche ²</td> <td style="text-align: center;">Ø 3</td> <td style="text-align: center;">Ca. Ø 5</td> </tr> </table>		<u>Bestehend</u>	<u>Neu</u>	Nutzfläche	2786 m ²	ca. 4'000 m ²	Raumnutzer / ha überbauter Fläche ²	Ø 3	Ca. Ø 5
	<u>Bestehend</u>	<u>Neu</u>									
Nutzfläche	2786 m ²	ca. 4'000 m ²									
Raumnutzer / ha überbauter Fläche ²	Ø 3	Ca. Ø 5									

² map.apps.be.ch Karte Siedlungsentwicklung nach Innen, Thema: Raumnutzerdichte (Stand: Juli 2018)

Anhang 6

Aus-, Um-, Auf- und Einzonungen

_Übersicht der betroffenen Parzellen

	Parzellen-Nr.	Vorhaben (von welcher Zone in welche Zone?)	Begründung	Fläche (m2)
Umzonungen:	510	ZOeN in W2	Die bestehende Autogarage entspricht nicht der zugeteilten Zone für öffentliche Nutzungen. Die Parzelle 510 wurde im Juni 2018 abparzelliert. Die Parzelle 510 wird nun der Nutzung W2 zugeordnet.	250.00
	29	Verkehrsfläche in ZOeN	Auf der Parzelle kommen gemeindeeigene Parkplätze zu stehen - die MWA-Pflicht entfällt	320.00
	492	W2 in M2	Eindeutige Zuordnung der Parzelle zu einer Zone. Keine Durchschneidung der Parzelle und damit bessere Nutzungsmöglichkeit	90.00
	209	M2 in W2	vgl. Parzelle 492	35.00
	523	W3 in M3	Eindeutige Zuordnung der Parzelle zu einer Zone. Keine Durchschneidung der Parzelle, Einheitliche Bauzone für den Grundeigentümer und damit bessere Überbaubarkeit	2'380.00
	524	W3 in M3	vgl. Parzelle 523	2'330.00
	766	W2 in M2	Durch die Bernstrasse sind die Liegenschaften einer grösseren Lärmquelle ausgesetzt. Durch die Umzonung kann auf die überlagerte Festlegung der ES III verzichtet und die Nutzungsvielfalt kann gefördert werden.	372.00
	767	W2 in M2	vgl. Parzelle 766	440.00
	768	W2 in M2	vgl. Parzelle 766	427.00
	769	W2 in M2	vgl. Parzelle 766	434.00
	770	W2 in M2	vgl. Parzelle 766	445.00
	763	W2 in M2	vgl. Parzelle 766	435.00
	771	W2 in M2	vgl. Parzelle 766	405.00
	772	W2 in M2	vgl. Parzelle 766	391.00
	773	W2 in M2	vgl. Parzelle 766	400.00
	774	W2 in M2	vgl. Parzelle 766	352.00
Total Umzonungen				9'506.00
Aufzonungen:	388	K 2G in K 3G	Aufzonung zur Ermöglichung der verdichteten Bauweise, Ausschöpfung Verdichtungspotential und zur Stärkung der Kernzone (Potential Gebiet Aegerten)	558.00
	315	K 2G in K 3G	siehe oben	784.00
	202	K 2G in K 3G	siehe oben	1'095.00
	20	K 2G in K 3G	siehe oben	146.00
	564	K 2G in K 3G	siehe oben	659.00
	417	K 2G in K 3G	siehe oben	2'084.00
	128	K 2G in K 3G	siehe oben	582.00
	776	K 2G in K 3G	siehe oben	851.00
	153	K 2G in K 3G	siehe oben	1'491.00
	584	K 2G in K 3G	siehe oben	493.00
	482	K 2G in K 3G	siehe oben	454.00
	236	K 2G in K 3G	siehe oben	1'554.00
	215	K 2G in K 3G	siehe oben	113.00
	131	K 2G in K 3G	siehe oben	1'334.00
	431	K 2G in K 3G	siehe oben	2'448.00
	536	K 2G in K 3G	siehe oben	117.00
	93	K 2G in K 3G	siehe oben	99.00
	555	K 2G in K 3G	siehe oben	742.00
	214	K 2G in K 3G	siehe oben	396.00
	22	K 2G in K 3G	siehe oben	25.00
	213	K 2G in K 3G	siehe oben	532.00
	454	K 2G in K 3G	siehe oben	418.00
	177	K 2G in K 3G	siehe oben	453.00
	508	K 2G in K 3G	siehe oben	347.00
	583	K 2G in K 3G	siehe oben	265.00
	266	K 2G in K 3G	siehe oben	2'164.00
	404	K 2G in K 3G	siehe oben	655.00
	118	K 2G in K 3G	siehe oben	1'204.00
	540	K 2G in K 3G	siehe oben	39.00
	242	K 2G in K 3G	siehe oben	1'005.00
	551	K 2G in K 3G	siehe oben	106.00
	343	K 2G in K 3G	siehe oben	2'280.00
	221	K 2G in K 3G	siehe oben	1'083.00
965	K 2G in K 3G	siehe oben	561.00	
966	K 2G in K 3G	siehe oben	561.00	
967	K 2G in K 3G	siehe oben	561.00	
449	K 2G in K 3G	siehe oben	698.00	
543	K 2G in K 3G	siehe oben	568.00	
259	K 2G in K 3G	siehe oben	703.00	
196	K 2G in K 3G	siehe oben	432.00	
466	K 2G in K 3G	siehe oben	412.00	
426	K 2G in K 3G	siehe oben	395.00	

	Parzellen-Nr.	Vorhaben (von welcher Zone in welche Zone?)	Begründung	Fläche (m2)
	442	K 2G in K 3G	siehe oben	316.00
	232	K 2G in K 3G	siehe oben	454.00
	495	K 2G in K 3G	siehe oben	465.00
	541	K 2G in K 3G	siehe oben	428.00
	192	K 2G in K 3G	siehe oben	154.00
	147	K 2G in K 3G	siehe oben	288.00
	233	K 2G in K 3G	siehe oben	424.00
	206	K 2G in K 3G	siehe oben	557.00
	425	K 2G in K 3G	siehe oben	1'126.00
	324	K 2G in K 3G	siehe oben	740.00
	245	K 2G in K 3G	siehe oben	606.00
	556	K 2G in K 3G	siehe oben	440.00
	Total	K 2G in K 3G	Aufzoning zur Ermöglichung der verdichteten Bauweise, Ausschöpfung Verdichtungspotential und zur Stärkung der Kernzone (Potential Gebiet Aegerten)	37'465.00
	148	W2 in W3	Aufzoning zur Ermöglichung der verdichteten Bauweise, Ausschöpfung Verdichtungspotential und zur Stärkung des Orteingangs (Potential Gebiet Aegerten)	1'245.00
	168	W2 in W3	siehe oben	783.00
	21	W2 in W3	siehe oben	247.00
	125	W2 in W3	siehe oben	457.00
	881	W2 in W3	siehe oben	507.00
	733	W2 in W3	siehe oben	865.00
	124	W2 in W3	siehe oben	566.00
	19	W2 in W3	siehe oben	49.00
	762	W2 in W3	siehe oben	1'337.00
	764	W2 in W3	siehe oben	1'655.00
	895	W2 in W3	siehe oben	542.00
	495	W2 in W3	siehe oben	120.00
	897	W2 in W3	siehe oben	589.00
	882	W2 in W3	siehe oben	625.00
	878	W2 in W3	siehe oben	412.00
	879	W2 in W3	siehe oben	455.00
	Total	W2 in W3	Aufzoning zur Ermöglichung der verdichteten Bauweise, Ausschöpfung Verdichtungspotential und zur Stärkung des Orteingangs (Potential Gebiet Aegerten)	10'454.00
	490	M2 in M3	Aufzoning zur Ermöglichung der verdichteten Bauweise, Ausschöpfung Verdichtungspotential und zur Stärkung des Orteingangs (Potential Gebiet Aegerten)	1'060.00
	205	M2 in M3	siehe oben	539.00
	457	M2 in M3	siehe oben	535.00
	381 (1038, 1037)	M2 in M3	siehe oben	1'090.00
	511	M2 in M3	siehe oben	496.00
	138	M2 in M3	siehe oben	820.00
	357	M2 in M3	siehe oben	768.00
	286	M2 in M3	siehe oben	792.00
	265	M2 in M3	siehe oben	640.00
	288	M2 in M3	siehe oben	714.00
	467	M2 in M3	siehe oben	724.00
	523	M2 in M3	Eindeutige Zuordnung der Parzelle zu einer Zone. Keine Durchschneidung der Parzelle, Aufzoning zur Ermöglichung der verdichteten Bauweise	120.00
	524	M2 in M3	vgl. Parzelle 523	4'482.00
	Total	M2 in M3	Aufzoning zur Ermöglichung der verdichteten Bauweise, Ausschöpfung Verdichtungspotential und Fassung der Bernstrasse (Potentialgebiet Bernstrasse)	12'780.00
	180	M2 in M3	Aufzoning zur Ermöglichung der verdichteten Bauweise, Ausschöpfung Verdichtungspotential und Fassung der Bernstrasse (Potentialgebiet Industriestrasse)	546.00
	413	M2 in M3	siehe oben	649.00
	299	M2 in M3	siehe oben	2'566.00
	505	M2 in M3	siehe oben	1'408.00
	Total	M2 in M3	Aufzoning zur Ermöglichung der verdichteten Bauweise, Ausschöpfung Verdichtungspotential und Fassung der Bernstrasse (Potentialgebiet Industriestrasse)	5'169.00
Total Aufzonungen		2VG auf 3VG Wohn-, Misch- & Kernzone		65'868.00
Auszonungen:	395	ZOeN in LWZ	Es befinden sich keine öffentliche Infrastrukturen auf den Parzellen Flächen und sie dient nicht als Reserve. Bestehende Bauten liegen in zwei unterschiedliche Nutzungszonen bzw. in Bauzone und in der Landwirtschaftszone. Zur Erreichung der Planungssicherheit sowie zur Gleichbehandlung der umliegenden Eigentümer wird die Parzelle ausgezont.	464.00
	717	ZOeN in LWZ	vgl. Parzelle 395	21.00
	132	ZOeN in LWZ	vgl. Parzelle 395	230.00
Total Auszonungen				715.00
Einzonungen:				
Total Einzonungen				-

Anhang 7

Nachweis Umgang Nutzungsziffer

_ Nachweis zum Umrechnungsfaktor Ausnützungsziffer zu Geschossflächenziffer

OPR Wynau

Auftraggeber **Einwohnergemeinde Wynau**

Verfasserin

Rahel Muff

Datum

24.05.2024

Nachweis Einführung maximal GFZo

Die Gemeinde Wynau legt heute im Baureglement für die Zonen Wohnzone W3, Mischzone M2 und Mischzone M3 eine Ausnutzungsziffer fest. Im Rahmen der Anpassung an die BMBV soll im Baureglement neu die Ausnutzungsziffer (AZ) durch die Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) abgelöst werden. Da die GFZo die wesensmässig gleiche Nutzungsziffer darstellt wie die aktuell eingesetzte AZ.

Nachfolgend die Evaluierung, wie sich eine Bebauung durch den Umrechnungsfaktor 1,1 im Vergleich zu 1,0 verhält. Dabei wurden zwei Parzellen in den Zonen W3 und M3 sowie zwei Parzellen in der M2 beleuchtet.

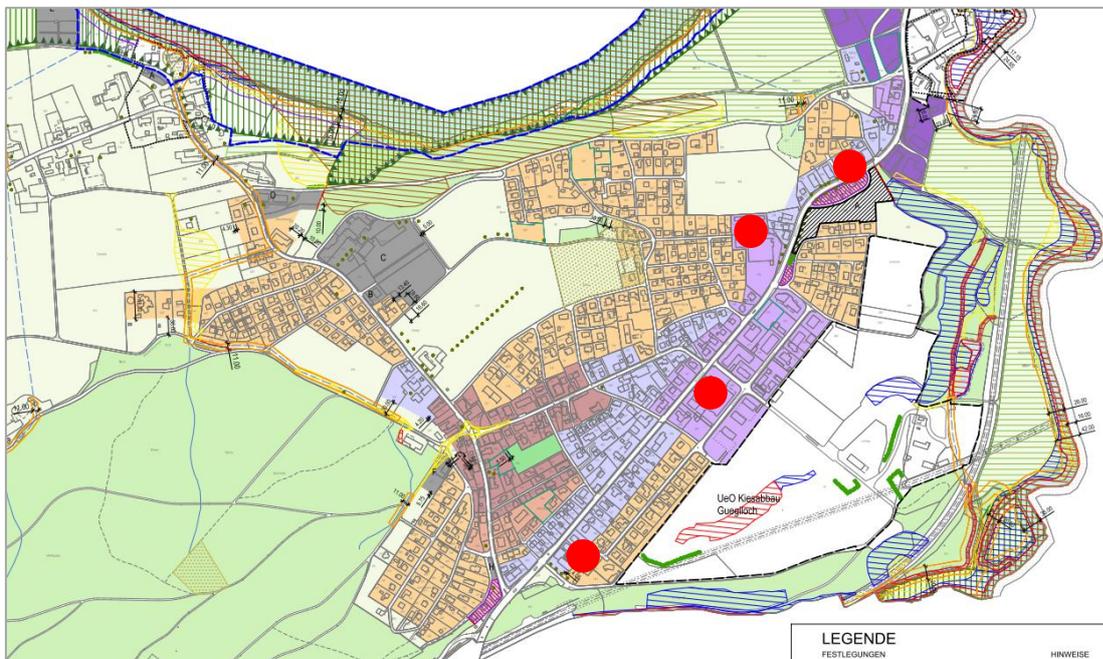


Abbildung 1 Übersicht untersuchter Standorte

1 Fazit der Untersuchung

Die Umrechnung nimmt die Gemeinde mittels Faktor 1,1 auf Basis der aktuellen AZ vor.

Durch die GFZo mit dem Umrechnungsfaktor von 1,1 (0.7 und 0.9) wird die Geschossfläche um 10% erhöht, was die Lücke zwischen der anrechenbaren Geschossfläche (aGF) der AZ und der Geschossfläche der GFZo füllt. Dadurch wird sichergestellt, dass wie bis anhin auch Garagenplätze für die Wohnnutzung wie auch für die Gewerbenutzung in der Nutzungsziffer abgebildet und somit umsetzbar sind. Spezifisch in der Bauzone für Wohnnutzung W3 sind dadurch zum Beispiel Gemeinschaftsräume, welche soziale Austausch und somit den Nachhaltigkeitsgedanken fördern, möglich. In der Mischnutzungen können oberirdisch angesiedelte Technikräume sowie Garagen ebenfalls weiterhin ermöglicht werden.

2 Mischzone M2

Beispiel: Parzelle 211 (Fläche: 1'607 m²)



Ausnützungsziffer	
<p>AZ 0,6 Theoretische aGF: 960 m² Aktuelle umgesetzte oberirdische Geschossfläche: ca. 1'100 m²</p>	
Geschossflächenziffer oberirdisch	
<p>Umwandlung 1,0 GFZo 0,6 Gebäudebreite: 13 m Gebäudelänge 25 m Geschossfläche: 960 m²</p>	
<p>Umwandlung 1,1 GFZo 0,7 Gebäudebreite: 15 m Gebäudelänge: 25 m Geschossfläche: 1'120 m²</p>	

Beispiel: Parzelle 169 (Fläche: 942 m²)



Ausnutzungsziffer	
<p>AZ 0.6 Theoretische aGF: 565 m² Aktuelle umgesetzte oberirdische Geschossfläche: ca. 300 m²</p>	
Geschossflächenziffer oberirdisch	
<p>Umwandlung 1,0 GFZo 0.6 Gebäudebreite: 14 m Gebäudelänge 20 m Geschossfläche: 565 m²</p>	
<p>Umwandlung 1,1 GFZo 0.7 Gebäudebreite: 15 m Gebäudelänge: 22 m Geschossfläche: 659 m²</p>	

3 Mischzone MA3 / Wohnzone W3

Beispiel: Parzelle 531(Fläche: 2'443m²)



Ausnützungsziffer	
<p>AZ 0,8 Theoretische aGF: 1'950 m² Aktuelle umgesetzte oberirdische Geschossfläche: ca. 1'700 m²</p>	
Geschossflächenziffer oberirdisch	
<p>Umwandlung 1,0 GFZo 0,8 Gebäudebreite: 24 m Gebäudelänge 40 m Geschossfläche: 1'950 m²</p>	
<p>Umwandlung 1,1 GFZo 0,9 Gebäudebreite: 27 m Gebäudelänge: 40 m Geschossfläche: 2'200 m²</p>	

Beispiel: Parzelle 523 (Fläche: 2'500 m²)

➤ Alt: Wohnzone 3 / Neu: Mischzone MA 3



Ausnutzungsziffer	
<p>AZ 0.8 Theoretische aGF: 2'000 m² Aktuelle umgesetzte oberirdische Geschossfläche: ca. 2'100 m²</p>	
Geschossflächenziffer oberirdisch	
<p>Umwandlung 1,0 GFZo 0.8 Gebäudebreite: 25 m Gebäudelänge 40 m Geschossfläche: 2'000 m²</p>	
<p>Umwandlung 1,1 GFZo 0.9 Gebäudebreite: 27 m Gebäudelänge: 40 m Theoretische Geschossfläche: 2'250 m² Effektive Geschossfläche: 2'100 m²</p>	 GFZo kann aufgrund der Einschränkung zu Gebäudelänge sowie Grenzabstände nicht ausgeschöpft werden

Anhang 8

Waldfeststellung

_ Kopie Grundbuchpläne 1:500

GEMEINDE WYNAU
Kopie von Grundbuchplan 3138

Situationsplan 1:500

Aare

2

2'626'200

eL

1'233'750

1'233'750

Aareweg

5b

107

1'233'700

1'233'700

2'626'200

Waldabteilung Mittelland
Molkereistrasse 25
3052 Zollikofen
2.2.2021



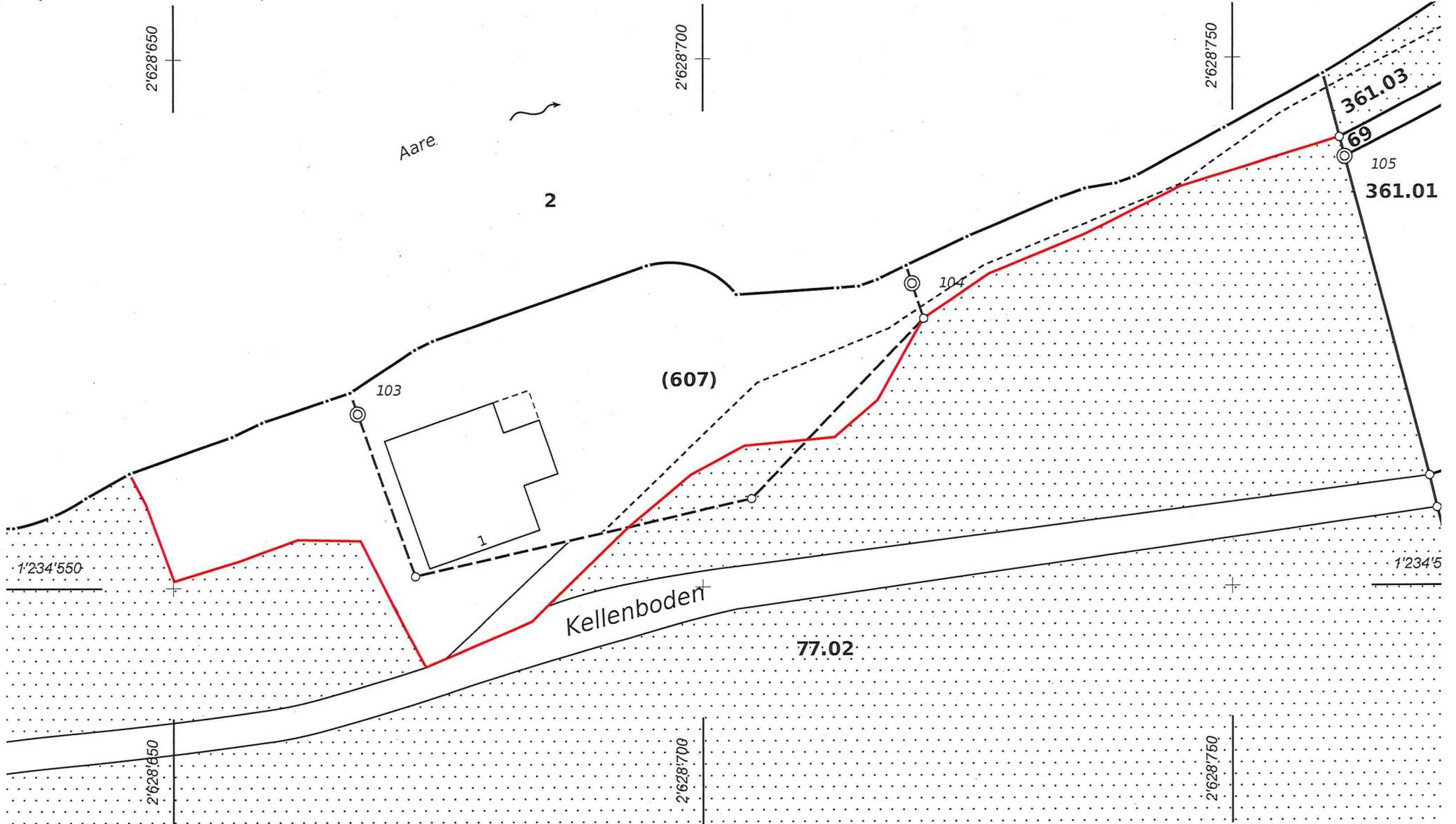
Legende

— Waldgrenze gemäss Aufnahme vom 21.01.2021

Für die Richtigkeit
der Grundbuchplankopie
Langenthal, 29.01.2021
Der Nachführungsgeometer:
Hans Mätzener

GEMEINDE WYNAU
Kopie von Grundbuchplan 3300

Situationsplan 1:500



Legende

— Waldgrenze gemäss Aufnahme vom 21.01.2021

Waldabteilung Mittelland
Molkereistrasse 25
3052 Zollikofen
2.2.2021 *VP*

Für die Richtigkeit
der Grundbuchplankopie
Langenthal, 29.01.2021
Der Nachführungsgeometer:
Hans Mätzener

Anhang 9

Gewässerraum Berechnung

_ Tabelle der untersuchten Fliessgewässerabschnitte

	Bezeichnung	Gegebenheit	Berechnung	eGSB	Gewässerraum	Bemerkung
1	Mühlekanal	Fliessgewässer mit kulturhistorischer Bedeutung: Industriekanal Mühle Künstlich, stark beeinträchtigt Hochwasser mittlere Gefährdung Gemischte Zone, Weiler mit schützenswerten Bauten	2.5 * nGSB + 7m <i>Faktor 2.0</i> mit OIK IV besprochen	3.5m	24.5m	Reduktion des Gewässerraums bei Mühle -> Festlegung als dicht überbautes Gebiet
2	Mürlibach	Abfluss der Kiesgrube	-	-		Ist eingedohlt, mit OIK IV besprochen
3	Mürlibach Süd	Landschaftsschutzgebiet, Wenig beeinträchtigt	2.5 * nGSB + 7m <i>Faktor 1.5</i>	3.5m	20m	kein Landschaftsschutzgebiet von übergeordnetem Interesse
4	Guegiloch	Landschaftsschutzgebiet, Wenig beeinträchtigt Nebenzweig der Murg	2.5 * nGSB + 7m <i>Faktor 1.5</i>	3.5m	20m	kein Landschaftsschutzgebiet von übergeordnetem Interesse
5	Murg Nord	Naturnah faktor 1.0	2.5 * nGSB + 7m <i>Faktor 1.0</i> mit OIK besprochen	14m	42m	Mittelwert eGSB von 14m dafür durchgehend Faktor 1.0 Reduktion des Gewässerraums im Bereich Schützenswerter Bauten und Murgbrücke -> Festlegung als dicht überbautes Gebiet (Gebiet Obermurgenthal)
6	Murg Mitte	Landschaftsschongebiet eingeschränkt faktor 1.5 erhebliche Hochwassergefährdung	2.5 * nGSB + 7m <i>Faktor 1.0</i> mit OIK IV besprochen	14m	42m	Mittelwert eGSB von 14m dafür durchgehend Faktor 1.0
7	Murg Süd	Landschaftsschutzgebiet, wenig Beeinträchtigt, Faktor 1.5, Erhebliche Hochwassergefahr	2.5 * nGSB + 7m <i>Faktor 1.0</i> mit OIK IV besprochen	14m	42m	Mittelwert eGSB von 14m dafür durchgehend Faktor 1.0
8	Brunnbach	Ufervegetation, punktuelle Verbaut, <i>Faktor 1.5</i> BLN Gebiet	Nach Tabelle "minimale Gewässerraumbreiten <i>Faktor 1.5</i> " Biodiversitätskurve	3m	32m	erhöhter Gewässerraum festgelegt BLN Gebiet / Kant. Naturschutzgebiet
9	Brunnbach Hochwasserkanal	Ufervegetation, punktuelle Verbaut, <i>Faktor 1.5</i> BLN Gebiet	Nach Tabelle "minimale Gewässerraumbreiten <i>Faktro 1.5</i> " Biodiversitätskurve	3m	32m	erhöhter Gewässerraum festgelegt BLN Gebiet / Kant. Naturschutzgebiet
A1	USP 1	EWV, Beginn des BLN 1319 Ufervegetation Uferschutzzone A			15m einseitig	+ 15m in denen keine Bauten und Anlagen zulässig sind (Freihaltegebiet) (Vorschlag von OIK IV vom 21.09.2017)
A2	USP 2	BLN 1319 Ufervegetation Uferschutzzone A			15m einseitig	+ 15m in denen keine Bauten und Anlagen zulässig sind (Freihaltegebiet) (Vorschlag von OIK IV vom 21.09.2017)
A3	USP 3	BLN 1319 Ufervegetation Uferschutzzone A & D			15m einseitig	+ 15m in denen keine Bauten und Anlagen zulässig sind (Freihaltegebiet) (Vorschlag von OIK IV vom 21.09.2017)
A4	USP 4	BLN 1319 Ufervegetation Uferschutzzone B & C			15m einseitig	+ 15m in denen keine Bauten und Anlagen zulässig sind (Freihaltegebiet) (Vorschlag von OIK IV vom 21.09.2017)
A5	USP 5	BLN 1319 Ufervegetation Uferschutzzone A & C			15m einseitig	+ 15m in denen keine Bauten und Anlagen zulässig sind (Freihaltegebiet) (Vorschlag von OIK IV vom 21.09.2017)

Anhang 10

Vorinformation bezüglich Einführung Gewässerraum

- _ Protokoll der Information und Diskussion vom 25. April 2017
- _ Fragekatalog: Ergebnis der Informations- und Diskussionsveranstaltung zur Behandlung durch BPUK/ BAFU

Aktennotiz

Information und Diskussion zur Gewässerraumausscheidung Dienstag, 25. April 2017, 19.30 h

Anwesende Referenten: Roger Spühler, Hermann Häni, Fabienne Würsten

Anwesende Bewirtschafter: Niklaus Widmer, Jakob Hausheer, Stefan Bühler, Gerhard Richard, Alfred Brand, René Deppeler, Adrian Herzig, Lorenz Wüthrich

Roger Spühler, Gemeinderat eröffnet den Informationsanlass und übergibt das einleitende Wort an den Ackerbaustellenleiter, Hermann Häni.

Hermann Häni begrüsst alle Anwesenden und teilt mit, dass diese Veranstaltung auf informativer Basis erfolgt. Bereits bei der Ausarbeitung eines ersten Entwurfs sollen die Bewirtschafter in die Ausscheidung der Gewässerräume einbezogen werden damit die direkt Betroffenen möglichst früh mitwirken können und in die Gewässerraumausscheidung einbezogen werden.

Roger Spühler erläutert das Thema Gewässerraumausscheidung wie folgt:

Ablauf:

- 1) Einleitung
- 2) Festlegung des Gewässerraums
- 3) Bewirtschaftung
- 4) Anlagen im Gewässerraum
- 5) Entwurf, GBR Wynau
- 6) Diskussion

1) Einleitung

Der Bund hat Ende 2009 mit der Revision des Gewässerschutzgesetzes wie auch der Gewässerschutzverordnung Änderungen beschlossen, die naturnähere Gewässer zum Ziel haben.

Ziel der Gewässerraumausscheidung ist die Förderung von Renaturierungsmassnahmen, die Sicherstellung einer extensiven Nutzung des Gewässerraums und eine Milderung der negativen Folgen der Wasserkraftnutzung.

Mit der neuen Regelung entlang von Fliessgewässern werden gemäss Berechnungen des Bundes rund 20'000 ha zusätzlich extensiviert. Um diese Ertragseinbussen zu entschädigen, hat der Bund entschieden, das Budget für Direktzahlungen um 20 Millionen Franken pro Jahr aufzustocken.

Im Kanton Bern sind die Gemeinden für die raumplanerischer Festlegung und Dimensionierung der Gewässerräume zuständig. Im Rahmen eines kommunalen Planverfahrens sind wir derzeit daran die Gewässerräume zu definieren und einen ersten Entwurf auszuarbeiten.

2) Festlegung des Gewässerraums

Breite der Gewässer

Die Bestimmung der Breite des Gewässerraums orientiert sich an der etablierten Schlüsselkurve. Der Gewässerraum umfasst die Gerinnesohle und den Raum auf beiden Uferseiten des Gewässers.

Im Bereich der **Aare**, wird vom Kanton ein einseitiger Gewässerabstand von 30.0 m ab Mittelwasserlinie verlangt. Der einseitige Gewässerabstand von 30.0 m ist mit dem Kanton Solothurn abgesprochen und wird dort ebenfalls angewendet. Ausnahmen zu den Gewässerabständen sind nur in dicht überbauten Gebieten möglich.

Die Breite des Gewässerraums der **Murg** wurde anhand der Gerinnesohlenbreite mittels der Hochwasserkurve ermittelt. Die Berechnung hat ergeben, dass der Gewässerraum 28.0 m ab Gemeindegrenze beträgt.

Bei eingedolten und künstlich angelegten Gewässern, wird auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden.

Seitenverschiebung des Gewässerraums

Sind auf einer Uferseite Anlagen im Gewässerraum vorhanden und auf der anderen liegt Landwirtschaftsland, muss der durch die Anlagen eingenommene Gewässerraum gemäss dem Merkblatt „Gewässerraum und Landwirtschaft“ nicht Landwirtschaftsland kompensiert werden. Eine Seitenverschiebung zwecks Berücksichtigung landwirtschaftlicher Interesse sollte somit rechtlich möglich sein.

Die Kantone Bern und Solothurn haben sich betreffend Praxis zur Ausscheidung von asymmetrischen Gewässerräumen entlang der **Aare** so festgelegt, dass keine Seitenverschiebungen im Gewässerraum vorgesehen sind.

Die Praxis im Kanton Aargau ist im Bereich der **Murg** so, dass entlang von Grenzgewässern keine asymmetrischen Gewässerräume festgelegt werden, es sei denn es liegen sehr gute Gründe vor, um eine Interessensabwägung festzulegen.

Unsere Nachbargemeinden Schwarzhäusern, Wolfwil und Murgenthal welche ebenfalls an die Gewässer Aare und Murg grenze sind derzeit ebenfalls daran, ihre Gewässerräume auszuscheiden. Anfragen haben gezeigt, dass sie grundsätzlich nicht abgeneigt sind, bilaterale Vereinbarungen zur Seitenverschiebung zu treffen.

3) Bewirtschaftung des Gewässerraums

Erlaubt ist die extensive landwirtschaftliche Nutzung des Gewässerraumes als Uferwiese, extensiv genutzte Wiese, Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, extensiv genutzte Weide und Waldweise. Die Nutzung muss bestimmten Biodiversitätsförderflächen (BFF) entsprechen. .

Nicht erlaubt ist das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmittel. Bestehende Dauerkulturen, soweit diese rechtmässig erstellt und bestimmungsgemäss genutzt werden, sind in ihrem Bestand geschützt.

4) landwirtschaftlichen Anlagen im Gewässerraum

Für Anlagen ausserhalb der Bauzonen regeln das Raumplanungsgesetz und die Raumplanungsverordnung. Die Zulässigkeit von Erstellung, Änderung und Erweiterung. Bewilligungspflichtige Anpassungen sind sowohl bei zonenkonformen als auch bei nicht zonenkonformen Anlagen und Bauten nur zulässig wenn keine überwiegenden Interessen wie z. B. Schutz vor Hochwasser, Schutz der natürlichen Gewässerfunktionen oder Gewässernutzungen entgegenstehen.

Bestehende Anlagen und Bauten im Gewässerraum sind in ihrem Bestand geschützt und können bestehen bleiben. Der notwendige Unterhalt ist erlaubt, da die Baute eine Bestandesgarantie hat erstreckt sich auf alle nötigen Massnahmen zum Erhalt der Funktionstüchtigkeit einer Anlage.

Neue Anlagen und Bauten dürfen im Gewässerraum grundsätzlich keine erstellt werden. Ausgenommen sind, standortgebundene Anlagen die im öffentlichen Interesse liegen. Neue Strassen und Fahrwege sind dann zulässig, wenn sie aufgrund von standörtlichen Verhältnissen wie Schluchten oder durch Feldern eingeengte Platzverhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Zugelassen sind im öffentlichen Interesse liegende unbefestigte Fuss- und Wanderwege.

5) Entwurf Gewässerraumausscheidung Wynau

In unserem Auftrag hat das Ortsplanungsbüro einen ersten Entwurf zum Gewässerraum ausgearbeitet welcher sich wie folgt präsentiert:

Art. 24

Fließgewässer-Gewässerraum

- 1 Entlang der Fließgewässer Die im Zonenplan bezeichneten Gewässerräume gelten zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer für sämtliche bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie Bauten und Anlagen die folgenden Bauabstände:
- | | |
|------------------------------------------------------------------------|--------|
| — Kategorie 4: Aare | 30,0 m |
| — Kategorie 2: Murg | 11,0 m |
| — Kategorie 1: übrige Bäche | 5,0 m |
| — eingedolte Gewässer | 5,0 m |
| — Fließgewässer mit kulturhistorischer Bedeutung: Industriekanal Mühle | 0 m |
- Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:
- die natürlichen Funktionen der Gewässer
 - Schutz vor Hochwasser
 - Gewässernutzung
- 2 Der Gewässerraum wird wie folgt festgelegt:
- Ab Gewässerachse:
- | | |
|-------------------------|------------------|
| Bergbach im Erlenmoos | 16,0m beidseitig |
| Guegiloch und Mürlibach | 10,0m beidseitig |
| eingedolte Gewässer | 5,5m beidseitig |
- Ab Gemeindegrenze
- | | |
|-----------------------|-------|
| Murg | 28,0m |
| Bergbach im Erlenmoos | 16,0m |
- Ab Mittelwasserlinie
- | | |
|------|-------|
| Aare | 30,0m |
|------|-------|
- 3 Das Ortsbildschutzgebiet „Obermurgenthal“ und das Gebiet um die Baugruppe Kirche und Pfarrhaus (Wynau Dorf) sind als dicht überbaute Gebiete festgelegt. In dicht überbauten Gebieten gilt ein reduzierter Gewässerraum.
- 4 Der Gewässerraum für Fließgewässer ist, mit Ausnahme der eingedolten Gewässer, im Zonenplan und im Uferschutzplan als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor).
- 5 Wo kein Gewässerraum festgelegt ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15m ab Mittelwasserlinie dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 WBG notwendig ist.
- 6 Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.
- 7 Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

~~Messweise siehe Anhang A 145.~~

Messweisen siehe Anhang A 145

Der reduzierte Gewässerraum wird im Zonenplan resp. Uferschutzplan Nr.3 dargestellt.

Vgl. Art. 39 WBV

Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG.

Vgl. Art. 41c GSchV und Art. 5b Abs. 2 WBG. Zuständig für den Entscheid, ob dicht überbaut

- *Im Planungserlassverfahren das AGR*
- *Im Baubewilligungsverfahren die Leitbehörde, das AGR erstellt einen Amtsbericht.*

*Vgl. Art. 532 Abs. 1 Lebensraum Fließgewässer und Quellen
Vgl. Art. 41c Abs. 3, 4 und 6 Bst. b GSchV*

- ~~2 Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein Abstand von 3 m zu wahren.~~
- ~~3 Für Bauten, die standortgebunden sind und an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde abweichende Abstände festlegen.~~
- ~~4 Innerhalb des Bauabstandes ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten und eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung anzustreben. In einem Abstand von 3 m, dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Herbizide oder Dünger ausgebracht werden.~~

Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 7 und 15 WBG sowie private Bauten und Anlagen gemäss Art. 11 Abs. 2 BauG.

Vgl. Art. 1, 37 und 38 GSchG, Art. 18 Abs. 1^{bis} und Art. 21 NHG, Art. 20 und 21 NSchG; Art. 8 FiG; Kantonale Merkblätter: Unterhalt von Uferböschungen (Formular Nr. 839.15) 1998; Unterhalt von Wiesenbächen (Formular Nr. 839.10) 2002; Unterhalt und Wasserbau gemäss WBG

In den beiden dicht überbauten Gebieten „Obermurgenthal“ und „Kirche“ wird ein reduzierter Gewässerraum festgelegt. Diese Reduktion ist im Zonenplan bzw. Uferschutzplan Nr. 3 dargestellt.

Die Ausscheidung der Gewässerräume insbesondere entlang der Aare und der Murg betrifft viele unter den anwesenden Bewirtschafter direkt. In einer ersten Erarbeitungsphase möchten wir deshalb möglichst viele Betroffene direkt in das Verfahren miteinbeziehen.

Die Ausscheidung der Gewässerräume wird Interessenskonflikte und Einschränkungen in der Bewirtschaftung hervorrufen. Aus diesem Grund möchten wir bereits jetzt viele Auswirkungen zusammentragen, welche nach Möglichkeit mithelfen, den Gewässerraum zu Gunsten der Landwirtschaft anzupassen.

Damit die Auswirkungen auch für Personen ohne örtliche Kenntnisse dargestellt werden, schlagen wir vor, dass uns die Interessierten Personen und bis Ende Mai 2017 Visualisierungen (wie z.B. Quadratmeterangaben, Fotodokumentationen, Luftaufnahmen, Absteckungen) gemacht und uns anschliessend zugestellt werden. Diese Angaben werden wir im Anschluss unserem Ortsplanungsbüro zur Weitebearbeitung weiterleiten.

In der Diskussionsrunde machen die anwesenden Personen auf folgende Punkte aufmerksam:

- Die Neophytenbekämpfung wird in Zukunft immer aktueller. Ohne Pflanzenschutzmittel ist eine Bekämpfung / Eingrenzung kaum möglich. Wer wird in Zukunft für die entsprechende Bekämpfung zuständig sein (Grundeigentümer, Bewirtschafter oder Staat)? Ein Bewirtschafter ist kaum bereit, Neophyten in einer extensivierten Fläche zu bekämpfen.
- Die Entschädigung mittels erhöhten Direktzahlungen (rund 20 Mio. mehr) ist nicht zufriedenstellend. Bei Direktzahlungen handelt es sich um variable Beiträge welche jährlich der Situation angepasst werden. Es liegt somit keine zufriedenstellende und auch keine langfristige Entschädigung vor! Damit die Beiträge / Entschädigungsbeiträge langfristig zugesichert sind, sollten sie indexiert werden.
- Wer wird für den Wegunterhalt (im Perimeter des Gewässerräume) sorgen? Aktuell münden alle Wege in den „Uferweg“ welcher insbesondere zu Bewirtschaftungszwecken der verschiedenen Landabschnitten dient. Nebenbei wird der Weg auch als Wanderweg genutzt. Sollte die Bewirtschaftung des Gewässerräume nicht mehr möglich sein, werden die Wegabschnitte zum Ufer (im Gewässerraum) nicht mehr benötigt und entsprechend auch nicht mehr unterhalten. Die betroffenen Wegabschnitte stehen im Eigentum der Flurgenossenschaft.

- Es ist mit folgen in der Nährstoffbilanz zu rechnen. Diese Auswirkungen können entsprechende Konsequenzen auf den Tierbestand haben. Wie werden hier Entschädigungen geleistet?
- Anlagen und Bauten haben Besitzstandsgarantie und dürfen bestehen/erhalten bleiben. Die landwirtschaftliche Nutzung jedoch nicht. Landwirte werden mit dem Gewässerraum und den Nutzungsmöglichkeiten entschädigungslos „enteignet“.
- Wasserkraftwerke sowie Siedlungsgebiete (Stadtteile) dürfen „ohne Weiteres“ erstellt werden. Die Landwirtschaft muss dann „ausbaden“ was andere „angerichtet“ haben.
- Der Bund schreibt vor, dass möglichst viele Fruchtfolgeflächen (FFF) geschaffen und erweitert werden sollen. Im Gegenzug werden jedoch 20'000 ha Land welche für Kulturen als FFF geeignet sind mit der Gewässerraumausscheidung extensiviert.
Der Bund widerspricht sich in seinen Aussagen.
- Landwirte sind zum Teil mit einem grossen Teil Ihrer gesamten landwirtschaftlichen Flächen betroffen. Es wird in Frage gestellt ob die Bewirtschaftung der übrigen Flächen so noch Sinn macht und ob die Landwirtschaftsbetriebe überhaupt noch weiter bestehen bleiben können.
- Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen in oder unmittelbar am Gewässerraum haben keinen Wert mehr. Der Ertragswert geht verloren – es wird auch keine Entschädigung geleistet.
 - Hat die Gewässerraumausscheidung Auswirkungen auf den amtlichen Wert?
 - Bankdarlehen können beeinflusst werden, es könnte Auswirkungen auf Kapitalauszahlungen haben.
- Grundeigentümer haben bei der Verpachtung einbussen, die Grundstücke können nicht mehr zum ursprünglichen Wert verpachtet werden und müssen günstiger angeboten werden.
- Warum werden die betroffenen Landabschnitte nicht direkt vom Staat enteignet? Die Grundstücke könnten im Anschluss von der öffentlichen Hand und nach den gewünschten Kriterien bewirtschaftet werden.
- Darf eine Fläche extensiv genutzt werden, wenn die extensivierte Fläche mit einem Weg durchtrennt wird? (Ökofläche – Weg – Ökofläche) Darf der Weg als Zugang für den Bewirtschafter (Wendepunkt etc.) genutzt werden oder muss ein neuer Weg ausserhalb der Ökofläche bzw. des Gewässerraums erstellt werden? Was schreibt die Direktzahlungsverordnung hierzu genauer vor?
- Die Gewässerraumausscheidung sollte regional eingeführt werden (Region Oberraargau). Als grössere Einheit kann man beim Kanton/Bund mehr erreichen.
- Der Bach Erlenmoos heisst eigentlich Brunnbach und sollte entsprechend angepasst werden.
- Weshalb gelten Gewässerabstände bei eingedolten und künstlich angelegten Gewässer?

- Der Gewässerraum entlang der Murg (ab Einmündung Ruschibach bis Schlossfabrik Heusser) soll möglichst nach Murgenthal verschoben werden. Das Landwirtschaftsland im Kanton Aargau, auf der Seite Murgenthal, ist recht feucht und nass. Heute wird der grösste Teil bereits extensiv genutzt.
- Welche Auswirkungen auf den Gewässerraum wird 2. Etappe „Stollenprojekt“ des Kraftwerksausbaus in Wynau haben? Sollte es zu diesem Projekt kommen, wird der heutige Aarelauf nur noch mit einer Restwassermenge gespeist. Wird der Gewässerraum dann entsprechend angepasst/verkleinert?

Schluss der Sitzung: 22.20 Uhr

Für den Aktennotiz:

Fabienne Würsten, Bauverwalterin

Datum	16. August 2017
Erstellt von	Anne-Lene Mage, Rahel Muff, Basler & Hofmann West AG
Verteiler	Andrea Loosli (BPUK)

Basler & Hofmann West AG
Ingenieure, Planer und
Berater

Industriestrasse 1
CH-3052 Zollikofen
T +41 31 544 24 24

www.baslerhofmann.ch

Fragen zum Gewässerraum an BPUK

1. Intensive Bewirtschaftung

Welche Bewirtschaftungsformen sind in dem Bereich des Gewässerraumes zulässig, welcher den Pufferstreifen gemäss ChemRPV sowie den 6m-Streifen ohne PSM gemäss DZV überschreitet?



Abb. 1 Darstellung Gewässerraum aus dem Merkblatt "Gewässerraum und Landwirtschaft"

Wir interpretieren Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV so, dass sowohl Pufferstreifen der ChemRPV als auch 6m-Streifen der DZV über die gesamte Breite des Gewässerraumes angewendet werden müssen.

Kann eine Interessensabwägung zwischen extensiver Ufergestaltung im Sinne der Schutzziele und landwirtschaftlicher Nutzung/ Bewirtschaftung der Uferbereiche vorgenommen werden mit dem Ergebnis den Gewässerraum mal zu Gunsten der Schutzziele und mal zu Gunsten der landwirtschaftlichen Nutzung zu verschieben? Können unterschiedliche Regelungen oder Ausnahmen (zu Gestaltung und Bewirtschaftung) auch innerhalb des Gewässerraumes festgelegt werden?

Fallbeispiel:

Die Gemeinde Wynau liegt an der Aare. Die Aare ist im Gemeindegebiet im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) eingetragen als einer der letzten naturnahen, längeren Fließstrecken der Aare zwischen Bielersee und Rhein. Der Charakter der Landschaft wird andererseits auch durch die an den Fluss grenzenden landwirtschaftlich intensiv genutzten Alluvialterrassen geprägt.

In diesem Bereich wird seitens Tiefbauamts entlang der Aare ein Gewässerraum von 30m (einseitig) verlangt. Dies aufgrund der Gewährleistung der Punkte b & c aus Art. 41a Abs.3 GSchV.

Jedoch würde die intensive Bewirtschaftung, welche heute bis zu ca. 3m an die Böschungskante der Aare reicht, durch die Einführung eines Gewässerraumes von 30m stark beeinträchtigt werden (Verbot von Dünger und PSM im Gewässerraum gem. Art. 41c Abs.3 GSchV).

2. Kantonsübergreifende Regelung

Wieso werden bei interkantonalen Gewässer/Flüsse keine einheitlichen Gewässerräume definiert?

Die Gemeinde Wynau liegt am Kantonseck Bern/Solothurn/Aargau. In der interkantonalen Planung der Aare wird lediglich ein Mindestmass von 15m empfohlen¹. Im Kanton Aargau wird entlang der Aare pauschal ein einseitiger Gewässerraum von 15m festgelegt. Der Kanton Bern entscheidet situativ und verlangt für die Gemeinde Wynau einen Gewässerraum von 30m (s.o.).

Sind bei interkantonalen Gewässern auch aufgrund von Landwirtschaftsflächen asymmetrische Gewässerräume (Gewässerraumkorridore) möglich? Ist vorstellbar, dass die einseitigen Gewässerräume interkantonal verhandelt werden?

Auf Solothurner Aareseite befinden sich bereits heute extensiv genutzte Landwirtschaftsflächen während auf Wynauer Aareseite (Kt. BE) intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen bestehen. Es wäre zu Gunsten der Landwirtschaft wünschenswert, könnte der Gewässerraum der Aare entsprechend zu Gunsten der intensiv genutzten Landwirtschaftsfläche verschoben werden.

3. Vorgehen/Übergangslösung

Welches Vorgehen zur fristgerechten Gewässerraumeinführung kann vorgeschlagen werden, wenn eine Gemeinde das überarbeitete Merkblatt „Gewässerraum und Landwirtschaft und Siedlungsraum“ abwarten möchte?

Bis Ende 2018 sollen die Gewässerräume festgesetzt werden, das „neue“ Merkblatt wird voraussichtlich jedoch erst im September 2018 veröffentlicht.

¹ Quelle: Interkantonale Planung Aare – Koordinationsbericht zur strategischen Planung nach Gewässerschutzgesetz der Kantone Aargau, Bern und Solothurn. Dezember 2014. Kapitel 3.4

4. Neophyten

Wer bekämpft die Neophyten im Gewässerraum? Wie werden Neophyten im Gewässerraum bekämpft, wenn der Raum für das Verbot von Pflanzenschutzmittel vergrössert wird?

Bei extensiver Bewirtschaftung haben die Landwirte voraussichtlich keinen wirtschaftlichen Anreiz mehr zur Neophytenbekämpfung. Übernimmt die Gemeinde die Neophytenbekämpfung? Erhält sie eine Entschädigung für ihre Aufwände?

Ohne Pflanzenschutzmittel ist eine Bekämpfung/Eingrenzung kaum möglich.

Gemäss Art. 41c Abs. 3 GSchV wäre dies jedoch nicht zulässig.

Zählt die Neophytenbekämpfung zur Einzelstockbehandlung von Problempflanzen gem. Art. 41c Abs.3 GSchV?

Anhang 11

Randstreifen nach Art. 41c Abs.4^{bis} GSchV

_ Arbeitspapier Untersuchten Abschnitte

Arbeitspapier

Auftraggeber Gemeinde Wynau

Versanddatum 28.07.2021

Verfasser Vanessa Frei, Anne-Lene Mage

Untersuchung Randstreifen nach Art. 41c Abs.4^{bis} GSchV

Inhalt

	Seite
1 Einleitung	2
2 Abschnitt 1 «Obermurgenthal»	3
3 Abschnitt 2 «Brüel»	6
4 Abschnitt 3 «Friedhof»	10
5 Abschnitt 4 «Cheerächer»	13
6 Abschnitt 5 «Fähracher»	17
7 Abschnitt 6 «Lammere»	20
8 Abschnitt 7 «Kraftwerk»	23
9 Abschnitt 8 «Schränne»	26

1 Einleitung

Die Beurteilung über die Ausscheidung der Randstreifen im Gewässerraum wurde anhand des Merkblattes zur Bewirtschaftung im Gewässerraum, Ausnahmebewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV vorgenommen.

Die Prüfung der Kriterien erfolgt abschnittsweise. Die Abschnitte werden durch wesentliche Änderungen des Gewässers (Abschnitt bei der Gewässerraumfestlegung, wichtige Zuflüsse, starke Gefälleänderungen) oder der Verkehrsfläche gebildet. So kann gewährleistet werden, dass kleine Geometrieänderungen in den Parzellengrenzen oder bei Strassenabständen nicht zur Ungleichbehandlung führen. Es wurden acht zu prüfende Abschnitte gemäss nachfolgender Übersichtskarte definiert.

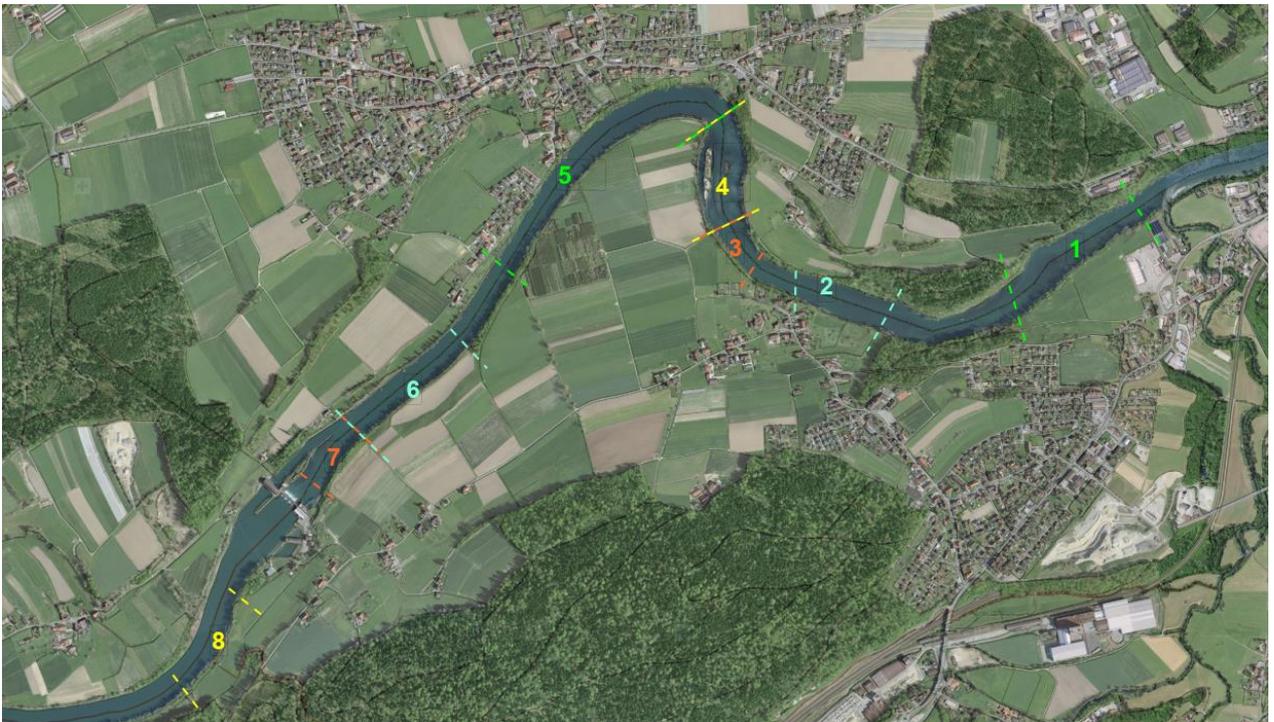


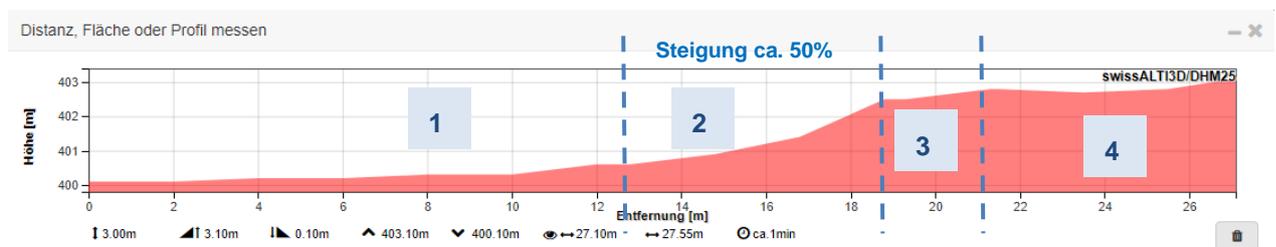
Abbildung 1: Übersicht Abschnitte entlang Aare

2 Abschnitt 1 «Obermurgenthal»

2.1 Dokumentation



Abbildung 2: Situationsbild Abschnitt 1



Querprofil: (1) Gewässerparzelle; (2) Uferbereich; (3) Verkehrsflächenparzelle; (4) Landw.-Parzelle

2.2 Beurteilung

Kriterium 1

Bedingung: Die Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3m breit.

Beurteilung: Das Kriterium wird nicht erfüllt, da die Verkehrsfläche lediglich eine durchschnittliche Breite von ca. 0.6 m aufweist.

Kriterium 2

Bedingung: Verkehrsfläche oder Randstreifen haben keine Entwässerung (Strassengraben, Schächte, Leitungen), die ins Gewässer oder in die Bachböschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher als 2:3.

Beurteilung: Weder die Verkehrsfläche noch der Randstreifen weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert.

Kriterium 3

Bedingung: Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsflächenparzelle hinaus.

Beurteilung: Der Randstreifen reicht über die Verkehrsflächenparzelle hinaus und ist maximal 9 m breit.

Kriterium 4

Bedingung: Bei einer Verkehrsfläche ohne eigene Parzelle ist der Randstreifen breiter als 0.5m.

Beurteilung: Nicht von Relevanz, da die Verkehrsfläche über eine eigene Parzelle verfügt.

Kriterium 5

Bedingung: Keine Dünger und Pestizide können vom Randstreifen ins Gewässer gelangen. Gewässeranschluss im Randstreifen niedrig oder Gewässeranschluss erweitert direkt/indirekt niedrig. Erosionsrisiko: keine Gefährdung. Randstreifen liegt tiefer als Verkehrsfläche und hat keine Entwässerung für Oberflächenwasser.

Beurteilung:

- > Gemäss Gewässeranschlusskarte besteht für den Grossteil des Abschnitts keine Gefährdung. Am westlichen Ende der Parzelle 223.01 ab einer Entfernung von 3 Metern von Flurweg sowie im westlichen Bereich der Parzelle 361.01 besteht eine hohe Gefährdung für potenzielle Stoffeinträge ins Gewässer.
- > Gemäss Erosionsrisikokarte besteht im Abschnitt 1 grösstenteils keine oder kaum Erosionsgefahr.
- > Der Randstreifen liegt auf gleicher Höhe wie die Verkehrsfläche, steigt landseitig jedoch leicht an.

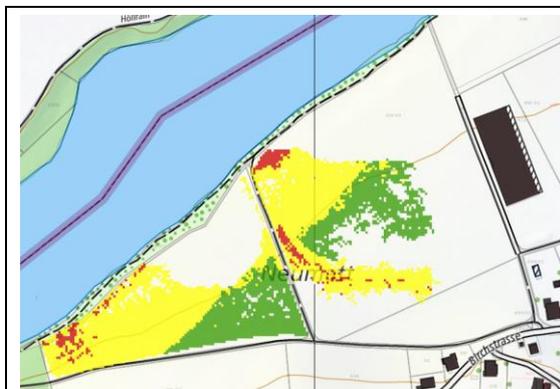


Abbildung 2: Ausschnitt Gewässeranschlusskarte
Abschnitt 1

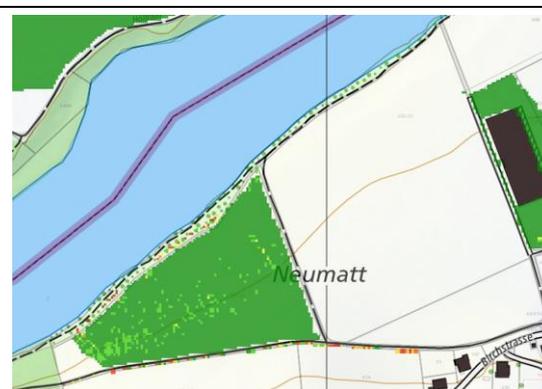


Abbildung 3: Ausschnitt Erosionsrisikokarte Ab-
schnitt 1

Kriterium 6

Bedingung: Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger breit als 3 bis 6 m und weniger breit als der Uferbereich.

Beurteilung:

- > Die maximale Breite von 6 m kann nicht über den ganzen Abschnitt eingehalten werden. Die breiteste Stelle misst ca 9 m .
- > Der Uferbereich misst maximal 9.7m. Der Randstreifen ist somit an einigen Stellen breiter als der Uferbereich.

2.3 Ergebnis

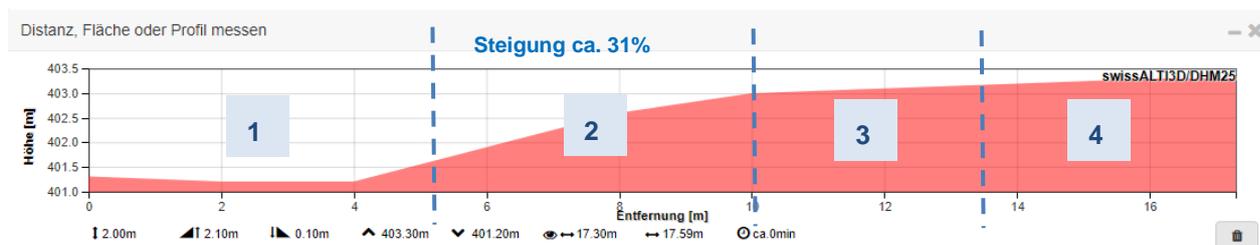
Das Ergebnis der Beurteilung, ob eine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen für den Randstreifen im Abschnitt 1 in Aussicht gestellt werden kann, ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Kriterium	Ergebnis Überprüfung	Ausnahme möglich
K1	> Die Verkehrsfläche weist eine Tragschicht auf	nein.
	> Die Verkehrsfläche ist min. 3.0 m breit	nein
K2	> Weder der Randstreifen noch die Verkehrsfläche weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert	ja
K3	> Der Randstreifen reicht landseitig über die Verkehrsflächenparzelle hinaus	ja
K4	> Der Randstreifen ist breiter als 0.5 m	-
K5	> Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig	tw.
	> Die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung	ja
	> Der Randstreifen liegt tiefer als die Verkehrsfläche	tw.
K6	> Der Randstreifen ist weniger breit als 3 – 6 m	tw.
	> Der Randstreifen ist kleiner als der Uferbereich	tw.

Der Randstreifen erfüllt die Anforderungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen nur teilweise. Aufgrund der klaren Nicht-Erfüllung von K1 sowie der nur teilweisen Erfüllung der Kriterien K5 und K6 muss auf die Ausscheidung eines Randstreifens im Abschnitt 1 (Parz. 223.01 und 361.01) verzichtet werden.

3 Abschnitt 2 «Brüel»

3.1 Dokumentation



Querprofil: (1) Gewässerparzelle; (2) Uferbereich; (3) Verkehrsflächenparzelle; (4) Landw.-Parzelle

3.2 Beurteilung

Kriterium 1

Bedingung: Die Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3m breit.

Beurteilung: Das Kriterium wird im Grundsatz erfüllt. Auf der Parzelle 293 ist der Weg ca. 2.8m breit. Auf den Parzellen 276 und 740 hat die Verkehrsfläche eine durchschnittliche Breite von ca. 2.3m. Die Verkehrsfläche auf diesen Parzellen weist eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b auf.

Kriterium 2

Bedingung: Verkehrsfläche oder Randstreifen haben keine Entwässerung (Strassengraben, Schächte, Leitungen), die ins Gewässer oder in die Bachböschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher als 2:3.

Beurteilung: Weder die Verkehrsfläche noch der Randstreifen weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer fliesst.

Kriterium 3

Bedingung: Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsflächenparzelle hinaus.

Beurteilung: Der Randstreifen reicht auf dem ganzen Abschnitt über die Verkehrsflächenparzelle hinaus. Die breiteste Stelle misst 10.4 m.

Kriterium 4

Bedingung: Bei einer Verkehrsfläche ohne eigene Parzelle ist der Randstreifen breiter als 0.5m.

Beurteilung: Nicht von Relevanz, da die Verkehrsfläche über eine eigene Parzelle verfügt.

Kriterium 5

Bedingung: Keine Dünger und Pestizide können vom Randstreifen ins Gewässer gelangen. Gewässeranschluss im Randstreifen niedrig oder Gewässeranschluss erweitert direkt/indirekt niedrig. Erosionsrisiko: keine Gefährdung. Randstreifen liegt tiefer als Verkehrsfläche und hat keine Entwässerung für Oberflächenwasser.

Beurteilung:

- > Gemäss Gewässeranschlusskarte besteht an diversen Stellen auf dem Abschnitt im Bereich des Randstreifens eine erhebliche Gefahr für Stoffeinträge ins Gewässer.
- > Gemäss Erosionsrisikokarte ist der Abschnitt von Bodenabtrag betroffen. Dieser beträgt an den meisten Stellen zwischen 0.20 t/(ha*a). Einzelne Stellen auf den Parzellen 276 und 740 weisen jedoch ein höheres Abtragungsrisiko auf.
- > Der Randstreifen liegt auf gleicher Höhe wie die Verkehrsfläche, steigt landseitig jedoch leicht an.

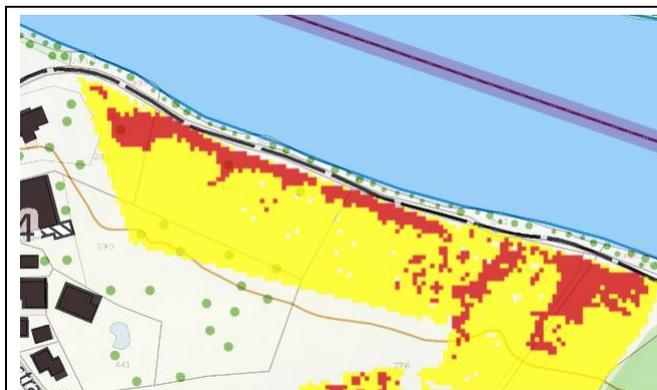


Abbildung 6: Ausschnitt Gewässeranschlusskarte
Abschnitt 2



Abbildung 7: Ausschnitt Erosionsrisikokarte Ab-
schnitt 2

Kriterium 6

Bedingung: Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger breit als 3 bis 6 m und weniger breit als der Uferbereich.

Beurteilung:

- > Der Randstreifen misst maximal 10.4 m und erfüllt somit an diversen Stellen die Anforderungen an die maximale Randstreifenbreite nicht. Der Uferbereich misst an der breitesten Stelle 8 m, ist im Durchschnitt aber an vielen Stellen schmaler als der auszuscheidende Randstreifen. Auf der Parzelle 293.01 überschreitet der Randstreifen durchschnittlich die Breite von 6 m nicht und ist durchschnittlich gleichbreit wie der Uferbereich.

3.3 Ergebnis

Das Ergebnis der Beurteilung, ob eine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen für den Randstreifen im Abschnitt 2 in Aussicht gestellt werden kann, ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Kriterium	Ergebnis Überprüfung	Ausnahme möglich
K1	> Die Verkehrsfläche weist eine Tragschicht auf	ja
	> Die Verkehrsfläche ist min. 3.0 m breit	tw.
K2	> Weder der Randstreifen noch die Verkehrsfläche weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert	ja
K3	> Der Randstreifen reicht landseitig über die Verkehrsflächenparzelle hinaus	ja
K4	> Der Randstreifen ist breiter als 0.5 m	-
K5	> Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig	nein
	> Die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung	tw.
	> Der Randstreifen liegt tiefer als die Verkehrsfläche	tw.
K6	> Der Randstreifen ist weniger breit als 3 – 6 m	tw.
	> Der Randstreifen ist kleiner als der Uferbereich	tw.

Der Randstreifen im Abschnitt 2 erfüllt die Kriterien zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung teilweise. Die beiden Parzellen 276 und 740 erfüllen vor allem die Anforderungen an den Gewässeranschluss nicht. Der Randstreifen im Abschnitt 2 erfüllt jedoch die Kriterien zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung für Parzelle 293.01 grösstenteils. Lediglich die maximale Randstreifenbreite wird an der breitesten Stelle mit 6.60 m leicht überschritten. Im Durchschnitt ist der Randstreifen auf der Parzelle 293.01 aber weniger breit als 6 m.

3.4 Antrag um Erteilung einer Ausnahmegewilligung

Aufgrund der nahezu vollständig erfüllten Beurteilungskriterien wird für den Randstreifen der Parzelle 293 gemäss nachfolgender Abbildung eine Ausnahmegewilligung beim Amt für Wasser und Abfall (AWA) beantragt.

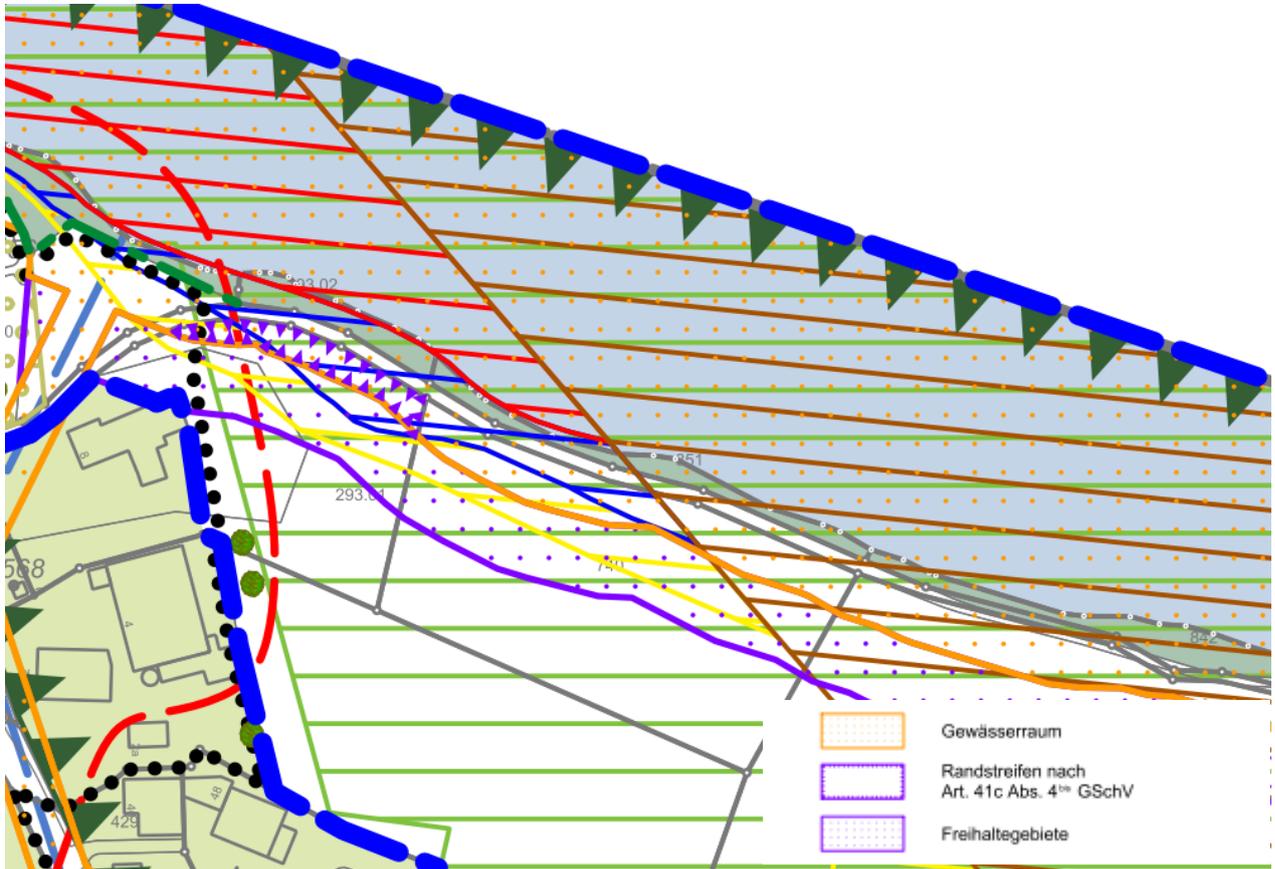
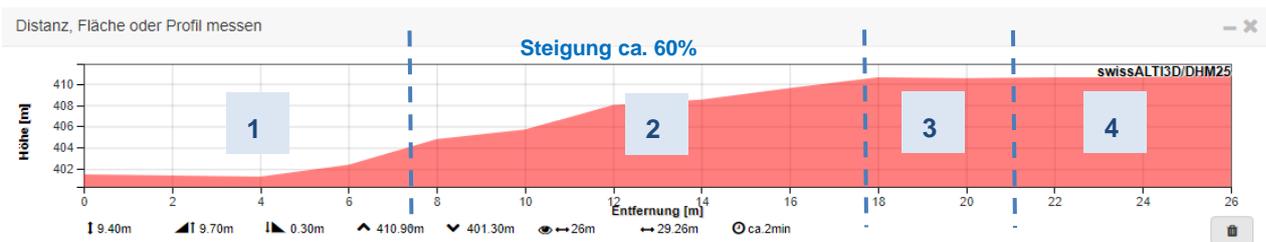
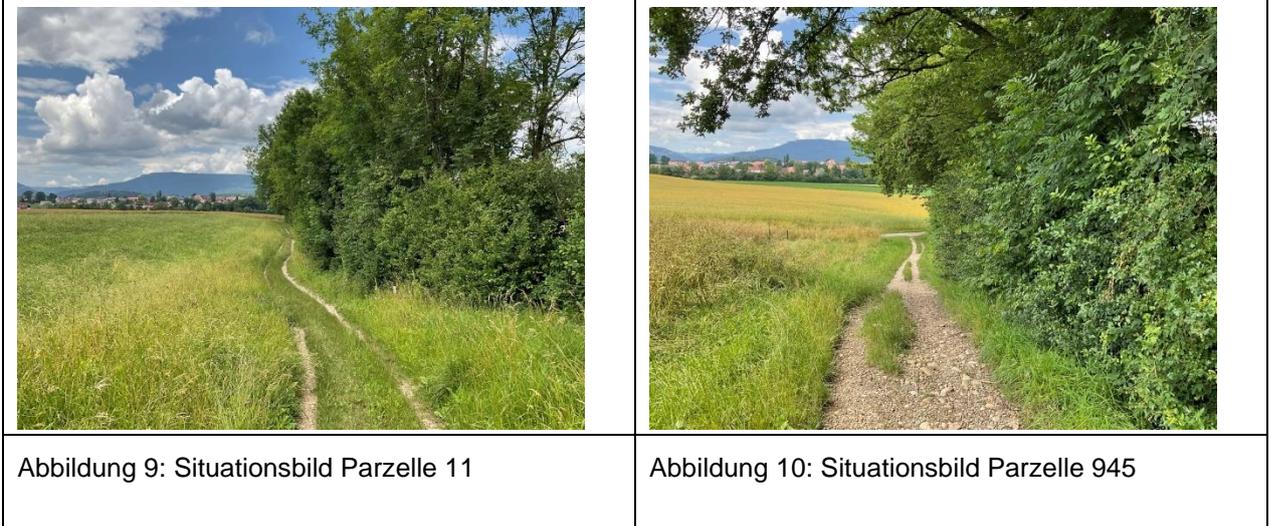


Abbildung 8: ausgeschiedener Randstreifen auf der Parzelle 293.01 (violett gezackt)

4 Abschnitt 3 «Friedhof»

4.1 Dokumentation



Querprofil: (1) Gewässerparzelle; (2) Uferbereich; (3) Verkehrsflächenparzelle; (4) Landw. - Parzelle

4.2 Beurteilung

Kriterium 1

Bedingung: Die Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3m breit.

Beurteilung: Das Kriterium wird grundsätzlich nicht erfüllt. Auf den Parzellen 11 und 945 hat die Verkehrsfläche eine durchschnittliche Breite von ca. 2.3m. Die Verkehrsfläche besteht auf weiten Bereichen aus zwei schmalen Fahrspuren und einem breiten Wiesenmittelstreifen. Nur teilweise ist eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b vorhanden.

Kriterium 2

Bedingung: Verkehrsfläche oder Randstreifen haben keine Entwässerung (Strassengraben, Schächte, Leitungen), die ins Gewässer oder in die Bachböschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher als 2:3.

Beurteilung: Weder die Verkehrsfläche noch der Randstreifen weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert.

Kriterium 3

Bedingung: Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsflächenparzelle hinaus.

Beurteilung: Der Randstreifen reicht auf dem ganzen Abschnitt über die Verkehrsflächenparzelle hinaus. Die breiteste Stelle des Randstreifens misst ca. 6 m.

Kriterium 4

Bedingung: Bei einer Verkehrsfläche ohne eigene Parzelle ist der Randstreifen breiter als 0.5m.

Beurteilung: Nicht von Relevanz, da die Verkehrsfläche über eine eigene Parzelle verfügt.

Kriterium 5

Bedingung: Keine Dünger und Pestizide können vom Randstreifen ins Gewässer gelangen. Gewässeranschluss im Randstreifen niedrig oder Gewässeranschluss erweitert direkt/indirekt niedrig. Erosionsrisiko: keine Gefährdung. Randstreifen liegt tiefer als Verkehrsfläche und hat keine Entwässerung für Oberflächenwasser.

Beurteilung:

- > Gemäss Gewässeranschlusskarte besteht auf der gesamten Länge des Abschnitts ein mittleres Risiko, an vereinzelt Stellen ein hohes Risiko für Stoffeinträge ins Gewässer. Dies jedoch in einer mittleren Entfernung von 6m zum Verkehrsweg. Der Randstreifen kann daher so ausgeschieden werden, dass der gefährdete Bereich nicht tangiert wird.
- > Gemäss Erosionsrisikokarte ist der Abschnitt von geringem Bodenabtrag betroffen. Dieser beträgt an den meisten Stellen zwischen 0 - 20 t/(ha*a).
- > Der Randstreifen liegt auf gleicher Höhe wie die Verkehrsfläche, steigt landseitig jedoch leicht an.

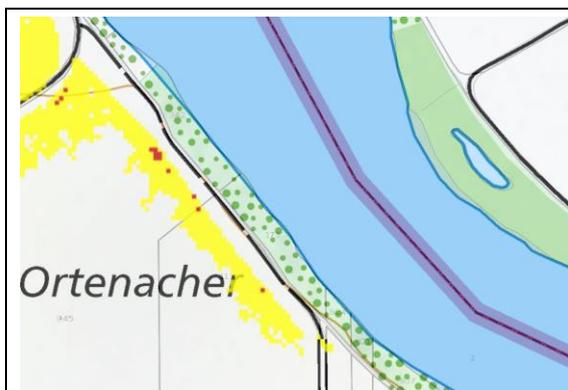


Abbildung 11: Ausschnitt Gewässeranschlusskarte
Abschnitt 3

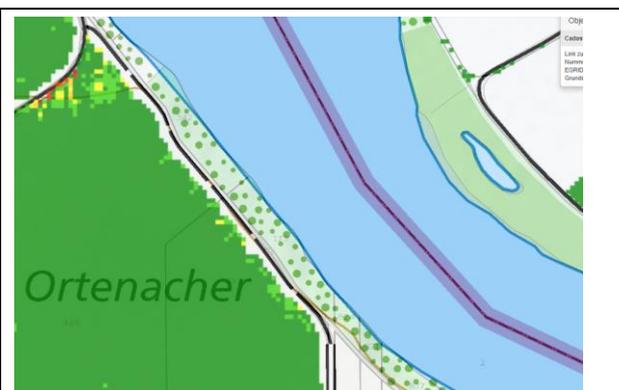


Abbildung 12: Ausschnitt Erosionsrisikokarte
Abschnitt 3

Kriterium 6

Bedingung: Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger breit als 3 bis 6 m und weniger breit als der Uferbereich.

Beurteilung:

> Der Randstreifen misst maximal 6 m und ist somit schmaler als der ca.13 m breite Uferbereich

4.3 Ergebnis

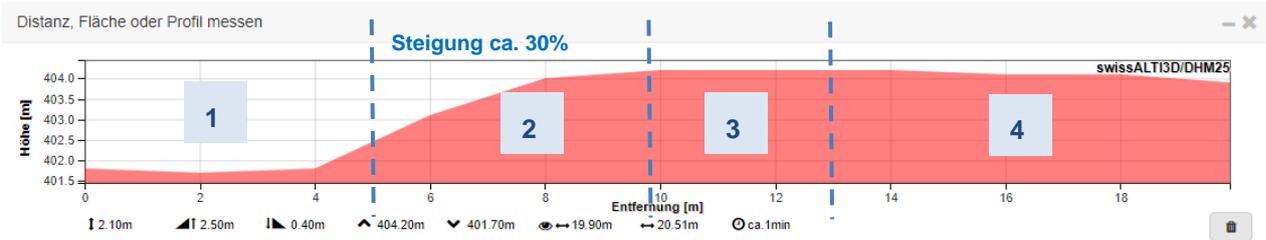
Das Ergebnis der Beurteilung, ob eine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen für den Randstreifen im Abschnitt 3 in Aussicht gestellt werden kann, ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Kriterium	Ergebnis Überprüfung	Ausnahme möglich
K1	> Die Verkehrsfläche weist eine Tragschicht auf	tw.
	> Die Verkehrsfläche ist min. 3.0 m breit	nein
K2	> Weder der Randstreifen noch die Verkehrsfläche weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert	ja
K3	> Der Randstreifen reicht landseitig über die Verkehrsflächenparzelle hinaus	ja
K4	> Der Randstreifen ist breiter als 0.5 m	-
K5	> Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig	ja.
	> Die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung	ja
	> Der Randstreifen liegt tiefer als die Verkehrsfläche	tw.
K6	> Der Randstreifen ist weniger breit als 3 – 6 m	ja
	> Der Randstreifen ist kleiner als der Uferbereich	ja

Der Randstreifen erfüllt bis auf K1 sämtliche Beurteilungskriterien für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen. Aufgrund der klaren Nicht-Erfüllung von K1 muss auf die Ausscheidung eines Randstreifens im Abschnitt 3 verzichtet werden.

5 Abschnitt 4 «Cheerächer»

5.1 Dokumentation



Querprofil: (1) Gewässerparzelle; (2) Uferbereich; (3) Verkehrsflächenparzelle; (4) Landw. - Parzelle

5.2 Beurteilung

Kriterium 1

Bedingung: Die Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3m breit.

Beurteilung: Das Kriterium wird erfüllt. Der Verkehrsweg verfügt über den ganzen Abschnitt eine durchschnittliche Breite von ca. 2.8 m. Eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b ist vorhanden.

Kriterium 2

Bedingung: Verkehrsfläche oder Randstreifen haben keine Entwässerung (Strassengraben, Schächte, Leitungen), die ins Gewässer oder in die Bachböschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher als 2:3.

Beurteilung: Weder die Verkehrsfläche noch der Randstreifen weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert.

Kriterium 3

Bedingung: Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsflächenparzelle hinaus.

Beurteilung: Der Randstreifen reicht im ganzen Abschnitt über die Verkehrsparzelle hinaus. Er ist maximale 8 m breit.

Kriterium 4

Bedingung: Bei einer Verkehrsfläche ohne eigene Parzelle ist der Randstreifen breiter als 0.5m.

Beurteilung: Nicht von Relevanz, da die Verkehrsfläche über eine eigene Parzelle verfügt.

Kriterium 5

Bedingung: Keine Dünger und Pestizide können vom Randstreifen ins Gewässer gelangen. Gewässeranschluss im Randstreifen niedrig oder Gewässeranschluss erweitert direkt/indirekt niedrig. Erosionsrisiko: keine Gefährdung. Randstreifen liegt tiefer als Verkehrsfläche und hat keine Entwässerung für Oberflächenwasser.

Beurteilung:

- > Gemäss Gewässeranschlusskarte kommen auf dem Abschnitt Bereiche mit mittlerem bis hohem Stoffeintragsrisiko ins Gewässer vor. Diese schneiden sich jedoch nicht mit dem definierten Randstreifen.
- > Gemäss Erosionsrisikokarte besteht auf dem gesamten Abschnitt ein geringes Abtragungsrisiko.
- > Der Randstreifen liegt auf gleicher Höhe wie die Verkehrsfläche, ist jedoch unregelmässig und fällt ein gewissen Stellen landseitig leicht ab.

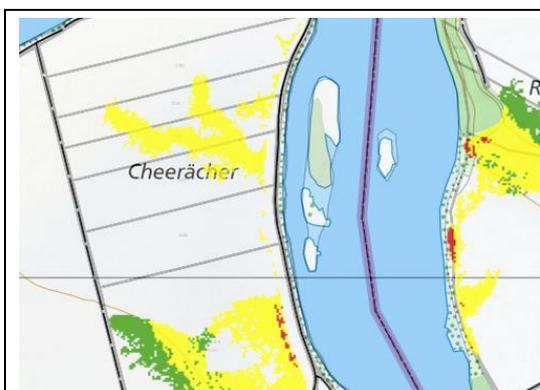


Abbildung 15: Ausschnitt Gewässeranschlusskarte Abschnitt 4



Abbildung 16: Ausschnitt Erosionsrisikokarte Abschnitt 4

Kriterium 6

Bedingung: Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger breit als 3 bis 6 m und weniger breit als der Uferbereich.

Beurteilung:

- > Der Randstreifen misst durchschnittlich knapp 7 m. Vereinzelt sind Stellen mehr als 7 m breit.
- > Der Uferbereich misst im Durchschnitt ebenfalls etwa 7 m und ist somit gleich breit wie der Randstreifen.

5.3 Ergebnis

Das Ergebnis der Beurteilung, ob eine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen für den Randstreifen im Abschnitt 4 in Aussicht gestellt werden kann, ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Kriterium	Ergebnis Überprüfung	Ausnahme möglich
K1	> Die Verkehrsfläche weist eine Tragschicht auf	ja
	> Die Verkehrsfläche ist min. 3.0 m breit	ja
K2	> Weder der Randstreifen noch die Verkehrsfläche weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert	ja
K3	> Der Randstreifen reicht landseitig über die Verkehrsflächenparzelle hinaus	ja
K4	> Der Randstreifen ist breiter als 0.5 m	-
K5	> Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig	ja.
	> Die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung	ja
	> Der Randstreifen liegt tiefer als die Verkehrsfläche	ja
K6	> Der Randstreifen ist weniger breit als 3 – 6 m	tw.
	> Der Randstreifen ist kleiner als der Uferbereich	tw.

Der Randstreifen im Abschnitt 4 erfüllt im Grundsatz die Beurteilungskriterien zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen. Das Kriterium K1 «Verkehrsfläche ist ca. 3m breit» wird mit einer Wegbreite von ca. 2.8 m knapp erfüllt. Da die Verkehrsfläche über eine gute Tragschicht verfügt kann der Weg seine Barrierefunktion trotzdem sinngemäss übernehmen. Der Randstreifen ist an vereinzelten Stellen breiter als 6 Meter und somit an diesen Stellen auch breiter als der Uferbereich. Im Schnitt sind der Randstreifen und der Uferbereich jedoch gleich mächtig respektiv der Randstreifen weniger mächtig, weswegen das Kriterium als erfüllt angesehen wird.

5.4 Antrag um Erteilung einer Ausnahmegewilligung

Aufgrund der nahezu vollständig erfüllten Beurteilungskriterien wird für den gesamten Randstreifen gemäss nachfolgender Abbildung eine Ausnahmegewilligung beim Amt für Wasser und Abfall (AWA) beantragt.

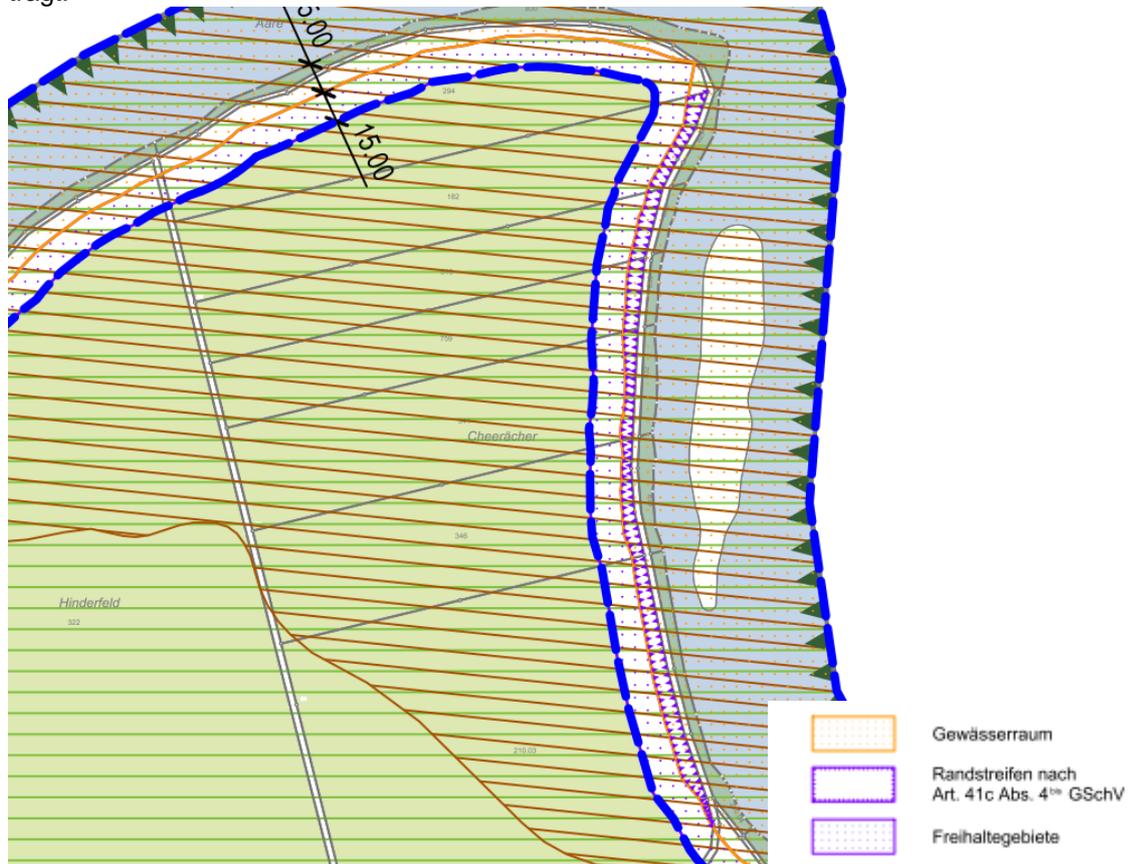
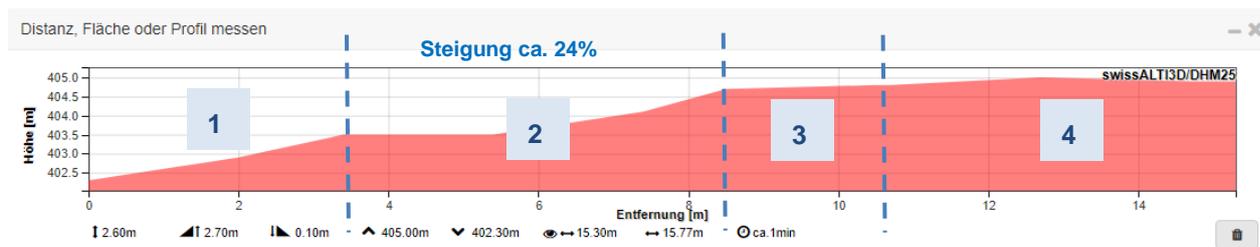


Abbildung 17: ausgeschiedener Randstreifen im Abschnitt 4 «Cheeächer»

6 Abschnitt 5 «Fährcher»

6.1 Dokumentation



Querprofil: (1) Gewässerparzelle; (2) Uferbereich; (3) Verkehrsflächenparzelle; (4) Landw. - Parzelle

6.2 Beurteilung

Kriterium 1

Bedingung: Die Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3m breit.

Beurteilung: Das Kriterium wird grundsätzlich nicht erfüllt. Die Verkehrsfläche besteht auf weiten Bereichen aus zwei schmalen Fahrspuren und einem breiten Wiesenmittelstreifen. Die durchschnittliche Breite beträgt ca. 2 m. Eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b ist grösstenteils nicht vorhanden.

Kriterium 2

Bedingung: Verkehrsfläche oder Randstreifen haben keine Entwässerung (Strassengraben, Schächte, Leitungen), die ins Gewässer oder in die Bachböschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher als 2:3.

Beurteilung: Weder die Verkehrsfläche noch der Randstreifen weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert.

Kriterium 3

Bedingung: Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsflächenparzelle hinaus.

Beurteilung:

Der Randstreifen reicht auf den gesamten Abschnitt über die Verkehrsflächenparzelle hinaus. Die breiteste Stelle des auszuscheidenden Randstreifens misst 8.5 m.

Kriterium 4

Bedingung: Bei einer Verkehrsfläche ohne eigene Parzelle ist der Randstreifen breiter als 0.5m.

Beurteilung: Nicht von Relevanz, da die Verkehrsfläche über eine eigene Parzelle verfügt.

Kriterium 5

Bedingung: Keine Dünger und Pestizide können vom Randstreifen ins Gewässer gelangen. Gewässeranschluss im Randstreifen niedrig oder Gewässeranschluss erweitert direkt/indirekt niedrig. Erosionsrisiko: keine Gefährdung. Randstreifen liegt tiefer als Verkehrsfläche und hat keine Entwässerung für Oberflächenwasser.

Beurteilung:

- > Gemäss Gewässeranschlusskarte besteht auf der Parzelle 294, 277 und einem grossen Teil der Parzelle 322 kein Risiko. An vereinzelt Stellen (v.a. auf den Parzellen 352 und 396) besteht ein mittleres bis hohes Risiko für Stoffeinträge ins Gewässer. Diese Stellen werden vom Randstreifen jedoch nicht tangiert (Abstand > 6m von Verkehrsfläche).
- > Gemäss Erosionsrisikokarte ist der Abschnitt grösstenteils nur von geringem Bodenabtrag betroffen (0 - 20 t/(ha*a). Punktuell besteht auf den Parzellen 352, 396 und 277 ein hohes Bodenabtragungsrisiko (100 - 200 t/(ha*a).
- > Der Randstreifen befindet sich auf gleicher Höhe wie die Verkehrsfläche steigt jedoch landseitig teilweise leicht an.

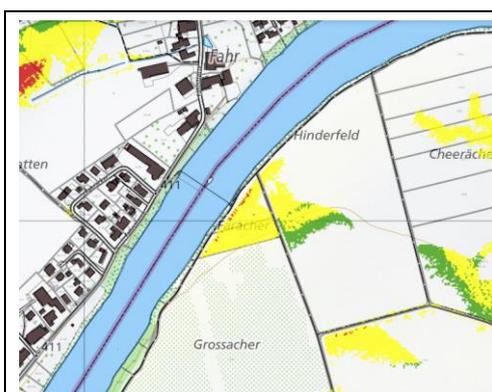


Abbildung 20: Ausschnitt Gewässeranschlusskarte
Abschnitt 5

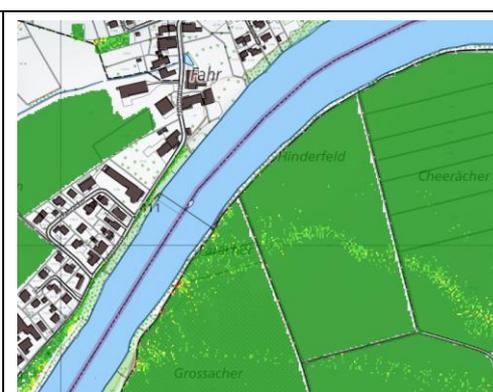


Abbildung 21: Ausschnitt Erosionsrisikokarte
Abschnitt 5

Kriterium 6

Bedingung: Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger breit als 3 bis 6 m und weniger breit als der Uferbereich.

Beurteilung:

- > Der Randstreifen misst maximal 8.5 m und ist an den meisten Stellen breiter als der durchschnittlich 5.8 m breite Uferbereich.

6.3 Ergebnis

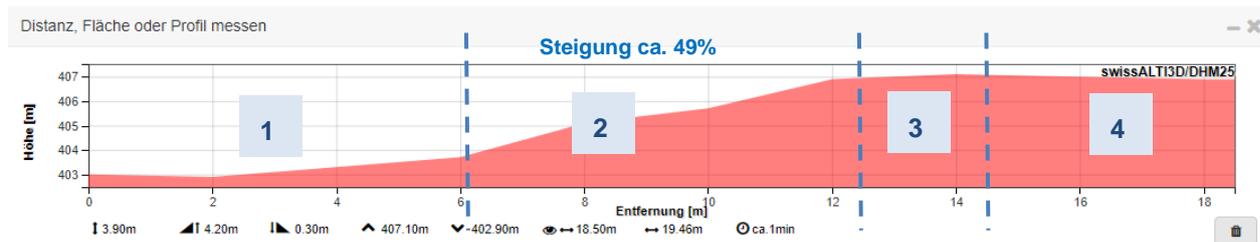
Das Ergebnis der Beurteilung, ob eine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen für den Randstreifen im Abschnitt 5 in Aussicht gestellt werden kann, ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Kriterium	Ergebnis Überprüfung	Ausnahme möglich
K1	> Die Verkehrsfläche weist eine Tragschicht auf	nein
	> Die Verkehrsfläche ist min. 3.0 m breit	nein
K2	> Weder der Randstreifen noch die Verkehrsfläche weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert	ja
K3	> Der Randstreifen reicht landseitig über die Verkehrsflächenparzelle hinaus	ja
K4	> Der Randstreifen ist breiter als 0.5 m	-
K5	> Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig	tw.
	> Die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung	tw.
	> Der Randstreifen liegt tiefer als die Verkehrsfläche	tw.
K6	> Der Randstreifen ist weniger breit als 3 – 6 m	nein
	> Der Randstreifen ist kleiner als der Uferbereich	nein

Der Randstreifen im Abschnitt 5 erfüllt die Kriterien zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung nur teilweise. Aufgrund der klaren Nicht-Erfüllung von K1 und K6, sowie der nur teilweisen Erfüllung des Kriteriums K5 an diversen Stellen, muss auf die Ausscheidung eines Randstreifens verzichtet werden.

7 Abschnitt 6 «Lammere»

7.1 Dokumentation



Querprofil: (1) Gewässerparzelle; (2) Uferbereich; (3) Verkehrsflächenparzelle; (4) Landw. - Parzelle

7.2 Beurteilung

Kriterium 1

Bedingung: Die Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3m breit.

Beurteilung: Das Kriterium wird grundsätzlich nicht erfüllt. Die Verkehrsfläche besteht auf weiten Bereichen aus zwei schmalen Fahrspuren und einem breiten Wiesenmittelstreifen. Die durchschnittliche Breite beträgt ca. 2 m. Eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b ist grösstenteils nicht vorhanden.

Kriterium 2

Bedingung: Verkehrsfläche oder Randstreifen haben keine Entwässerung (Strassengraben, Schächte, Leitungen), die ins Gewässer oder in die Bachböschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher als 2:3.

Beurteilung: Weder die Verkehrsfläche noch der Randstreifen weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert.

Kriterium 3

Bedingung: Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsflächenparzelle hinaus.

Beurteilung: Der Randstreifen reicht auf dem gesamten Abschnitt über die Verkehrsflächenparzelle hinaus und misst maximal 7.5 m.

Kriterium 4

Bedingung: Bei einer Verkehrsfläche ohne eigene Parzelle ist der Randstreifen breiter als 0.5m.

Beurteilung: Nicht von Relevanz, da die Verkehrsfläche über eine eigene Parzelle verfügt.

Kriterium 5

Bedingung: Keine Dünger und Pestizide können vom Randstreifen ins Gewässer gelangen. Gewässeranschluss im Randstreifen niedrig oder Gewässeranschluss erweitert direkt/indirekt niedrig. Erosionsrisiko: keine Gefährdung. Randstreifen liegt tiefer als Verkehrsfläche und hat keine Entwässerung für Oberflächenwasser.

Beurteilung:

- > Gemäss Gewässeranschlusskarte besteht an vereinzelt Stellen ein mittleres bis hohes Risiko für Stoffeinträge ins Gewässer ab einer Entfernung von ca. 4 m zur Verkehrsflächenparzelle. Diese Stellen werden vom Randstreifen überlagert.
- > Gemäss Erosionsrisikokarte ist der Abschnitt grösstenteils von geringem Bodenabtrag betroffen. Dieser beträgt an den meisten Stellen zwischen 0 - 20 t/(ha*a).
- > Der Randstreifen befindet sich auf gleicher Höhe wie die Verkehrsfläche steigt jedoch landseitig leicht an.

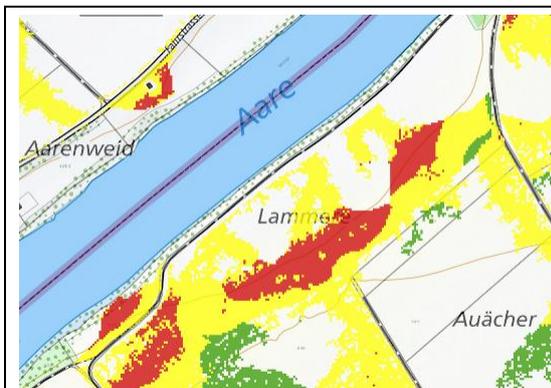


Abbildung 24: Ausschnitt Gewässeranschlusskarte
Abschnitt 6

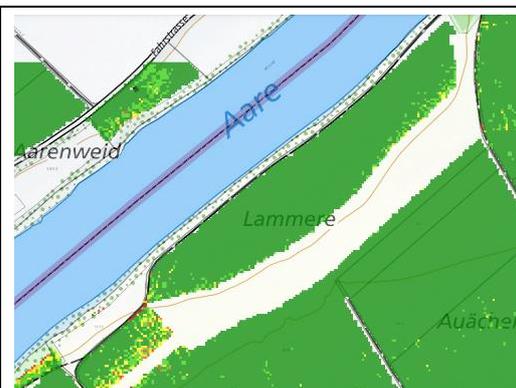


Abbildung 25: Ausschnitt Erosionsrisikokarte
Abschnitt 6

Kriterium 6

Bedingung: Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger breit als 3 bis 6 m und weniger breit als der Uferbereich.

Beurteilung:

- > Der Randstreifen ist maximal 7.5 m breit, übersteigt die 6 m im Durchschnitt jedoch nicht. Der Uferbereich hat eine durchschnittliche Breite von ca. 7.5m und ist an den meisten Stelle breiter als der Randstreifen.

7.3 Ergebnis

Das Ergebnis der Beurteilung, ob eine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen für den Randstreifen im Abschnitt 5 in Aussicht gestellt werden kann, ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Kriterium	Ergebnis Überprüfung	Ausnahme möglich
K1	> Die Verkehrsfläche weist eine Tragschicht auf	nein
	> Die Verkehrsfläche ist min. 3.0 m breit	nein
K2	> Weder der Randstreifen noch die Verkehrsfläche weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert	ja
K3	> Der Randstreifen reicht landseitig über die Verkehrsflächenparzelle hinaus	ja
K4	> Der Randstreifen ist breiter als 0.5 m	-
K5	> Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig	tw.
	> Die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung	ja.
	> Der Randstreifen liegt tiefer als die Verkehrsfläche	tw.
K6	> Der Randstreifen ist weniger breit als 3 – 6 m	ja
	> Der Randstreifen ist kleiner als der Uferbereich	ja

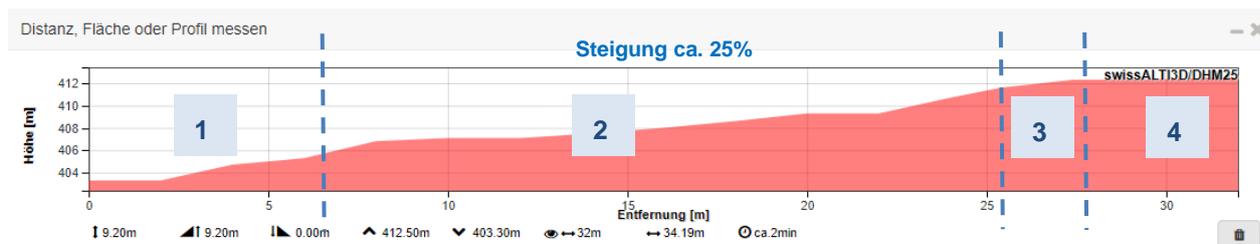
Der Randstreifen im Abschnitt 6 erfüllt die Kriterien zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung nur teilweise. Aufgrund der klaren Nicht-Erfüllung von K1 sowie der Nicht-Erfüllung des Kriteriums K5 an diversen Stellen, muss auf die Ausscheidung eines Randstreifens verzichtet werden.

8 Abschnitt 7 «Kraftwerk»

8.1 Dokumentation



Abbildung 26: Situationsbild Abschnitt 7 (Parzelle 681)



Querprofil: (1) Gewässerparzelle; (2) Uferbereich; (3) Verkehrsflächenparzelle; (4) Landw. - Parzelle

8.2 Beurteilung

Kriterium 1

Bedingung: Die Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3m breit.

Beurteilung: Das Kriterium wird grundsätzlich nicht erfüllt. Die Verkehrsfläche besteht auf weiten Bereichen aus zwei schmalen Fahrspuren und einem breiten Wiesenmittelstreifen. Die durchschnittliche Breite beträgt ca. 2 m. Eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b ist grösstenteils nicht vorhanden.

Kriterium 2

Bedingung: Verkehrsfläche oder Randstreifen haben keine Entwässerung (Strassengraben, Schächte, Leitungen), die ins Gewässer oder in die Bachböschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher als 2:3.

Beurteilung: Weder die Verkehrsfläche noch der Randstreifen weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert.

Kriterium 3

Bedingung: Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsflächenparzelle hinaus.

Beurteilung: Der Randstreifen reicht auf dem ganzen Abschnitt über die Verkehrsflächenparzelle hinaus. An der breitesten Stelle misst er 1.6 m.

Kriterium 4

Bedingung: Bei einer Verkehrsfläche ohne eigene Parzelle ist der Randstreifen breiter als 0.5m.

Beurteilung:

Nicht von Relevanz, da die Verkehrsfläche über eine eigene Parzelle verfügt.

Kriterium 5

Bedingung: Keine Dünger und Pestizide können vom Randstreifen ins Gewässer gelangen. Gewässeranschluss im Randstreifen niedrig oder Gewässeranschluss erweitert direkt/indirekt niedrig. Erosionsrisiko: keine Gefährdung. Randstreifen liegt tiefer als Verkehrsfläche und hat keine Entwässerung für Oberflächenwasser.

Beurteilung:

- > Gemäss Gewässeranschlusskarte besteht an verschiedenen Stellen ein mittleres bis hohes Risiko für Stoffeinträge ins Gewässer direkt anschliessend an die Verkehrsflächenparzelle. Daher werden die gefährdeten Bereiche vom Randstreifen überlagert.
- > Gemäss Erosionsrisikokarte ist der Abschnitt grösstenteils von geringem Bodenabtrag betroffen. Dieser beträgt an den meisten Stellen zwischen 0 - 20 t/(ha*a). Nur eine Stelle am westlichen Ende des Abschnitts weist ein etwas höheres Risiko auf.
- > Der Randstreifen befindet sich auf gleicher Höhe wie die Verkehrsfläche steigt jedoch landseitig leicht an.

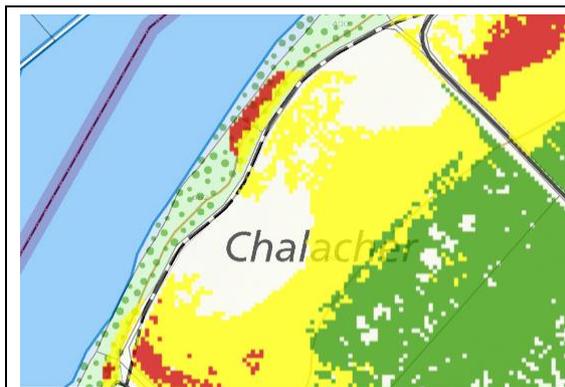


Abbildung 27: Ausschnitt Gewässeranschlusskarte
Abschnitt 7

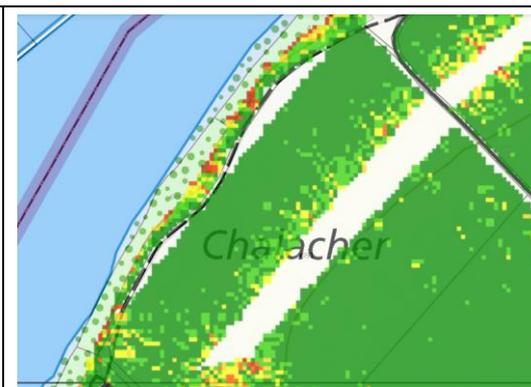


Abbildung 28: Ausschnitt Erosionsrisikokarte
Abschnitt 7

Kriterium 6

Bedingung: Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger breit als 3 bis 6 m und weniger breit als der Uferbereich.

Beurteilung:

> Der Randstreifen misst maximal 1.6 m und ist somit schmaler als der ca.13 m breite Uferbereich

8.3 Ergebnis

Das Ergebnis der Beurteilung, ob eine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen für den Randstreifen im Abschnitt 5 in Aussicht gestellt werden kann, ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Kriterium	Ergebnis Überprüfung	Ausnahme möglich
K1	> Die Verkehrsfläche weist eine Tragschicht auf	nein
	> Die Verkehrsfläche ist min. 3.0 m breit	nein
K2	> Weder der Randstreifen noch die Verkehrsfläche weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert	ja
K3	> Der Randstreifen reicht landseitig über die Verkehrsflächenparzelle hinaus	ja
K4	> Der Randstreifen ist breiter als 0.5 m	-
K5	> Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig	nein
	> Die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung	nein
	> Der Randstreifen liegt tiefer als die Verkehrsfläche	tw.
K6	> Der Randstreifen ist weniger breit als 3 – 6 m	ja
	> Der Randstreifen ist kleiner als der Uferbereich	ja

Der Randstreifen im Abschnitt 7 erfüllt die Kriterien zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung nur teilweise. Aufgrund der klaren Nicht-Erfüllung von K1 sowie der Nicht-Erfüllung des Kriteriums K5 an diversen Stellen, muss auf die Ausscheidung eines Randstreifens verzichtet werden.

9 Abschnitt 8 «Schränne»

Für die Landwirtschaftsparzellen im Abschnitt 8 südwestlich des Kraftwerks wurde keine Randstreifenprüfung durchgeführt, da die Verkehrsflächenparzelle in diesem Bereich keinen Zugang hat (Prüfung vor Ort) und somit nicht ersichtlich wird, dass diese tatsächlich als Weg genutzt wird. Ohne Weg fehlt die Barrierefunktion, welche den Eintrag von schädlichen Stoffen ins Gewässer verhindert.



Abbildungen 29 & 30: Luftbilder des oberen (links) und des unteren Endes der Parzelle 814 im Abschnitt 8

Anhang 12

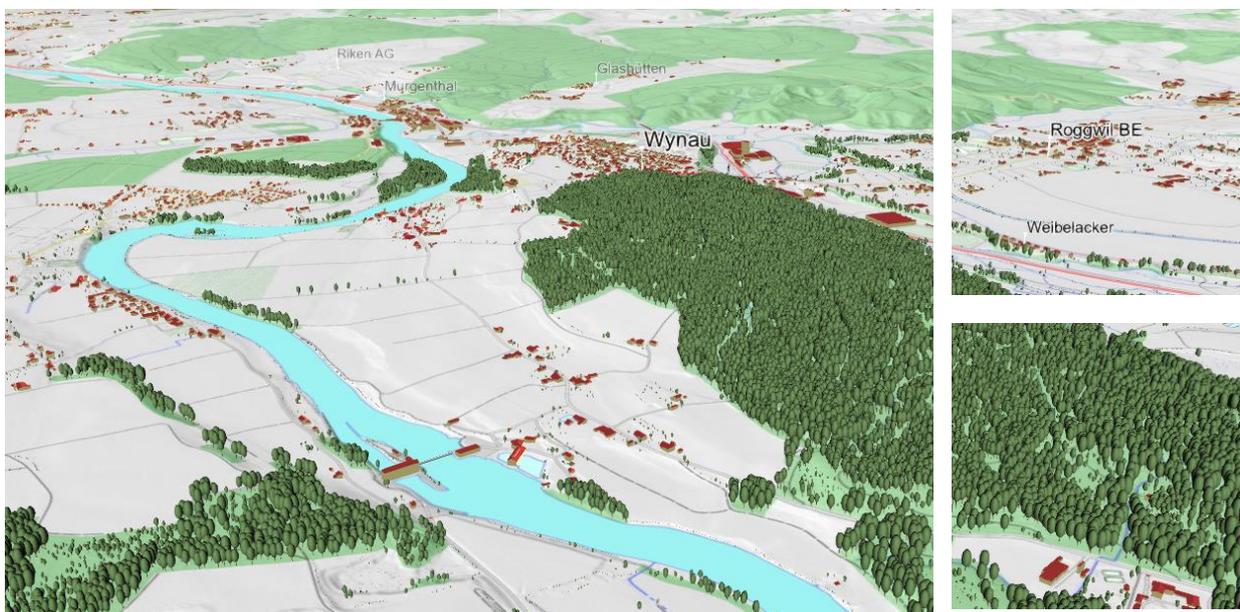
Inventar Naturobjekte

Anhang 12 wird als separate Datei geführt

Anhang 13

Prüfung Landschaftsschutz und Vögel & Säuger

Fachbericht erstellt durch naturaqua, Stand 28.11.2021



Prüfung der Landschaftsschutzgebiete und Vorkommen der wildlebenden Vögel und Säuger

Bericht

Kasper Ammann – Bern, 29. November 2021

Inhaltsverzeichnis

1 Auftrag	3
1.1 Erwartungen	3
2 Grundlagen	4
3 Definition und Kriterien der Landschaftsschon- und Landschaftsschutzgebiete	4
4 Einteilung der Landschaftsschutz- und Landschaftsschongebiete	6
4.1 Landschaftsschongebiete	6
4.2 Landschaftsschutzgebiete	9
4.3 Änderungsprotokoll und Fazit	10
5 Vögel und Säuger	11
5.1 Ausgangslage	11
5.2 Resultate	11
5.3 Massnahmen	17
5.4 Fazit	19

Auftraggeber Bauverwaltung Wynau

Büro naturaqua PBK

Adresse Elisabethenstrasse 51, 3014 Bern

Autor Kasper Ammann; Franziska Witschi

1 Auftrag

Die Gemeinde Wynau befindet sich zurzeit in einer laufenden Ortsplanungsrevision. Gemäss Vorprüfungsbericht vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vom 18. Oktober 2019 wurde die Gemeinde unter anderem dazu aufgefordert, die Landschaftsschutzgebiete und -schongebiete entlang der Murg und der Aare zu prüfen und zu überarbeiten. Weiter fehlen Angaben zu wildlebenden Vögeln und Säugern.

Naturaqua PBK wurde für die Prüfung und Überarbeitung Landschaftsschutzgebiete und -schongebiete sowie die Grundlagenarbeitung für die Vögel und Säuger angefragt. Die Bearbeitung erfolgt über das ganze Gemeindegebiet. Dabei geht es ebenfalls um die Festlegung der Kriterien für die Landschaftsschutzgebiete und -schongebiete.

1.1 Erwartungen

Folgende Erwartungen wurden im Vorprüfungsbericht vom 18.10.2019 formuliert:

«Entlang der Murg werden zwar kommunale Landschaftsschutzgebiete, welche keine Bauten und Anlagen ermöglichen, ausgeschieden, dies aber nur teilweise. Begründet wird dies mit der Vorbelastung durch die Bahninfrastruktur und es werden bloss Landschaftsschongebiete festgesetzt. Dies ist nicht ganz nachvollziehbar. Falls der Gemeinde die Freihaltung dieser Flusslandschaft wirklich wichtig ist, dann ist das Landschaftsschutzgebiet gesamthaft auszuschneiden.»

«Das Jagdinspektorat JI weist in seinem Fachbericht vom 25. März 2019 darauf hin, dass die Angaben zu wildlebenden Vögeln und Säugern und zu deren Einstandsgebieten und allfällige Möglichkeiten zu Schutz, Erhalt und allenfalls Schaffung von wildtierökologischen Strukturen fehlen. Erwähnt werden dazu die Rothirsche im Gebiet Höchiwald, die Feldhasenbestände in den Aareperimetern oder die Bibernvorkommen. Diese Angaben sollen im Erläuterungsbericht ergänzt werden.»

Die Gemeinde erwartet für die Überarbeitung folgende Aspekte:

Landschaftsschutzgebiete entlang der Murg

Entlang der Murg werden zwar kommunale Landschaftsschutzgebiete, welche keine Bauten und Anlagen ermöglichen, ausgeschieden, dies aber nur teilweise. Begründet wird dies mit der Vorbelastung durch die Bahninfrastruktur und es werden bloss Landschaftsschongebiete festgesetzt. Dies ist nicht ganz nachvollziehbar. Falls der Gemeinde die Freihaltung dieser Flusslandschaft wirklich wichtig ist, dann ist Landschaftsschutzgebiet gesamthaft auszuschneiden.

Landschaftsschutzgebiet im Aareraum

Zudem will die Gemeinde auf ein Landschaftsschutzgebiet im Aareraum verzichten. Dies mit der Begründung, der Schutz sei mit BLN, Uferschutzplanung und Gewässerraum genügend. Gerade das BLN ist aber auf Stufe Baugesuch nicht griffig und gewisse standortgebundene oder landwirtschaftliche Bauten sind auch im Rahmen der Uferschutzplanung oder im Gewässerraum nach wie vor möglich. Im Sinn des BLN und als Auftrag aus der regionalen Richtplanung ist daher die minimale Ausscheidung eines Landschaftsschutzgebietes auch für den Aareraum umzusetzen.

Angaben zu wildlebenden Vögeln und Säugern

Das Jagdinspektorat JI weist in seinem Fachbericht vom 25. März 2019 darauf hin, dass die Angaben zu wildlebenden Vögeln und Säugern und zu deren Einstandsgebieten und allfälligen Möglichkeiten zu Schutz, Erhalt und allenfalls Schaffung von wildtierökologischen Strukturen fehlen. Erwähnt werden dazu die Rothirsche im Gebiet Höchiwald, die Feldhasenbestände in den Aareperimetern oder die Bibernvorkommen. Dies ist im Erläuterungsbericht zu ergänzen.

Nach Rücksprache mit der Gemeinde wird das ganze Gemeindegebiet dahingehend überprüft, angepasst und dokumentiert.

2 Grundlagen

Zur Beurteilung und Überarbeitung der Landschaftsschutzgebiete und -schongebiete werden folgende Grundlagen zusammengetragen, ausgewertet und für die Feldbegehung aufbereitet:

- Konsultieren des bestehenden Schutzzonenplans vom 10.01.2019
- Geodaten der Landschaftsschutzgebiete und -schongebiete des Kantons Bern Stand 1.9.2016
- Nationale und kantonale Inventare (BLN)
- Kantonale Naturschutzgebiete Stand 1.1.2020
- Info Species Daten von Gefässpflanzen, Säugetieren und Vögeln bestellt am 12.10.2020
- Orthofoto
- Historische Karten

3 Definition und Kriterien der Landschaftsschon- und Landschaftsschutzgebiete

Der Schutzplan umfasst unter anderem den Bereich Natur und Landschaft und konkretisiert auch die Vorstellungen der Gemeinde zur Landschaftsentwicklung.

Die im Zonenplan bezeichneten Landschaftsschongebiete bezwecken die Freihaltung von Gebieten mit besonderer Eigenart, Schönheit und Erholungswert, insbesondere von intakten Landschaftsbildern sowie wertvollen Landschaften. Schutzzweck ist die Landschaftsästhetik; die Schönheit und Eigenart wird u.a. geprägt durch die Topografie und durch empfindliche Landschaftselemente wie Einzelbäume, Baumgruppen und Obstbaumgärten. Bodenabhängige landwirtschaftliche Produktionen sind nicht eingeschränkt.

Bauten, Anlagen und andere bauliche Massnahmen sowie Terrainveränderungen sind zugelassen, wenn sie für die Bewirtschaftung notwendig sind, zur Revitalisierung der Landschaft beitragen und sich gut in das Landschaftsbild einfügen. Zugelassen sind zudem auch Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Unverträglich mit dem Landschaftsschongebiet sind u.a. Abbau- und Ablagerungsgebiete, bodenunabhängige Produktion in Gewächshäusern, Sport- und Freizeitanlagen sowie Freileitungen, Antennen, Aufforstungen und Baumschulen. Grundsätzlich gilt aber auch die Besitzstandgarantie.

Landschaftskammern mit der Bezeichnung Landschaftsschutzgebiete beinhalten neben der Landschaftsästhetik auch ein national oder kantonale bedeutendes Biotop mit Arten oder Lebensräumen der roten Liste oder Arten mit nationaler Priorität.

Die grossflächigen Landschaftsschongebiete werden nun im Rahmen der Aktualisierung der baurechtlichen Grundordnung den aktuellen Gegebenheiten angepasst, harmonisiert sowie eine Lockerung in den Bereichen der Bauernhöfe und den Siedlungsrändern vorgenommen, um die betriebliche Entwicklung der Höfe der kleinen und mittleren Betriebe und die Ausgestaltung der Siedlungsränder zu ermöglichen.

Die Bewirtschafter von Wynau haben sich auf den Gemüsebau spezialisiert und nutzen die Fläche um die Höfe für Aufzucht und Frühkulturen. Dafür sind entsprechend Flächen in der Nähe der Bauten ohne grosse landschaftliche oder ökologische Vernetzungsqualitäten freizuhalten. Ein solches Gebiet befindet sich zwischen dem Hof Mettlen, dem Siedlungsrand Chleifeld und dem unter Dorf.



Abbildung 1: Heterogener Siedlungsrand mit angrenzender intensiver Landwirtschaft

Die Landschaftsschutzgebiete und -schongebiete sollen harmonisiert werden und grosse zusammenhängende Landschaftseinheiten bilden mit besonderen Merkmalen und Qualitäten, die im Folgenden dargelegt werden.

Grundsätzlich gilt für die Landschaftsschongebiete in Wynau:

1. Die Landschaftsschongebiete sollen zusammenhängende Landschaftskammern bilden und keine Zungenform bekommen.
2. Höfe und Weiler werden als Einheit gelesen und mit Umschwung betrachtet. Dazu gehören auch die intensiven landwirtschaftlichen Kulturen und Infrastrukturanlagen, angrenzend an bestehende Bauzonen
3. Nebenstrassen im und angrenzend an den Siedlungsraum sollen als vorhandene Infrastruktur genutzt werden können. Bildet eine Nebenstrasse den Siedlungsrand, wird das LSS etwas zurückversetzt.
4. Bestehende Schutzgebiete werden zu den Landschaftsschongebieten dazu genommen

4 Einteilung der Landschaftsschutz- und Landschaftschongebiete

In dem folgenden Kapitel werden die einzelnen Landschaftsschutzgebiete charakterisiert und kurz beschrieben. Es sind bereits Vorschläge für die Überarbeitung, die Bilanzierung und Anpassungsübersicht folgt im Kapitel 4.3.

4.1 Landschaftschongebiete

1. Murg-Delta



Grösse / Status	1.6 ha / neue Fläche
Anbindung	Gemeindegrenze Murgenthal
Qualitäten	Deltabereiche sind sehr wertvolle Biotope, da sie in ihrer Lage nicht ver- setzt werden können und den Übergang von nass zu trocken bilden; in diesem Fall ist es zwar nur eine kleine Fläche, die sich auf dem Ge- meindegebiet Wynau befindet, sie grenzt aber an den Fahracher der Gemeinde Murgenthal an.

2. Neumatte, Chellenboden-Ortenacher/ Friedhof



Grösse / Status	21.6 ha / Ergänzte Fläche
Anbindung	Aareraum

Qualitäten	Ein grosser Teil Aare auf Gemeindegebiet Wynau befindet sich im BLN-Gebiet Aareknie Wolfwil-Wynau, ein Abschnitt der Aare, der praktisch unverbaut ist mit einer enormen landschaftlichen Qualität
------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3. Aareknie-Lammere



Grösse / Status	89.8 ha / Ergänzte Fläche
Anbindung	Gebiet Oberfeld, bildet die Grenze um unter Dorf
Qualitäten	Bereits heute ist die Fläche praktisch ganz im Landschaftsschongebiet enthalten. Landschaftlich kann dieses Gebiet mit dem BLN ergänzt werden mit der Fläche, die für das Aareknie typisch ist.

4. Schränne-Buechacher



Grösse / Status	11.3 ha / Ergänzte Fläche
Anbindung	Landschaftsschongebiet von Aarwangen
Qualitäten	Eine Landschaftskammer neben dem Naturschutzgebiet «Aarestau» mit bedeutsamer Ufervegetation im Rückstaubereich (Flachwasserzonen)

5. Oberfeld-Schonegg



Grösse / Status	21.8 ha / Bestehend
Anbindung	Landschaftsschongebiet von Aarwangen
Qualitäten	Diese Landschaftskammer ist etwas erhöht und grenzt an den Schoneggwald an. Das Landschaftsschongebiet ist geprägt von vielen Einzelbäumen und einem Panorama gegen den Jura.

6. Weiermatte



Grösse / Status	9.3 ha / Bestehend mit kleinen Ergänzungen
Anbindung	Entlang der Murg
Qualitäten	Diese Landschaftskammer bildet den Raum zwischen Bahntrasse und der naturnahen Murg.

4.2 Landschaftsschutzgebiete

1. Guegiloch

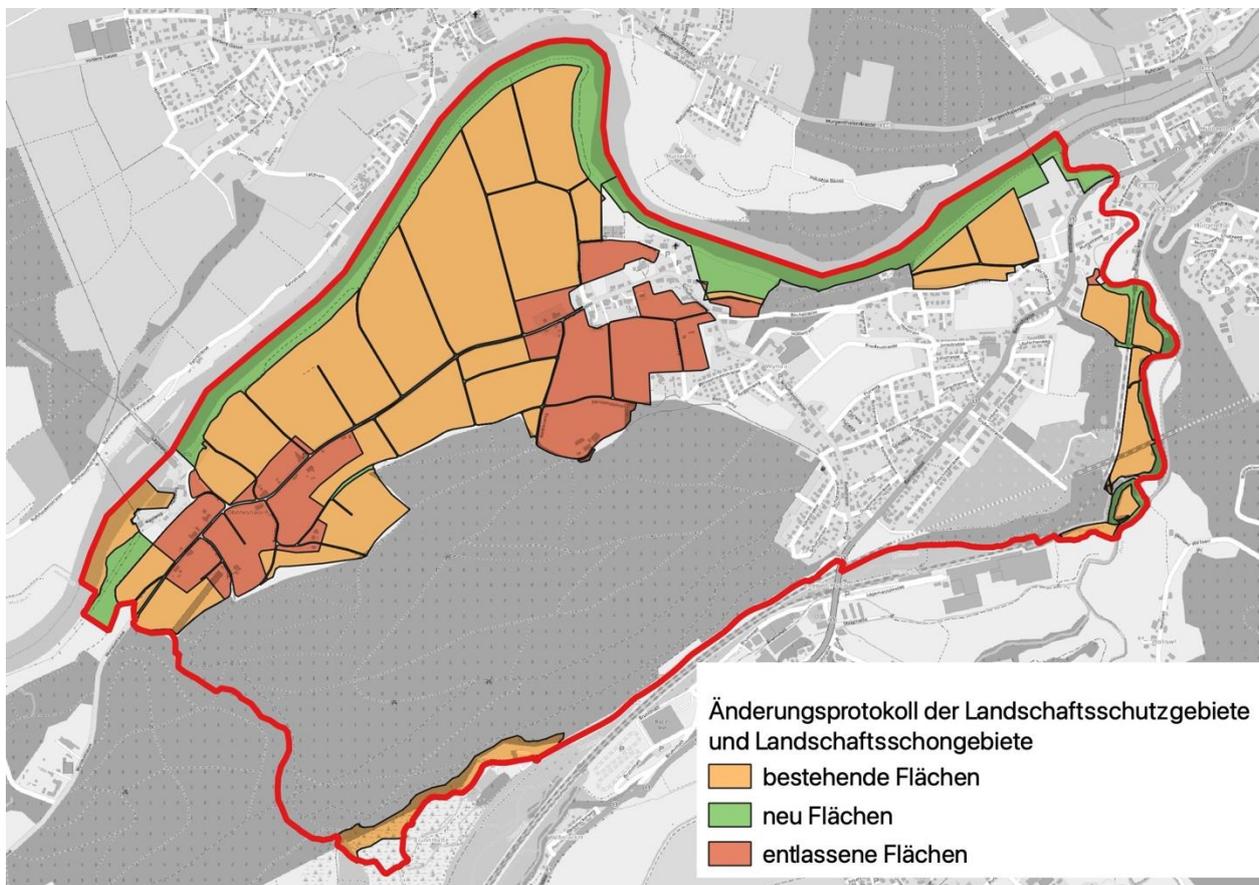
	
Grösse / Status	2.1 ha / Bestehend mit kleinen Ergänzungen
Anbindung	Naturnahe mäandrierende Murg
Qualitäten	Diese Landschaftskammer liegt an der Murg. Die Flächen werden extensiv bewirtschaftet. In dem Flachwasser kommen Pflanzenarten mit nationaler Priorität vor wie zum Beispiel der Igelkolben.

2. Mummenthalerweiher-Brunnmatte

	
Grösse / Status	4.6 / Bestehend
Anbindung	Naturschutzgebiet Brunnenkresse
Qualitäten	Grenzt an das alte Bahntrasse mit einem Mosaik aus Grünland, Riedflächen, Hochstaudenfluren, Gehölzen, Stillgewässern und Bächen.

4.3 Änderungsprotokoll und Fazit

Die folgende Grafik zeigt die Änderungen gegenüber den Landschaftsschutzgebieten und -schongebieten des Kantons Bern Stand 1.9.2016.



Durch die Harmonisierung werden grössere zusammenhängende Gebiete geschaffen und Weiler ausgeschnitten. Dazu kommt der landschaftstypische Aareraum mit den Ufergehölzen, die prägend sind für das jeweilige Landschaftsschongebiet oder Landschaftsschutzgebiet.

119.1 ha von den bestehenden Flächen werden übernommen.

42.7 ha werden neu dazu genommen. Dies sind vorwiegend Flächen aus dem Aareraum und entlang der Flurwege.

41.2 ha werden aus dem Inventar entlassen. Die Flächen enthalten Weiler und ermöglichen neu intensive Landwirtschaft mit Infrastrukturen wie Folientunnel oder Gewächshäuser rund um die Höfe und an den Siedlungsrandern.

Die Flächen der Landschaftsschongebiete und Landschaftsschutzgebiete von 1.9.2016 hatten gesamt haft eine Fläche von 160.4 ha. Neu misst die Fläche 161.9 ha. Die Veränderung von knapp 1% verändert an der Quantität nichts. Die Neubildung und Harmonisierung steigert aber die Qualität der einzelnen Landschaftskammern und ermöglicht im Richtplan eine gezielte Förderung dieser landschaftstypischen Qualitäten durch das Herausarbeiten der charakteristischen Eigenschaften und das Entwicklungspotential der Landschaftsschongebiete und -schutzgebiete.

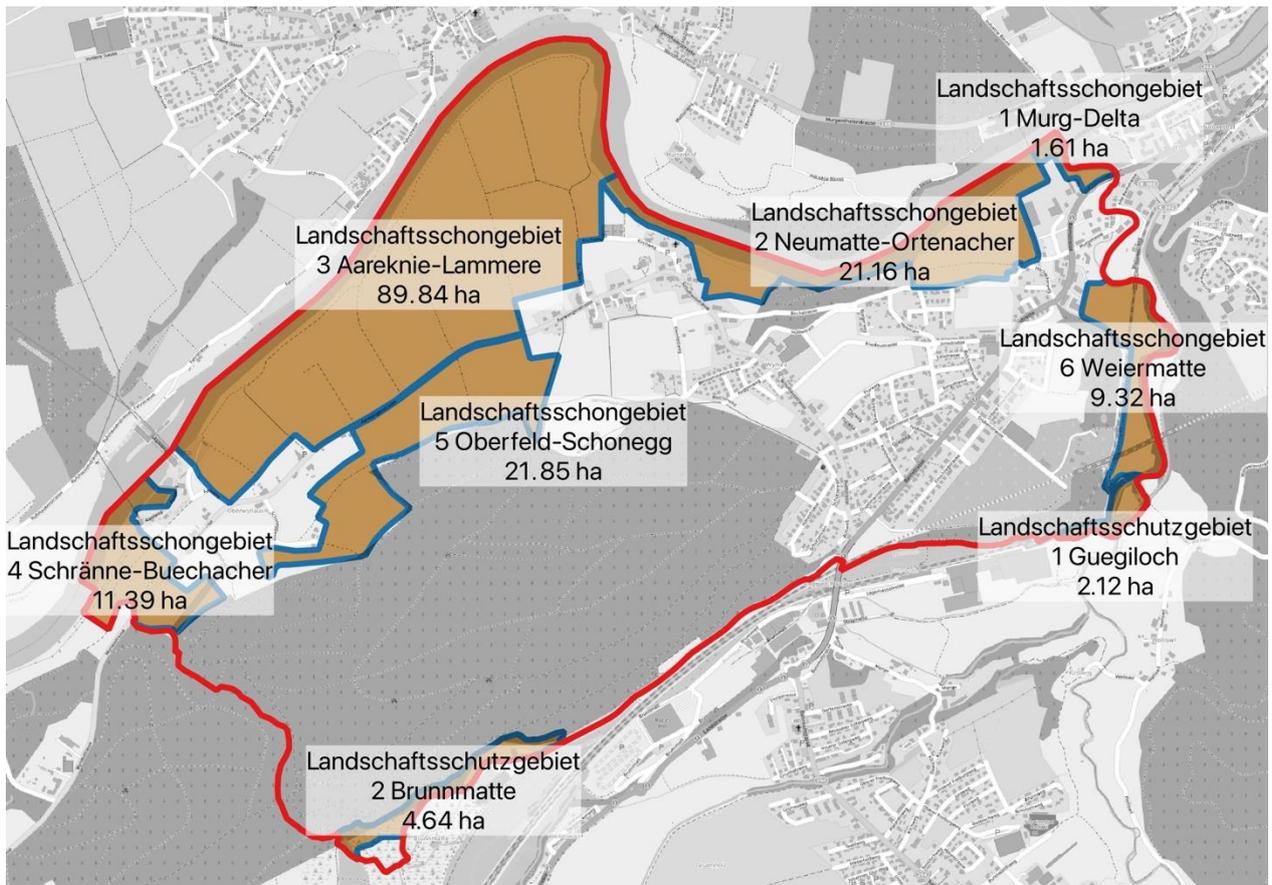


Abbildung 2: Übersicht der Landschaftsschon- und Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Wynau

5 Vögel und Säuger

5.1 Ausgangslage

In seinem Fachbericht vom 25. März 2019 zur Vorprüfung der Ortsplanung Wynau weist das Jagdspektorat auf folgende Mängel hin:

«Die Angaben zu wildlebenden Vögeln und Säugern und zu deren Einstandsgebieten und allfällige Möglichkeiten zu Schutz, Erhalt und allenfalls Schaffung von wildtierökologischen Strukturen fehlen. Erwähnt werden dazu die Rothirsche im Gebiet Höchiwald, die Feldhasenbestände in den Aareperimetern oder die Bibervorkommen. Diese Angaben sollen im Erläuterungsbericht ergänzt werden.»

5.2 Resultate

5.2.1 Gebiete mit besonderen Naturwerten

- Kantonales Naturschutzgebiet Mumenthalerweier-Brunnamte
- Amphibienlaichgebiet BE47 Mumenthaler Weier (mit Populationen von Kreuzkröte, Gelbbauchunke und Geburtshelferkröte)
- BLN-Gebiet 1312 Wässermatten in den Tälern der Langete, der Rot und der Önz
- BLN-Gebiet 1319 Aareknie Wolfwil-Wynau

- Smaragd-Gebiet 40 Oberaargau; Wynau liegt im Teilraum 4: Wynau-Aarwangen-Thunstetten
- Grosses Waldreservat Mettlenrain-Höchi (Ziel: Biodiversitätsförderung durch gezielte Eingriffe)

Wynau ist nicht Teil eines kantonalen Wildschutzgebietes, es queren auch keine Wildtierkorridore.

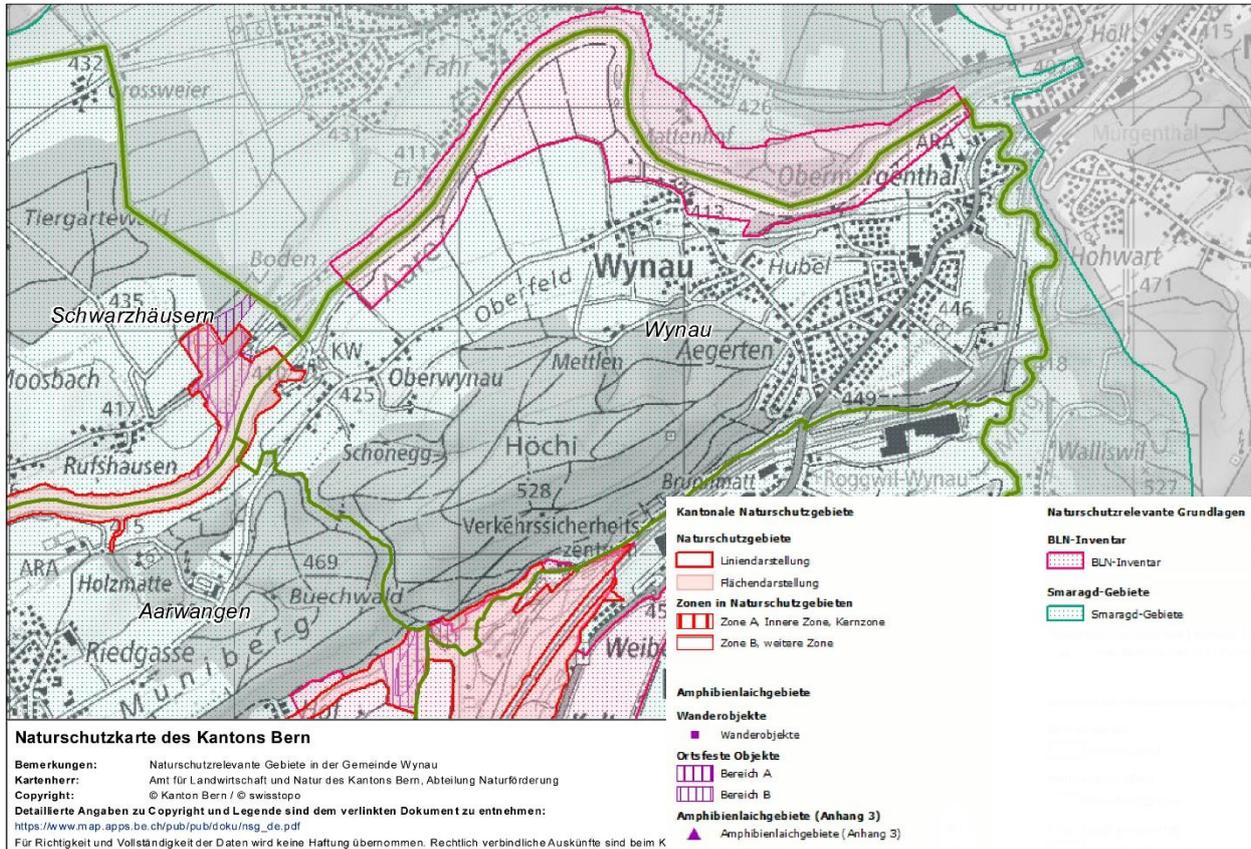


Abbildung 3 Naturchutzkarte der Gemeinde Wynau

5.2.2 Vorkommen von Wildtierarten

Die Daten des nationalen Datenzentrums CSCF zeigen für die Gemeinde Wynau drei schützenswerte Säugerarten resp. Arten der Roten Liste auf: Iltis, Igel und Feldhase.

TRIVIALNAME	TAXON	ROTE_LISTE	PRIORITÄT_CH	NHV (geschützt)
Iltis	Mustela putorius	VU*	4	922.0-7
Westigel, Braunbrüstigel	Erinaceus europaeus	NT*		451.1/4
Feldhase	Lepus europaeus	VU*	4	

Tabelle 1 Geschützte Arten resp. Arten mit Rote Liste-Status resp. nationaler Priorität laut Datenzentrum CSCF. Rote Liste-Status: VU=verletzlich; NT=potenziell gefährdet, *=vorläufiger Status
 Arten mit nationaler Priorität, Klasse 4: mässige Priorität

Diese weiteren Arten kommen im Raum Wynau vor:

TRIVIALNAME	TAXON
Baumarder	Martes martes
Eichhörnchen	Sciurus vulgaris
Europäischer Biber	Castor fiber
Europäischer Dachs	Meles meles
Europäischer Maulwurf	Talpa europaea

Europäisches Reh	Capreolus capreolus
Gämse	Rupicapra rupicapra
Hermelin	Mustela erminea
Rötelmaus	Myodes glareolus
Rotfuchs	Vulpes vulpes
Rothirsch	Cervus elaphus
Steinmarder	Martes foina
Vespertilionidae sp.	Vespertilionidae sp.
Wald-/Gelbhals-/Alpenwaldmaus	Apodemus sp.
Wanderratte	Rattus norvegicus
Wildschwein	Sus scrofa
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus

Für den Teilraum 4 des Smaragdgebiets Oberaargau sind zudem folgende Säuger als zu fördernde Zielarten aufgeführt¹:

- Grosses Mausohr
- Mauswiesel

Folgende Lebensraumsansprüche und Gefährdungen haben die beiden Smaragd-Zielarten:

Grosses Mausohr	Quartiere in Gebäuden (insb. Dachstöcke). Jagdgebiete mit wenig Bodenvegetation, meist Laub- und Laubmischwälder, ebenso auf Wiesen, Weiden und Äckern. Smaragdgebiet im Zentrum der Schweizer Mittellandpopulation. Bisher keine grossen Kolonien bekannt, jedoch Einzel- und Kotnachweise. Gefährdet durch Pestizide, Intensivierung der Landwirtschaft, Verlust von Strukturen sowie Winter- und Sommerquartiere.
Mauswiesel	Primär offene bis halboffene Landschaften von der Ebene bis in die Gebirge. Voraussetzung sind zudem ausreichend Kleinnager (Wühlmäuse) und Deckung. Noch keine Nachweise in nationaler Artendatenbank für die Region Wynau, jedoch Nachweis in St. Urban in Spurentunnel sowie ältere Nachweise und zusätzlich aktuelle Nachweise ausserhalb des Smaragdgebiets im Hügelgebiet des Rottals. Präsenz kann daher vermutet werden. Im Mittelland jedoch generell sehr selten. Durch intensive landwirtschaftliche Nutzung der offenen Landschaften fehlen Kleinstrukturen, Freiflächen und genügend grosse Wühlmauspopulationen.

Rothirsch und Reh

Die Bestandesentwicklung des Rothirschs ist laut Wildhüter Jürg Knutti im Oberaargau in den letzten Jahren leicht zunehmend. Der Höchiwald wird teilweise als Durchzugswald genutzt, Einstandsgebiet ist er aber nicht.

Der Rehbestand ist konstant gut. Einstandsgebiete gibt es keine speziell definierten. Der Lebensraum des Rehs liegt in Heckenstrukturen, Feldgehölzen, Waldrändern und Wäldern.

¹ [Managementplan für das Smaragdgebiet Oberaargau](#), Verein Smaragdgebiet Oberaargau, 2016

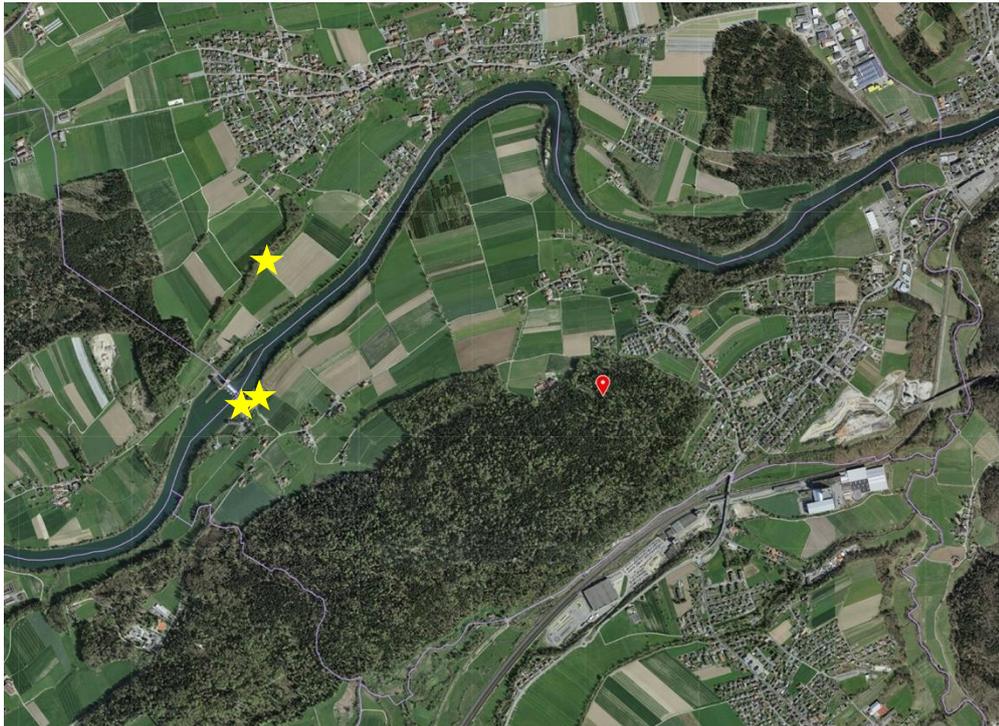


Abbildung 5 Gemeldete Beobachtungen des Rothirschs (Sterne).
(Grundlage: geo.admin.ch / CSCF)

5.2.3 Feldhase

Der Feldhase ist auf der Roten Liste als «verletzlich» (VU) aufgeführt, die Bestände sind in der gesamten Schweiz stark rückläufig. Die Jagd auf Feldhasen ist im ganzen Kanton Bern verboten.

Die Meldungen zu Feldhasen stammen aus den Gebieten Mumenthaler Moos, Obermurgental, Moosmatte und Brunnmatt (siehe Abbildung 6). Er gilt als Zielart der Umweltziele Landwirtschaft (UZL). Laut Aussage des Wildhüters sind die Bestände des Feldhasen auch in Wynau abnehmend, wenn man die Zählungen der vergangenen fünf Jahre betrachtet. Es findet keine Hauptverbreitung statt. Laut Wildhüter sind Schutzmassnahmen für den Feldhasen dringend notwendig.

Verantwortlich für die negative Tendenz beim Feldhasenbestand ist die intensive Landwirtschaft; dies bestätigt auch die lokale Wildhut. Tatsächlich ist von der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche der Gemeinde Wynau nur ein kleiner Anteil Biodiversitätsförderfläche (BFF). Gerade Brachen und extensiv genutzte Wiesen, aber auch Hecken und Feldgehölze würden Lebensraum und Deckung für den Feldhasen schaffen.

Verluste v.a. bei Junghasen gibt es immer wieder bei der Mahd. Der Jägerverein Oberaargau ist sehr aktiv in der Wildrettung, neuerdings mittels Drohnen. So konnten im Jahr 2019 mit dieser Methode einige Hasen gerettet werden.

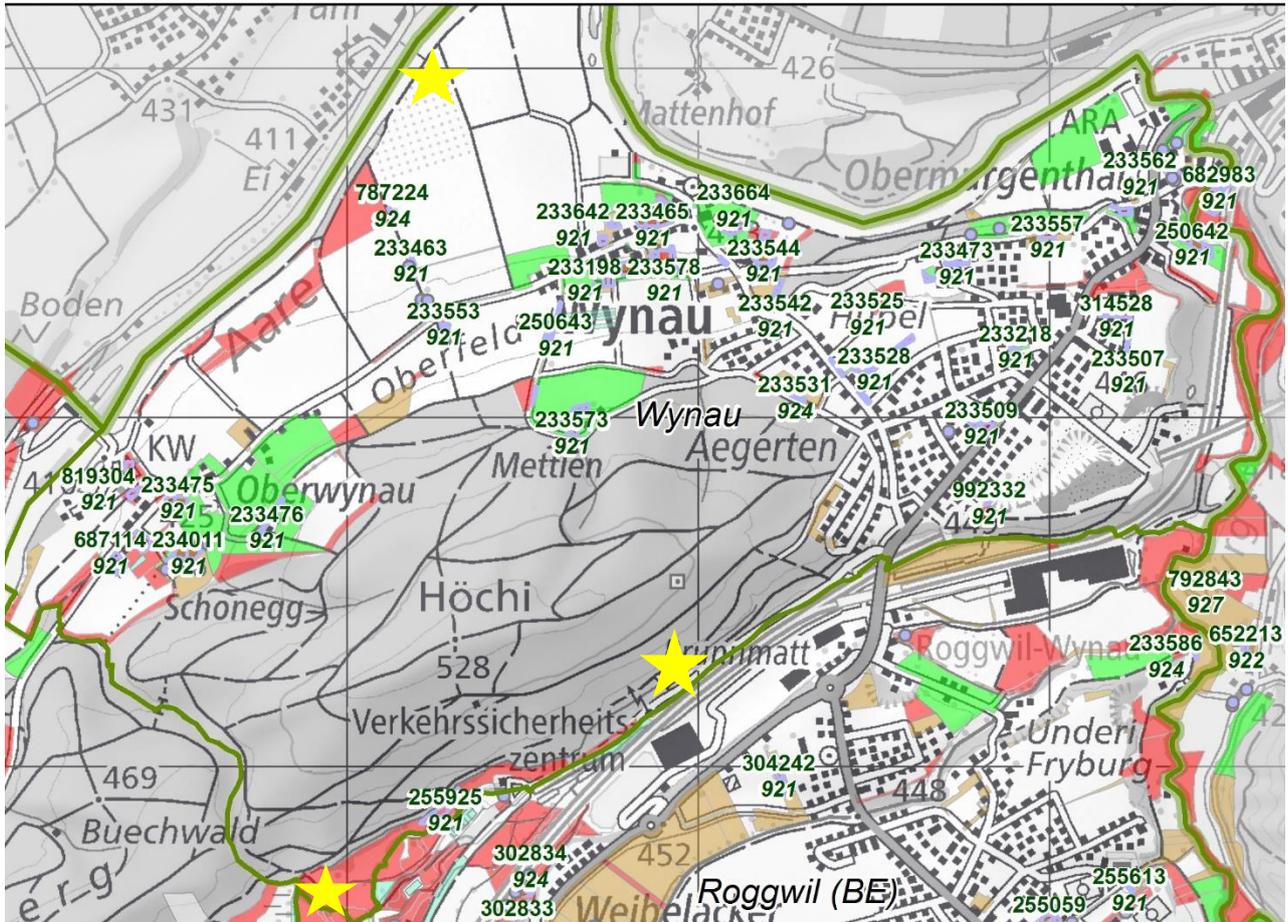


Abbildung 6 Landwirtschaftliche Kulturen 2020 in der Gemeinde Wynau. Rot=Biodiversitätsförderflächen (BFF); grün=übrige Weiden; beige=übrige Wiese; weiss=Acker, Wiese, Weide; lila Punkte=BFF I Baum; Sterne=Meldung des Feldhasen. (Grundlagen: Geoportail Kanton Bern; CSCF)

5.2.4 Europäischer Biber

Entlang von Aare, Murg und Brunnbach ist der Biber sehr aktiv. Wo es geeignete Wasserhabitate hat, ist auch der Biber nicht weit. Laut Wildhüter Knutti gibt es in Wynau grundsätzlich keine Probleme, höchstens komme zuweilen zu Mensch–Tier-Konflikten. Durch geeignete Massnahmen und Beratungen würden diese Konflikte gelöst und das Verständnis für die Aktivitäten des Bibers gefördert. Typischer Konfliktherd sind Schäden in der Landwirtschaft durch Frassschäden des Bibers; diese Schäden werden den Landwirten jedoch entschädigt. Massnahmen werden laut Wildhüter fortlaufend getroffen: Flächen der Natur überlassen, um den Tieren den Raum zu gewähren, den sie benötigen, z.B. Grünstreifen entlang von Gewässern (Biodiversitätsförderflächen).

5.2.5 Fledermäuse

Im Höchiwald kommen laut Technischem Bericht zum Managementplan Smaragdgebiet zwei Objekte von Winterquartieren für das Grosse Mausohr vor, eine seltene Fledermausart (Rote Liste-Status: VU, sehr hohe nationale Priorität). Sie ist auf lichte Wälder mit frei zugänglicher Bodenfläche angewiesen. Die Förderung der Art ist dringend notwendig.

5.2.6 Vögel

Die Meldungen der Vogelwarte für den Raum Wynau umfassen 27 Arten der Roten Liste (alle nach 2000 gesichtet):

Trivialname	Taxon	Rote Liste	Priorität CH	UZL
Alpensegler	Tachymarptis melba	NT	1	
Baumfalke	Falco subbuteo	NT	2	
Bluthänfling	Linaria cannabina	NT	2	L
Dohle	Corvus monedula	VU	1	Z
Eisvogel	Alcedo atthis	VU	1	
Feldlerche	Alauda arvensis	NT	1	Z
Feldschwirl	Locustella naevia	NT	2	
Fitis	Phylloscopus trochilus	VU	1	
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	EN	1	
Gänsesäger	Mergus merganser	VU	2	
Gartengrasmücke	Sylvia borin	NT	2	L
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	NT	1	Z
Grauspecht	Picus canus	VU	1	Z
Kuckuck	Cuculus canorus	NT	1	Z
Mauersegler	Apus apus	NT	1	
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	NT	1	
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	NT	2	L
Orpheusspötter	Hippolais polyglotta	NT	2	
Turmfalke	Falco tinnunculus	NT	1	Z
Turteltaube	Streptopelia turtur	NT	2	L
Uferschwalbe	Riparia riparia	VU	1	
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	VU	1	Z
Wanderfalke	Falco peregrinus	NT	2	
Weissstorch	Ciconia ciconia	VU	1	Z
Wespenbussard	Pernis apivorus	NT	2	
Zwergdommel	Ixobrychus minutus	EN	2	
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	VU	2	

Tabelle 2 Vorkommende Vogelarten mit Rote Liste-Status resp. nationaler Priorität laut Datenzentrum CSCF.
 Rote Liste-Status: EN= stark gefährdet; VU=verletzlich; NT=potenziell gefährdet
 Arten mit nationaler Priorität, Kategorie 1: sehr hohe Priorität; Kategorie 2: hohe Priorität
 UZL= Umweltziele Landwirtschaft: Z= Zielart; L= Leitart

Für den Teilraum 4 des Smaragdgebiets Oberaargau, zu dem Wynau gehört, sind folgende Arten als zu fördernde Zielarten gelistet:

- Feldlerche
- Gartenrotschwanz
- Schleiereule
- Turmfalke

Diese vier Arten sind auch Zielarten in den Umweltzielen Landwirtschaft (UZL). Nachfolgend sind kurz die Lebensraumansprüche und Gefährdungen dieser Arten aufgeführt:

Feldlerche Bewohnt offene Landschaften und meidet hohe vertikale Strukturen. Bodenbrüter in Feldern mit 15-40 cm hoher Vegetation und mit lückig bewachsenen

Stellen. Gefährdung durch intensive Graswirtschaft und hohen Einsatz von Herbiziden / Insektiziden.

Gartenrotschwanz Bewohnt vor allem extensiv bewirtschaftete Obstgärten und Grünzonen in Siedlungen sowie strukturreiche Übergangsbereiche zwischen Wald und Kulturland.

Schleiereule Bewohnt offene und halboffene Landschaften. Feldgehölze, Einzelbäume und Scheunen sind wichtige Strukturen. Bruten fast ausschliesslich in Gebäuden. Gefährdung durch intensivierete Nutzung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Verlust von Brutplätzen durch Gebäuderenovationen, Strassenverkehr.

Turmfalke Bewohnt offene und halboffene Landschaften. Feldgehölze, Einzelbäume und Scheunen sind wichtige Warten und dienen auch als Brutplätze. Gefährdung durch intensivierete Nutzung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Fehlen von Strukturen und Nistmöglichkeiten.

5.3 Massnahmen

Im Raum Wynau und Umgebung besteht mit den teilweise recht naturnahen Fließgewässern, den Wässermatten, den Weihern bei Muhmenthal und dem Waldreservat Höchi eine für das Mittelland relativ vielfältige Kulturlandschaft. Trotzdem wurde auch in Wynau die Landwirtschaft in den vergangenen Jahrzehnten stark intensiviert. Für Wildtiere überlebenswichtige Strukturelemente in der Kulturlandschaft sind verschwunden, beinahe jeder Quadratmeter wird land- oder forstwirtschaftlich genutzt. Entsprechend wichtig sind Massnahmen, durch welche Wildtiere und Vögel (und mit diesen zwei Artengruppen dann auch für viele anderen Gruppen wie Reptilien, Amphibien und Insekten) in ihrem Bestand gefördert werden können. Die im Folgenden aufgelisteten Massnahmen orientieren sich an obgenannten vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten und ihren Ansprüchen; sie sollten durch die Gemeinde Wynau geprüft und nach Möglichkeit kurz- bis mittelfristig umgesetzt werden.

Nr.	Massnahme	Inhalt	Bemerkungen
1	Förderung von Alt- und Totholz	Förderung diverser Tierarten, u.a. Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien	Langfristiger Zielwert für das Smaragdgebiet: 30 m ³ /ha ²
2	Biotopbäume	Speziell bezeichnete Bäume, die bis zu ihrem natürlichen Tod stehen bleiben, als Habitat für zahlreiche Pflanzen-, Moos-, Flechten-, Insekten-, höhlennistende Vogel- und Säugerarten (u.a. Zielarten Smaragd: Grosses Mausohr und Mauswiesel)	Zielwert für das Smaragdgebiet: 5 Biotopbäume/ha

² [Managementplan für das Smaragdgebiet Oberaargau](#), Verein Smaragdgebiet Oberaargau, 2016

3	Hecken als Vernetzungselemente	Vernetzungsachsen vervollständigen, v.a. zwischen Aare und Wald im Bereich Oberfeld-Schonegg. Entlang der Heckenstrukturen können Kleinsäuger wandern und Unterschlupf finden und Fledermäuse vom Quartier zum Jagdgebiet gelangen. Auch das Wild bewegt sich bevorzugt entlang von linearen Strukturen. Mit geeigneter vielfältiger, einheimischer Artenauswahl fördern Wildhecken auch die Vogelfauna.	
4	Waldrandaufwertung Bereich Schoneggwald/Höchiwald	Gestufter Waldrand mit Buchten, Kleinstrukturen anlegen als Lebensraum für u.a. Kleinsäuger	
5	Erhöhung Anteil Biodiversitätsförderflächen (BFF) im Landwirtschaftsgebiet	Förderung u.a. des stark gefährdeten Feldhasen, aber auch der Smaragd-Zielarten Feldlerche, Gartenrotschwanz, Schleiereule und Mauswiesel	Zusammenarbeit/Koordination mit Projekt Wieselnetz Schweiz
6	Öffnung geeigneter Dachstöcke für Fledermäuse, Sicherung bestehender Quartiere	Sicherung und Förderung der stark gefährdeten Fledermauspopulationen (z.B. Grosses Mausohr)	In Zusammenarbeit mit Fledermausverein Bern und dem Lokalkenner O. Fiechter
7	Weidenpflanzungen /andere Massnahmen für Koexistenz Mensch-Biber	Zum Vorbeugen oder Reduzieren möglicher Konflikte zwischen Biber und Landwirtschaftsbetrieben oder Infrastrukturen	Zusammenarbeit mit Verein Smaragdgebiet Oberaargau (Masterplan Biber-Management für eine konfliktarme Koexistenz Mensch-Biber ³)
8	Hochstammobstgärten erhalten und erweitern	Als Lebensraum u.a. für den Gartenrotschwanz	
9	Förderung von Extensivwiesen	Zur Erhöhung der Menge und Vielfalt an Insekten (als Nahrungsgrundlage für Vögel und Fledermäuse)	
10	Erhöhung Anteil Nistkästen in Scheunen, Erhalt bestehender Scheunen	Als Nisthilfe für Schleiereule und Turmfalke	Zusammenarbeit mit lokalen Natur- und Vogelschutzvereinen und dem Verein Smaragdgebiet Oberaargau
11	Pflanzung von exponierten Einzelbäumen	Als Warte u.a. für Turmfalke und Schleiereule	
12	Aufwertung Murg-Mündung	Prüfen einer Revitalisierung des Mündungsbereichs; das Ermöglichen von natürlicher Flussschaffung schafft Pionierlebensräume und	Zusammenarbeit mit Gemeinde Murgenthal

³ [Technischer Bericht zum Pilotprojekt Managementplan](#) für das Smaragdgebiet Oberaargau, Verein Smaragdgebiet Oberaargau, 2016 (Kap. 4: Management von Biberdämmen)

		Kleinstrukturen, von denen zahlreiche Tierarten profitieren	
13	Kleinstrukturen in Weiermatte	Zwischen Murg und Bahn die Anlage von Kleinstrukturen prüfen (Ast-/Steinhaufen und -korridore, Trockenmauern, Altgrasstreifen, Hecken und Gebüschgruppen), um das Nahrungs- und Unterschlupfangebot für Kleinsäuger und Vögel zu verbessern.	

5.4 Fazit

Generell liegt die Gemeinde Wynau eingebettet in einem wildtierökologisch interessanten Raum: Die Ufer von Aare und Murg mit ihren Ufergehölzen und teilweise naturnahen Ufern, der Höchiwald, Bauernbetriebe mit traditionellen Hochstammobstgärten, das Weihergebiet bei Brunnamatte und die traditionellen Wässermatten – alles grundsätzlich wertvolle Grundstrukturen für funktionierende Lebensräume für Wildtiere, Vögel und auch andere Tiergruppen.

Allerdings hat die intensive Land- und Forstwirtschaft ihre negativen Spuren hinterlassen, so dass die offene Landschaft mehrheitlich arm an Strukturen und Vernetzungselementen ist – Voraussetzungen also dafür, dass die Wildtierfauna ausreichende Nist-, Versteck-, Nahrungs- und geeignete Wandermöglichkeiten hat. Der Rückgang des Feldhasen zeigt dies eindrücklich. Mit den vorgeschlagenen Massnahmen kann sich der Negativtrend bei den Bestandentwicklungen gefährdeter Tierarten voraussichtlich bremsen. Eine Zusammenarbeit mit Akteuren, die überregional tätig sind und entsprechende Massnahmen ebenfalls in ihre Aktivitäten einbetten, wäre dabei sinnvoll und wünschenswert.



Anhang 14

Mitwirkungsberichte

- _ Mitwirkungsbericht Nr. 1 BMBV und Gewässerraum, Mitwirkung vom 26.10. – 27.11.2017
- _ Mitwirkungsbericht Nr. 2 Ortsplanungsrevision, Mitwirkung vom 06.09. – 08.10.2018
- _ Mitwirkungsbericht Mehrwertabschöpfungsreglement, Mitwirkung vom 06.09. – 08.10.2018

Mitwirkungsbericht

Anpassung der Bau- und Zonenordnung

Baureglement, Zonenplan und die Uferschutzplanung

Vom 26. Oktober 2017 bis 27. November 2017 lagen die Entwürfe des Baureglements (inkl. Anhang), des Zonenplans, der Uferschutzplanung (Vorschriften und Pläne Nr.1-5) sowie des Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV zur Einsichtnahme und Stellungnahme in der Gemeindeverwaltung auf.

Für die Mitwirkung wurde ein Fragebogen erarbeitet, der von den Mitwirkenden ausgefüllt werden konnte. Zudem bestand die Möglichkeit eigene Bemerkungen und Kommentare weiter zu geben. 16 Mitwirkungen sind bei der Gemeinde schriftlich eingegangen.

Davon wurden 11 Einreichungen mittels aufliegendem Fragebogen abgegeben und weitere 5 Wortmeldungen erfolgten in individueller Textform.

1. Auswertung der Fragen

Frage Nummer	Frage	Anzahl Ja-Antworten	Anzahl Nein-Antworten	Keine Antwort	Total Antworten
1	Stimmen Sie dem angepassten Baureglement zu?	1	10	5	16
2	Stimmen Sie dem angepassten Zonenplan zu?	0	11	5	16
3	Stimmen Sie den überarbeiteten und angepassten Überbauungsvorschriften zur Uferschutzplanung zu?	1	10	5	16
4	Stimmen Sie den angepassten Uferschutzplänen 1-5 zu?	1	10	5	16

2. Auswertung der konkreten Eingaben

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme
			BMBV	Gewässerraum	Weiteres		
1	Bürgergemeinde Wynau 4923 Wynau	1.1			x	<p><u>Bemerkung zum Baureglement</u> Art. 1, Abs. 3 & 4 bzgl. dem Ausgleich von Planungsvorteilen ist darauf zu achten, dass die Mehrwertabschöpfung nicht konfiskatorisch ausfällt</p> <p><u>Bemerkungen zum Anhang</u> Punkt E > Umwelt-, Natur- und Heimatschutz Alt: techn. Verordnung über Abfälle vom 10.12.1990 (TVA, SR 814.015) Neu: VVEA Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen</p> <p><u>Bemerkungen zur Beilage</u> Bauinventar > Aegertenstrasse 11 ist schützenswert > Gebäude abgerissen (Neubau)</p>	<p>Wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Korrektur wird vorgenommen.</p> <p>Eine Überarbeitung des Bauinventars ist bisweilen nicht Teil dieser Teilrevision. Das kantonale Amt für Denkmalpflege verlangt Anpassungen bzgl. der Baugruppen. Im Rahmen dieser Arbeiten kann auch ein detaillierter Abgleich des Bauinventars mit den im Zonenplan verorteten geschützten und schützenswerten Bauten vorgenommen werden.</p> <p><i>Die Gemeinde hat sich entschieden eine ordentliche Ortsplanung durchzuführen. Im Rahmen dieser wurde die Beilage des BauR angepasst.</i></p>

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme
			BMBV	Gewässerraum	Weiteres		
		1.2			x	<p><u>Erläuterungsbericht</u></p> <p>Punkt 3.3 > Kontrolle unüberbaute Bauzonen</p> <p>Die Parzelle Nr. 901 ist in der Bauzone zu belassen, da die Burgergemeinde mittelfristig vorsieht, darauf Parkplätze und/oder Carports für das Wohngebiet „Birch“ zu erstellen</p>	<p>Die Parzelle Nr. 901 wird, wie im Bericht erwähnt nicht ausgezont werden.</p> <p>Hinweis: Je nach Ausgestaltung der Parkplätze muss der Waldabstand beachtet werden (Art. 34 KWaV).</p>
2	René Deppeler Aarwangenstrasse 13 4923 Wynau	2.1			x	<ul style="list-style-type: none"> _ Kein Landschaftsschongebiet erwünscht. _ Forderung einer Landwirtschaftszone. _ Gefahrenzone nicht relevant. 	<p>Die Parzelle liegt weiterhin in einer Landwirtschaftszone. Das Landschaftsschongebiet überlagert die Landwirtschaftszone. Es gelten die Vorgaben zur Landwirtschaftszone und zum Landschaftsschongebiet. Eine Überprüfung der bestehenden Landschaftsschongebiete ist nicht Teil dieser Teilrevision. Eine Überprüfung der Gefahrengebiete ist nicht Teil dieser Teilrevision.</p>
		2.2		x		<ul style="list-style-type: none"> _ Sind Güterwege und evtl. neue Güterwege mit Naturbelag noch möglich? _ Falsch eingezeichnete Gewässer, Vermischung von Drainagen und Gewässer 	<p>Die bestehenden Güterwege fallen unter den Bestandesschutz und dürfen im Gewässerraum bestehen bleiben. Notwendiger Unterhalt der Anlage ist erlaubt (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Neue Güterwege müssen ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden. Ausser es können Platzbeschränkungen aufgrund der topografischen Lage vorgewiesen werden (Art. 41c Abs.1 GSchV).</p> <p>Die AV-Grundlagen sind aus dem Jahr 2016, wobei die eingedolten Bäche in Siedlungsgebiet Anfangs 2017 durch das OIK IV neu aufgenommen wurden. Zusätzlich wurden die vorhandenen Gewässer mit der Gewässerkarte (Kt Bern) sowie mit historischen Landkarten abgeglichen.</p> <p><i>Der Gewässerverlauf für Schonegg/Zälgacher wird von der Gemeinde überprüfen und eingemessen.</i></p>

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme
			BMBV	Gewässerraum	Weiteres		
		2.3		x		<p>_ Zufahrt zu den Parzellen im Cher nicht gewährleistet.</p> <p>_ Wer würde für die Neuerstellung eines Weges bezahlen?</p>	<p>Die bestehende Fahrwege fallen unter den Bestandesschutz und dürfen im Gewässerraum bestehen bleiben.</p> <p>Siehe Stellungnahme 2.2</p> <p>Eine Neuerstellung (Umlegung) ist aufgrund des Gewässerraums nicht notwendig (Art. 41c Abs.2 GSchV).</p>
		2.4		x		<p>Weitere unbeantwortete Fragen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neophytenbekämpfung - Zufahrten zu Parzellen - Forderungen für nicht Direktzahlungsabhängige Entschädigungen 	<p>Fragen zur Neophytenbekämpfung wurden zur Abklärung an die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) weitergereicht. Eine Antwort ist bisher ausstehend.</p> <p>Zufahrt zur Parz. siehe Stellungnahme 2.2</p> <p>Da die Einführung der Gewässerraumlinie gesetzlich gefordert wird, um einem nationalen Bedürfnis bzw. übergeordneten Interesse nachzukommen und dieses dem Privatrecht übergeordnet ist, handelt es sich nicht um eine materielle Enteignung im Sinne von Art. 130 BauG. Durch den Gewässerraum entsteht keine Enteignung, da die Fläche nach wie vor (trotz Einschränkungen) bewirtschaftet werden kann (Art. 41c Abs. 4 GSchV). Für eine extensive Bewirtschaftung im Sinne von Biodiversitätsförderflächen (BFF) können Subventionen beantragt werden (Art. 55 ff und Anhang 4 DZV).</p>
		2.5		x		<p>Das gewünschte Naherholungsgebiet ist nur dann gewährleistet, wenn gleichzeitig die Feldwege in einem guten Zustand sind.</p> <p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit an den Kosten des Wegunterhalts sind richtig und notwendig</p>	<p>Die direkte Behandlung von Naherholungsgebieten ist nicht Teil der Teilrevision.</p> <p>Siehe Stellungnahme 2.2</p> <p><i>Im Mehrwertabschöpfungsreglement der Gemeinde wird in Art. 5 die Unterstützung konkreter definiert.</i></p>

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme
			BMBV	Gewässerraum	Weiteres		
3	Niklaus Widmer Aarwangenstrasse 35 4923 Wynau	3.1		x	x	<ul style="list-style-type: none"> _ Kein Landschaftsschongebiet erwünscht. _ Forderung einer Landwirtschaftszone auf eigener Hofparzelle _ Eingezeichneter Bach (Eingedolt) verläuft nicht in der Schoneggstrasse 	<p>Siehe Stellungnahme 2.1</p> <p>Siehe Stellungnahme 2.2</p>
		3.2		x		Sind Güterwege und evtl. neue Güterwege mit Naturbelag noch möglich?	Siehe Stellungnahme 2.2
		3.3		x		<p>Weitere unbeantwortete Fragen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neophytenbekämpfung - Zufahrten zu Parzellen - Forderungen für nicht Direktzahlungsabhängige Entschädigungen 	Siehe Stellungnahme 2.4
4	Jakob Hausheer Schulhausstrasse 42 4923 Wynau	4.1			x	<ul style="list-style-type: none"> _ Kein Landschaftsschongebiet erwünscht. _ Forderung einer Landwirtschaftszone. _ Gefahrenzone im Gebiet Stumjpen und Brühl Parz. 321 nicht relevant. 	Siehe Stellungnahme 2.1

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme
			BMBV	Gewässerraum	Weiteres		
		4.2		x		Weitere unbeantwortete Fragen sind: - Neophytenbekämpfung - Zufahrten zu Parzellen - Forderungen für nicht Direktzahlungsabhängige Entschädigungen	Siehe Stellungnahme 2.4
		4.3		x		Schade um das schöne Kulturland/Ackerland. Weniger Produzieren, dafür mehr Import! Die zusätzlichen 20 Mio. CHF vom Bund reichen bei weitem nicht für die ca. 20'000 ha extensiviertem Land bei momentaner extensiver Entschädigung. Das führt wieder zur Kürzung der Beiträge.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Einführung der Gewässerräume ist die Umsetzung des per Volksentscheid revidierten Bundesgesetzes zum Gewässerschutz.
5	Interessensgemeinschaft Landwirtschaft - T. Wütrich - S. Bühler - H. Häni - A. Brand - R. Deppeler	5.1			x	_ Kein Landschaftsschongebiet erwünscht. _ Forderung einer Landwirtschaftszone. _ Gefahrenzone im Gebiet Stumpen und Schonegg nicht relevant.	Siehe Stellungnahme 2.1
		5.2		x		Sind Güterwege und evtl. neue Güterwege mit Naturbelag noch möglich?	Siehe Stellungnahme 2.2

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme
			BMBV	Gewässerraum	Weiteres		
	- J. Hausheer - A. Herzig - M. Bohnenblust - L. Wüthrich - N. Widmer	5.3		x		Weitere unbeantwortete Fragen sind: - Neophytenbekämpfung - Zufahrten zu Parzellen - Forderungen für nicht Direktzahlungsabhängige Entschädigungen	Siehe Stellungnahme 2.4
6	Flurgenossenschaft Wynau (Vorstand) - A. Brand - R. Deppeler - E. Widmer	6.1		x		Falsch eingezeichnete eingedolte Gewässer auf dem Zelgacker Gebiet. Vermischung von Drainagen und Gewässern	Siehe Stellungnahme 2.2
		6.2		x		_ Zufahrt zu den Parzellen im Cher nicht gewährleistet. _ Wer würde für die Neuerstellung eines Weges bezahlen?	Siehe Stellungnahme 2.3
		6.3		x		Das gewünschte Naherholungsgebiet kann nur gewährleistet werden, wenn gleichzeitig die Feldwege in einem guten Zustand sind. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an den Kosten des Wegunterhalts sind richtig und notwendig	Siehe Stellungnahme 2.2
7	Alfred & Barbara Brand	7.1			x	Ich will eine Landwirtschaftszone. Landschaftsschongebiet nicht erwünscht.	Siehe Stellungnahme 2.1

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme
			BMBV	Gewässerraum	Weiteres		
	Aarwangenstrasse 11 4923 Wynau	7.2		x		Zufahrt zu Parzellen Zu- und Wegfahrt ostseitig zu meiner Parzelle ist nicht mehr möglich	Siehe Stellungnahme 2.3
		7.3			x	Rastplatz auf Parz. 833 muss genauer definiert werden. Unterhalt und Pflege (Abfallbeseitigung sind vorgängig zu regeln.	Der Rastplatz besteht bereits und war schon Bestandteil der Uferschutzplanung von 1991. <i>Der Gemeinderat hat Rücksprache mit dem Leiter technischer Betriebe gehalten und kommt zum Schluss, dass das Problem mittlerweile kein Thema mehr ist. Mit den Benutzern wurden Vereinbarungen bezüglich der Entsorgung bereits gemacht.</i>
		7.4		x		Weitere unbeantwortete Fragen sind: - Neophytenbekämpfung - Forderungen für nicht Direktzahlungsabhängige Entschädigungen.	Siehe Stellungnahme zu 2.4
		7.5			x	Wenn Bäume als geschützte Objekte gelten, soll auch die Öffentlichkeit die Kosten für deren Pflege übernehmen. Die andere Möglichkeit ist auch, die gesamte Verantwortung für diese Objekte der Gemeinde zu übertragen.	Die Finanzierung der Aufwände für Pflege und Erhalt von Schutzobjekten ist nicht Teil dieser Teilrevision. <i>Im Mehrwertabschöpfungsreglement der Gemeinde wird in Art. 5 die Unterstützung konkreter definiert.</i>
8	IG Landwirtschaft (Identisch mit Mitwirkungsnummer 5)	8				Siehe Mitwirkungsnummer 5 (IG Landwirtschaft)	Siehe Mitwirkungsnummer 5 (IG Landwirtschaft)

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme
			BMBV	Gewässerraum	Weiteres		
9	Michael & Therese Bohnenblust Schoneggweg 2 4923 Wynau	9.1			x	<p>Die Liegenschaften von Hr./Fr. Bohnenblust liegen in der Landwirtschaftszone, die ein Landschaftsschongebiet und ein Gefahrengebiet mit unbest. Gefahrenstufe überlagern.</p> <ul style="list-style-type: none"> _ Sie fordern, ihre Parzelle aus dem Landschaftsschongebiet herauszulösen. _ Ebenso fordern sie, das ganze Gefahrengebiet im Bereich Schonegg (zumindest der Bereich ihrer Liegenschaften) aus dem Gefahrengebiet herauszulösen. <p>„Seit über 100 Jahren bestehen diese Liegenschaften und Murgänge sind noch keine vorgekommen. Das ganze Gebiet Schonegg ist mit div. Drainageleitungen entwässert und somit vor Murgängen gesichert. Zudem gibt es in Wynau andere gefährdete Gebiete, die schon in Bewegung sind (zB. Hüttenrainweg, Birch, Kirche) und die sind nicht mal eingetragen.“</p>	Siehe Stellungnahme 2.1
		9.2				Es wird ein persönliches Gespräch erwartet bezüglich ihren Anträgen.	<i>Die Verfasser der Eingabe werden im Rahmen der Mitwirkung zur OPR persönlich über die erneute Mitwirkung und die Änderungen informiert</i>
10	Gabriela Künzli Tulpenweg 5 4914 Roggwil (Landeigentümerin Guegiloch)	10.1		x		<p>Gewässerraum > Aare, Guegiloch, Obermurgenthal</p> <ul style="list-style-type: none"> _ Entschädigung für Eigentümer durch Werteverlust Land (Pachteinbusse) durch breiteren Gewässerraum 	Siehe Stellungnahme 2.4

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme
			BMBV	Gewässerraum	Weiteres		
		10.2		x		Obermurgenthal _ Fassaden als Grenze für Gewässerraum	Da es sich um ein dicht bebautes Gebiet handelt, wird der Gewässerraum reduziert und entlang der Fassaden geführt. Um Sanierungen zu ermöglichen wird ein Puffer von 50cm zwischen Fassade und Gewässerraum festgesetzt. Die Pläne werden entsprechend angepasst.
		10.3			x	Gewässerraum > Aare, Guegiloch, Obermurgenthal: Ausdehnung des Landschaftsschongebiets in den 3 genannten Bereichen	Eine Anpassung der bestehenden Landschaftsschongebiete ist nicht Teil dieser Teilrevision.
		10.4		x		Gewässerraum Breite! Nutzungsvorschriften für Landwirtschaft für Gewässerraum und Uferschutz führt zu Werteverlust	Siehe Stellungnahme 2.4
		10.5		x		Der neu definierte Gewässerraum (Breite) schränkt die Landnutzung massiv ein, was einen Werteverlust für Pächter und Eigentümer zur Folge hat > Entschädigungsforderung Obermurgenthal > Gewässerraum auf Fassaden. Landschaftsschongebiete	Siehe Stellungnahme 2.4 Siehe Stellungnahme 2.4 und 2.1

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme
			BMBV	Gewässerraum	Weiteres		
11	Rolf Künzli Murgstrasse 4 4853 Murgenthal (Landeigentümer Parz.Nr. 345, 359, 360, 361)	11.1		x		Als Eigentümer der Liegenschaften 345/360, 345/359, 345/361 kann er der Anpassung des BR nicht zustimmen, da es die Verwendbarkeit seines Besitzes stark einschränkt und zu einem Werteverlust bzw. einer Reduktion der Pachteinnahmen führt.	Aktuelle Anpassungen der BZO haben keine nachvollziehbaren Auswirkungen auf die Parz. Nr. 345 Auswirkung auf Parz Nr. 360, 359 und 361 durch den Gewässerraum werden als nur sehr gering eingeschätzt, da der Gewässerraum grösstenteils Ufergehölze bzw. Wald betrifft. Siehe Stellungnahme 2.4
		11.2		x		Durch die Anpassung des Zonenplans würde ein Widerspruch auf den Parz.Nr. 345/359, 345/516, 345/547 entstehen, die momentan als Bauzone (bestehende Überbauungsverordnung) geführt werden. Eine Einschränkung mit einem neuen Zonenplan wäre ein massiver Eigentumsverlust	Betreffend Parz. Nr. 359 siehe Stellungnahme 11.1 Die Parzellen Nr. 516 und 547 liegen in der UeO Obermurgenthal. Die Parzelle 516 wird durch den Gewässerraum in keiner Weise beeinträchtigt, da das Gebiet als dicht überbautes Gebiet ausgeschieden wurde und dadurch ein verkleinerter Gewässerraum festgelegt wurde. Die Parzelle 541 liegt indes fast vollständig im Gewässerraum. Die Bauten haben hier Bestandesschutz. Siehe Stellungnahme 2.4
		11.3		x		„Die geplanten Verschärfungen schränken die Nutzungen unseres Eigentums massiv ein. Es kann so weit gehen, dass die Grundstücke für einen Pächter uninteressant werden. Der Verlust der Pacht bzw. der Werteverlust der Grundstücke kommen einer Enteignung gleich.“	Siehe Stellungnahme 2.4

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme
			BMBV	Gewässerraum	Weiteres		
12	Elisabeth Künzli Murgstrasse 4 4853 Murgenthal	12.1		x		Einschränkungen durch Gewässerraum Anpassung Aare, Guegiloch, Obermurgenthal. Was ist mit Entschädigung für Eigentümer wegen Werteverlust (Pachtzinsreduktion)?	Siehe Stellungnahme 2.4
		12.2		x		Fassaden als Grenze für Gewässerraum Obermurgenthal.	Siehe Stellungnahme 10.2
		12.3			x	Ausdehnung des Landschaftschongebiets in den Bereichen Aare, Guegiloch, Obermurgenthal.	Siehe Stellungnahme 10.3
		12.4		x		Werteverlust durch Nutzungsvorschriften für die Landwirtschaft. Gewässerraum Breite und Uferschutz	Siehe Stellungnahme 2.4
		12.5		x		Der neue Gewässerraum schränkt die Landnutzung massiv ein, für Pächter und Eigentümer.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme
			BMBV	Gewässerraum	Weiteres		
13	Pontoniersportverein Wynau Sven Hasler Präsident Sandackerstrasse 4 4628 Wolfwil	13.1		x		Der Verein beantragt dass unter Art. 5 der Uferschutzplanung als Absatz 4 folgende Ergänzung angefügt wird: <i>„Im Gewässerraum werden Einrichtungen für die Ausübung des Pontoniersportes von Anfang März bis Ende November toleriert. Für die Durchführung von Einzel- und Sektionswettfahrten gemäss Wettkampfbeglement des Schweizerischen Pontoniersportverbandes können temporäre Bauten im Gewässerraum im Sinne einer Ausnahmegewilligung durch die zuständigen Behörden bewilligt werden.“</i>	<i>Wurde beim OIK IV abgeklärt (08.12.2017 mit Christoph Matti)</i> Da es sich bei den Einrichtungen zur Ausübung des Sportes um standortgebundene Anlagen im öffentlichen Interesse handelt, sind diese wie bis anhin zulässig. <i>Eine Regelung ist nicht zwingend notwendig, da der Verein zur Ausübung seiner Tätigkeiten eine unbestrittene Standortgebundenheit aufweist. Zur Sicherstellung der Planungssicherheit wird der Artikel 5 in der Uferschutzvorschrift ergänzt.</i>
		13.2		x		Anfrage/Bitte um Stellungnahme zu Art. 6 Abs. 3 in der Uferschutzplanung: <i>„Kann der Pontoniersportverein Wynau davon ausgehen, dass für die Durchführung von Wettkämpfen wie bis anhin im Sinne einer Ausnahmegewilligung notwendige Infrastrukturbauten oder Einrichtungen (Festzelte, WC Container, Verpflegungsstände o. dgl.) im Bereich der Uferschutzzonen durch die zuständige Baubehörde resp. Durch das kant. Tiefbauamt bewilligt werden?“</i>	<i>Wurde beim OIK IV abgeklärt (08.12.2017 mit Christoph Matti)</i> Durch den Gewässerraum entsteht in dieser Hinsicht keine Einschränkung. Die Bewilligungen werden wie bis anhin behandelt, da die Infrastruktur für die Durchführung der Wettkämpfe standortgebunden sowie Bestandteil des öffentlichen Interesses ist.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme
			BMBV	Gewässerraum	Weiteres		
14	Pro Natura Vorstand: Hans Peter Schaffer, Ernst Grütter Alpweg 25 4900 Langenthal	14.1			x	Die Unterlagen zur Revision der Ortsplanung (inkl. Uferschutzplanung) wurden soweit Natur und Landschaft betroffen sind in der Gemeindeverwaltung eingesehen. Es handelt sich dabei um eine sorgfältige Planung, welche die Landschafts- und Naturwerte berücksichtigt. Besten Dank für das freundliche Gespräch mit Frau Ammann.	Wird zur Kenntnis genommen
		14.2		x		ZP-Ergänzung: SW des Waldvorsprungs „im Winkel“ befindet sich ein offenes oberirdisches Fliessgewässer (Koordinaten 2'626'900/1'234'510). Unklar ist seine Fortsetzung im benachbarten Agrarland (eingedoltes Fliessgewässer? Drainage?)	Das Gewässer ist nicht in der Gewässernetzkarte des Kantons Bern eingetragen. Deshalb handelt es sich auch nicht um ein Gewässer im Sinne des WBG. In der Landwirtschaftszone müssen abgesehen von besiedelten Gebieten keine Gewässerräume ausgeschieden werden. Die exakte Eruiierung des Verlaufs der unterirdischen Gewässer im Agrarland ist deshalb nicht Teil dieser Teilrevision.
		14.3		x		Grundsätzlich dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Zukünftige Revitalisierungen sollten, namentlich bei geplanten Sanierungen, in der Nutzungsplanung berücksichtigt werden (Art. 38 & 38a GSchG).	Revitalisierungen und Sanierungen von Fliessgewässern können in einem Richtplan Landschaft berücksichtigt und festgelegt werden. Zurzeit sind in der Gemeinde Wynau keine Revitalisierungen geplant. Dies ist auch nicht Teil der Teilrevision.
		14.4			x	Unklar ist, wie das regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept sowie das LEK berücksichtigt werden, fehlen diese regionalen Planungsinstrumente doch unter Ziff. 2, Grundlagen des Erläuterungsberichts.	Diese Teilrevision umfasst die Einarbeitung der gesetzlich vorgeschriebenen Themen (BMBV & Gewässerraum) in die bestehende BZO. Diese Festlegungen können ohne die Berücksichtigung von Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept oder dem LEK ausgeführt werden. In einem allfälligen Siedlungsentwicklungskonzept würden die erwähnten Planungsinstrumente als Grundlage hinzugezogen werden.

Mitwirkungsbericht

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme
			BMBV	Gewässerraum	Weiteres		
15	Michael Zimmermann KBP GmbH Fliederweg 10 3007 Bern	15.1			x	Der Perimeter und Name des Naturschutzgebietes NSG 140 ist nicht aktualisiert worden. Seit November 2014 heisst das NSG „Mumenthalerweiher – Brunnamatte“ und der Perimeter ist grösser.	Nicht Teil dieser Teilrevision. <i>Die Gemeinde hat sich entschieden eine ordentliche Ortsplanung durchzuführen. Im Rahmen dieser wird der Perimeter des NSG angepasst.</i>
16	Adrian Amport	16.1			x	Im Zonenplan für die Mitwirkungsaufgabe ist die Strassenparzelle Nr. 66 fälschlicherweise der Bauzone zugewiesen. Bitte um Richtigstellung.	Korrektur wird vorgenommen.

Mitwirkungsbericht

3. Fazit

Das folgende Diagramm zeigt die prozentuale Aufteilung der Mitwirkungsbeiträge betreffend der Teilrevisionsinhalte.

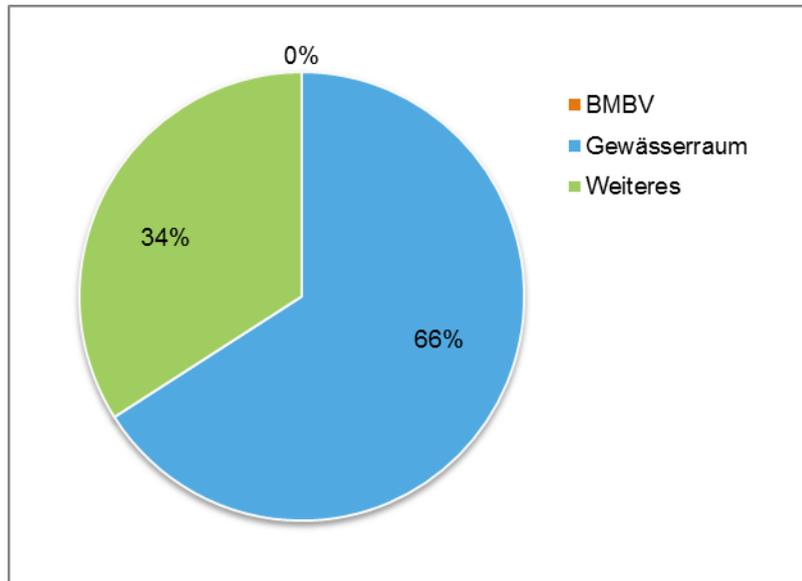


Abb. 1 Diagramm Auswertung Mitwirkungsbeiträge betreffend Teilrevisionsinhalte

Den Grossteil der Eingaben lehnen die Änderungen sowohl im Baureglement sowie in der Uferschutzplanung ab. Zu den Anpassungen im Baureglement aufgrund der Anpassung durch die BMBV wurden keine Beiträge eingereicht.

Hauptanliegen, welche in der Mitwirkung eingegeben wurden betreffen:

- Die Einschränkung der Bewirtschaftungsform durch die Festlegung des Gewässerraums
- Erschliessungsmöglichkeiten der im Gewässerraum liegenden Parzellen. Umgang mit den bestehenden Güterwege im Gewässerraum.
- Wertverluste oder fehlende Entschädigungen durch die Festlegung des Gewässerraums
- Unstimmigkeiten über die Führung von unterirdischen Fliessgewässer

- Ausdehnung der Landschaftsschongebiets (Nicht Teil dieser Teilrevision)
- Die Festlegung der Gefahrengebiete mit unbestimmter Gefahr (Nicht Teil dieser Teilrevision)

Mitwirkung zum Entwurf der Ortsplanungsrevision

Baureglement und Zonenplan

Vom 06. September bis 08. Oktober 2018 lagen die Entwürfe des Baureglements (inkl. Anhang), des Zonenplans sowie des Erläuterungsberichtes nach Art. 47 RPV zur Einsichtnahme und Stellungnahme in der Gemeindeverwaltung auf.

Für die Mitwirkung wurde ein Fragebogen bezüglich Ortsplanungsrevision erarbeitet, welche von den Mitwirkenden ausgefüllt werden konnten. Zudem bestand die Möglichkeit eigene Bemerkungen und Kommentare weiter zu geben. 24 Mitwirkungen sind bei der Gemeinde schriftlich eingegangen.

Davon wurden 21 Einreichungen mittels aufliegendem Fragebogen abgegeben und weitere 3 Wortmeldungen erfolgten in individueller Textform.

1. Auswertung der Fragen

Fragen	Anzahl Ja-Antworten	Anzahl Nein-Antworten	Keine Antwort	Total Antworten
Sind Sie damit einverstanden, dass die 3 Gebiete Aegerten, Bernstrasse, Industriestrasse das höchste Entwicklungspotenzial haben?	10	9	5	24
Stimmen Sie dem angepassten Baureglement zu?	7	11	6	24
Stimmen Sie dem angepassten Zonenplan zu?	0	21	3	24

2. Auswertung der konkreten Eingaben

2.1 Bezüglich Ortsplanung

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft				Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Baureglement	Zonenplan	Entwicklungsgebiete	Weiteres		
1	Roland und Monica Stalder Weissensteinstr. 23, Wynau	1.1				x	In der Region Hubel wurden in den letzten Jahren sehr viel gebaut. Einige der Häuser resp. Wohnungen stehen leer. Der Verkehr an der Weissensteinstrasse hat dennoch extrem zugenommen, was durch die Änderung nicht besser wäre. Aus einem kinderfreundlichen Quartier wird immer mehr eine autoüberhäufte Gegend. Gerade aus dieser Sicht verstehen wir die Änderung in diesem Ortsteil nicht. Grundsätzlich stellen wir uns die Frage, ob es in Wynau wirklich noch mehr neue Häuser und Wohnungen braucht. Vor allem wenn dafür Landwirtschaftsland neu umgezont wird und als Ersatz äusserst fragliches Land umgezont werden soll.	Aufgrund kleineren Auszonungen wurde Bauzonenland frei. Da dadurch entstandene Eionzungspotential wird von der Gemeinde wahrgenommen um eine künftige Entwicklung zu sichern. Die Lage der Einzonung wurde aufgrund einer Anfrage an die Gemeinde getätigt. Der Gemeinderat beschliesst, dass ein alternativer Standort gesucht werden soll. Es soll keine Fruchtfolgefläche beansprucht werden.
2	Burgergemeinde Wynau, Wynau	2.1	x				Die im BauR unter Art. 24 genannten Gewässerräume dürfen keine Auswirkungen auf unser Kieswerk und die Deponie haben, insbesondere die unter Abs. 2 aufgeführten Abstände. Für das Kieswerk gilt zudem eine separate UeO (übergeordnet)	Da es sich bei den Gewässern innerhalb des Kieswerks um künstliche Gewässer handelt, werden dazu keine Gewässerräume ausgeschieden. Zum aktuellen Zeitpunkt tangieren somit keine Gewässerräume das Kieswerk.
		2.2		x			Im Erläuterungsbericht unter Pt. 9.2.1 wird erwähnt, dass der Mürlibach neu durch die Mürlibachweiher geführt werden soll. Als Folge davon hat die Gemeinde aber sicher zu stellen, dass weiterhin genügend Wasser durch den Schlammweiher im Kieswerk geleitet wird. (Auflage in der UeO)	Am Verlauf des Mürlibachs ist keine Änderung geplant. Die Unterhaltspflicht beim öffentlichen Gewässer liegt bei der Einwohnergemeinde. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft				Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Baureglement	Zonenplan	Entwicklungsgebiete	Weiteres		
		2.3		x			Im Erläuterungsbericht unter Pt. 6.2 ist die Rede von Landschaftsschutzzonen im Guegiloch, resp. dass diese erweitert werden sollen. Die bereits bestehenden Landschaftsschutzgebiete erfüllen bereits genügen ihren Zweck.	Die Ortsplanungsrevision sieht keine Änderungen an den bestehenden Landschaftsschutzgebieten vor.
		2.4				x	<p>Im Erläuterungsbericht kann aufgrund der Objektblätter (61, 74, 75, 78) entnommen werden, dass Bäume und Baumgruppen ins «Inventar der Schutzobjekte» aufgenommen werden sollen.</p> <p>Wie verhält es sich dabei mit späteren Bauprojekten, wo sich solche Bäume befinden?</p> <p>Dürfen diese Bäume überhaupt noch entfernt werden?</p> <p>Wer kommt inskünftig für die Unterhaltskosten solcher Schutzobjekte auf?</p> <p>Was sind Gründe dafür, dass beinahe sämtliche Bäume und Baumgruppen im Gemeindegebiet Wynau ins Inventar aufgenommen werden?</p>	<p>Das Inventar der Schutzobjekte besteht seit 2008. Im Rahmen dieser Ortsplanungsrevision wurden keine neuen Objekte hinzugefügt. Die Anzahl der Objekte wurde 2008 bestimmt. Eine inhaltliche Überprüfung des Inventars wird in dieser Ortsplanung nicht durchgeführt.</p> <p>Bestehend wird im Reglement eine Entfernung wie folgt geregelt: Rodungen sind unzulässig (Art. 27/2 BR) bzw. lässt sich die Beseitigung nicht vermeiden, ist durch den Verursacher Ersatz zu schaffen (Art. 30/1 BR).</p> <p>Der Artikel 27/2 BauR wird ergänzt, sodass bei allfällige Bauprojekten eine Interessensabwägung durchgeführt werden kann. Je nach Ausgang der Interessensabwägung ist eine Entfernung eines Objekts möglich</p> <p>Unterhaltsarbeiten sind durch den Grundeigentümer zu gewährleisten. Mittels Einnahmen durch die Mehrwertabschöpfung besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde sich an den Unkosten beteiligen kann (Art. 5 MWAR).</p>

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft				Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Baureglement	Zonenplan	Entwicklungsgebiete	Weiteres		
		2.5				x	Im Erläuterungsbericht unter Pt 3.1.2 (Analyse Fazit) wird festgehalten, dass die bestehende Kiesgrube «Guegiloch» noch bis 2035 aufgeschüttet wird. Ob bis zu diesem Zeitpunkt die Grube aufgefüllt sein wird, hängt davon ab, wieviel Kies in den nächsten Jahren abgebaut und Material in der Deponie aufgefüllt werden kann. Dies alleine bestimmt die Bautätigkeit. Allenfalls soll das Areal (oder Teile davon) später auch für weitere Projekte weitergenutzt werden, um Arbeitsplätze erhalten zu können.	Wird zur Kenntnis genommen. Erläuterungsbericht wird angepasst.
		2.6				x	Im Leitbild «Siedlungsentwicklung» (Anhang 1) wird darauf hingewiesen, dass der bestehende Fussballplatz im «Ischlag» den Bedürfnissen nicht mehr genügt. Die Burgergemeinde macht darauf aufmerksam, dass bis zur Rekultivierung des restlichen Kieswerk-Areals keine weiteren Flächen für zusätzliche Spielfelder zur Verfügung gestellt werden können.	Wird zur Kenntnis genommen.
		2.7				x	Gemäss Art. 11 Abs. 4 der Uferschutzplanung sind schief stehende und schwere Bäume an der Uferböschung zu schlagen, sowie für die Wiederbegrünung standortheimische Baum- und Straucharten zu verwenden. Wer trägt diese Kosten?	Gemäss Art. 6 WBG zählen die Pflege von Böschungen und Uferunterhaltswege sowie die Pflege und das Ersetzen von standortgerechten Bestockungen usw. zum Gewässerunterhalt. Gemäss Art. 37 WBG leisten der Kanton für den Gewässerunterhalt einen Beitrag (33%) an die Gemeinden. Für Erhalt einer Finanzierung ist gemäss Art. 35 WBG vorzugehen. Mittels Einnahmen durch die Mehrwertabschöpfung besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde sich an den Unkosten beteiligen kann (Art. 5 MWAR).

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft				Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde	
			Baureglement	Zonenplan	Entwicklungsgebiete	Weiteres			
		2.8				x	Gemäss Art. 15, Abs 8 der Uferschutzplanung soll ein Abschnitt des Uferweges «Chellebodenwald» neu geführt werden. Die Burgergemeinde erwartet diesbezüglich rechtzeitig darüber informiert zu werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
3	Sabine Sigrist Aarwangenstr. 4 Thomas und Bea Wüthrich Aarwangenstr. 6	3.1		x			Aufgrund des erwarteten Bevölkerungswachstums ist zu überdenken ob die Bereitstellung resp. Einzonung von Bauland auf den Parzellen 418, 415, 836 überhaupt notwendig ist oder ob die Nachfrage nicht mittels den freien und leerstehenden Liegenschaften abgedeckt werden kann.	Der Fokus liegt bei der Inneneentwicklung (Aktivierung von Leerständen, unüberbauten Bauzonen und An-/Aufbauten). Zudem möchte die Gemeinde das entstandene Entwicklungspotenzial mittels minimaler Einzonungsfläche nicht ungenutzt lassen. Siehe Stellungnahme 1.1	
		3.2				x	Die Kompensation der Fruchtfolgefläche am Standort 1 wird abgelehnt. Auf diese Parzelle befinden sich die Hofzufahrt und es ist realitätsfremd, dass diese Fläche künftig für Fruchtfolge genutzt wird. Weiter wird so die Betriebseinrichtung stark eingeschränkt.	Es soll keine Fruchtfolgefläche kompensiert werden müssen. Der Einzonungsstandort wird abermals überprüft.	
		3.3					x	Das Landschaftsschongebiet ist zu nahe an den Betriebsgebäuden (Aarwangenstr. 4/6)	Landschaftsschongebiet wird angepasst.
		3.4					x	Die weiter geplante Kompensation von Fruchtfolgeflächen (Standort 2/3) ist fragwürdig. Fruchtfolgefläche am Waldrand? Fruchtfolgefläche in nicht mehr aktiven Gartenbereich?	Siehe Stellungnahme 3.2

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft				Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Baureglement	Zonenplan	Entwicklungsgebiete	Weiteres		
4	Daniel und Judith Schär Weissensteinstr. 24 Wynau	4.1	x				Gebäudehöhenaufstockungen (W2 von 7m auf 12m und W3 von 10m auf 15m Gebäudehöhe) sind unseres Erachtens in Wynau nicht notwendig und deshalb zu unterlassen. Falls es sich hier um kantonales Recht handeln sollte, welches übernommen werden muss, sind die geplanten Aufzonungen zu unterlassen. Es ergäben sich mögliche Höhenunterschiede bei W2 von heute 7m auf W3(neu) 15m! Was mehr als einer Verdoppelung der bestehenden Gebäudehöhen gleich käme!	Die Messweise der Gebäudehöhe hat sich geändert aufgrund der BMBV (alte Gebäudehöhe ist nicht gleich neue Gesamthöhe). Die Erhöhung der Gebäudehöhe von 7m auf eine Gesamthöhe von 15m ist notwendig, da nach neuer Messweise die Gesamthöhe bis zum obersten Punkt der Dachkonstruktion gemessen wird während die alte Gebäudehöhe nur bis zur Kniestockhöhe gemessen wurde. Somit entstehen keine höheren Bauten als bisher zugelassen.
		4.2				x	Leerwohnungsbestand in Wynau ist vorhanden	Wird zur Kenntnis genommen. Siehe Stellungnahme 1.1 und 3.1
		4.3				x	Baulandreserven sind ausgewiesener massen genügend in Wynau vorhanden und es dürfen auch keine neuen geschaffen werden. Vgl. Ermittlung des «tatsächlichen Baulandbedarfs Wohnen»	Siehe Stellungnahme 1.1 und 3.1
		4.4				x	Reine Renditeobjekte sind für Wynau nicht sinnvoll/erwünscht.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft				Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Baureglement	Zonenplan	Entwicklungsgebiete	Weiteres		
		4.5	x				Bestehende Einfamilienhaus-Quartiere sollen als solche bestehen bleiben und nicht deren Charakter durch das neue Baureglement verändert werden. Dies widerspräche unseres Erachtens den Gestaltungsgrundsätzen des bestehende Baureglements (z.B. Art. 10 Abs 1,2)	In den bestehenden Einfamilienhausquartieren wird deren Charakter beibehalten. Es sollen minimale Möglichkeiten geschaffen werden um allenfalls Einliegerwohnungen oder sonstige geringe An- und Aufbauten zu ermöglichen. Die neuen Masse im Baureglement werden den Massen der umliegenden Gemeinden angepasst..
		4.6		x			Grundsätzliche gilt es festzuhalten, dass der Kanton Bern das Einzonungskontingent für Wynau mit 0 ha angibt. -> Wynau darf nicht zusätzliches Bauland einzonen. Es ist daher sehr befremdlich, dass vorgeschlagen wird, Landwirtschaftsland, welches für Fruchtfolgeflächen geeignet ist und seit Jahrzenten als solches genutzt wird, in Bauland umzuzonen. Durch die geplante Umzonung von Landwirtschaftsland in Bauland im Gebiet Kleinfeld ginge fruchtbares, heute bewirtschaftetes und zusammenhängendes Landwirtschaftsland verloren.	Siehe Stellungnahme 1.1 und 3.1

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft				Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Baureglement	Zonenplan	Entwicklungsgebiete	Weiteres		
		4.7		x			<p>Die vorgeschlagenen Auszonungen betreffen Landflächen, welche bereits heute nicht oder nur sehr beschränkt als Bauland genutzt werden könnten. Es würde also de facto zusätzliches Bauland geschaffen, was jedoch in der heutigen Situation gar nicht erlaubt ist.</p> <p>Die ausgezonten Flächen als Landwirtschaftsland zu deklarieren ist eine Frechheit. Es handelt sich um mehrere Kleinstflächen, welche nie sinnvoll als Landwirtschaftsland genutzt werden könnten (Uferschutzzone, Abhang, beim «Liechtihaus» - Grundstück handelt es sich teilweise um bestehende Parkplätze, etc.).</p>	<p>Die Grundzonen werden unterteilt in Bauzonen und Landwirtschaftszone (Art. 14/2 RPG). Da die Flächen nicht überbaubar sind, werden sie der Landwirtschaftszone zugeordnet. Dadurch erhält die Gemeinde mehr Handlungsmöglichkeiten zur Weiterentwicklung (siehe Stellungnahmen 1.1). Eine Zuordnung zur Landwirtschaftszone aufgrund der Bewirtschaftbarkeit existiert nicht.</p> <p>Bei der ausgezonten Fläche handelt es sich einerseits um landwirtschaftliche Bauten, welche teilweise durch die Zonengrenze (Landwirtschaftszone-Bauzone) zerschnitten werden sowie um eine Böschung anschliessend an die Grundstücksmauer der Kirche Wynau Dorf. Der benannte öffentliche Parkplatz bleibt nach wie vor in der Bauzone.</p>
		4.8		x			<p>Dass es sich bei den ausgezonten Flächen nicht um Landwirtschaftlich nutzbares Land handelt, wird im Erläuterungsbericht auf Seite 14 bewiesen. (Ersatz Standorte für betroffene Fruchtfolgefläche) Die drei Standorte haben nichts mit den oben erwähnten, auszuzonenden Flächen zu tun. Die vorgeschlagenen drei Standorte sind ebenfalls eine Frechheit und eine Augenwischerei.</p>	<p>Siehe Stellungnahme 3.2 und 4.7</p>

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft				Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Baureglement	Zonenplan	Entwicklungsgebiete	Weiteres		
		4.9		x			Die geplante Umzonung von Landwirtschaftsland (LWL) in Bauland auf Parzelle 418.02 würde zu einer Zerstückelung von zusammenhängendem Landwirtschaftsland führen. Nachfolgend wäre auch das nach Osten hin verbleibende LWL nicht mehr sinnvoll beackerbar und würde früher oder später ebenfalls in Bauland umgezont oder könnte nicht mehr als Fruchtfolgefläche genutzt werden. Bei Ansicht vor Ort ist dieser Umstand offensichtlich.	Siehe Stellungnahme 1.1, 3.1 und 4.7
		4.10		x			Die bestehende Grundstücksgrösse der Parzellen 415, 836, 418 reichen bereits heute, um ein- oder Zweifamilienhäuser zu erstellen. Grössere Gebäude sind in diesem intakten Einfamilienhaus-Quartier fehl am Platz.	Eine Einzonung ermöglicht nicht automatisch die Erstellung von grösseren Bauten. Es wird vorgeschlagen, die Bauzone als W2 einzuzonen, was den umliegenden Bauzonen entspricht. Der Charakter des bestehenden Quartiers wird dem entsprechend weitergeführt.
		4.11		x			Mit der Verringerung des Waldabstandes auf Parzelle 415 sind wir nicht einverstanden. Der einheitliche Waldabstand der Parzellen 43, 479 und 415 von bisher 30m würde einseitig bei einer Parzelle um 10m verkleinert. Der bisherige Waldabstand ist bei allen drei Parzellen auf 30m zu belassen.	Die Verringerung um 10m erfolgte auf Wunsch des Grundeigentümers. Die Gemeinde ist darauf eingegangen, da die nachbarschaftlichen Grundstücke Parzellen-Nr. 947, 948, 949 und 950 bereits einen reduzierten Waldabstand haben. Eine Überprüfung und Bestätigung zur Zulässigkeit der beabsichtigten Abstandsreduktion durch den Kanton steht jedoch noch aus.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft				Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Baureglement	Zonenplan	Entwicklungsgebiete	Weiteres		
		4.12				x	<p>Wir begrüßen das Mitwirkungsverfahren zur geplanten Ortsplanungsrevision und die in diesem Zusammenhang bereitgestellten, detaillierten Unterlagen sehr! Sie ermöglichen eine wirkliche Mitwirkung!</p> <p>Völlig ungeschickt fanden wir die Datumsfestsetzung der Orientierungsversammlung vom Mo 10.09.2018. An diesem Abend fand eine seit rund einem Jahr bekannte und für Feuerwehrangehörige, obligatorische Feuerwehrübung der Gemeinde Wynau statt. Wir bitten die Gemeindebehörde in Zukunft auf solche Datumsüberschneidungen zu achten.</p>	Die Gemeinde merkt sich dies vor und versucht in Zukunft öffentliche Termine besser zu koordinieren.
		4.13				x	<p>Die geplante Renaturierung des eingedolten Gewässers «Bannhubelgrabe» würde eine Entwässerung und Nutzbarmachung von Land auf welchem heute rund 20-25 Einfamilienhäuser stehen (Parzellen: 801-810, 127, 861-868 und weitere) möglicherweise rückgängig machen (ehemaliges Sumpfgebiet). Wurden die allfälligen Folgen und möglichen Schäden für diese Häuder und dieses Gebiet abgeklärt? Wie sieht diese Beurteilung aus? Wer würde für allfällige Schäden haften?</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen eines konkreteres Bauprojekt wird eine Renaturierung und deren Auswirkungen untersucht werden.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft				Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Baureglement	Zonenplan	Entwicklungsgebiete	Weiteres		
		4.14				x	Gemäss Aussage des Grundstückeigentümers von Parzelle 836 denkt die Gemeinde Wynau darüber nach die Strasse «Kleinfeldweg» möglicherweise aufzuheben. Was ist hier vorgesehen, angedacht, geplant?	Im Rahmen der OPR ist keine Aufhebung des Kleinfeldweges geplant. Eine ersatzlose Aufhebung der Gemeindestrasse ist nicht möglich. Sofern eine Umlegung der Strasse gewünscht wird, soll vom Grundeigentümer ein genaues Projekt ausgearbeitet werden, welches in einem separaten Planverfahren abgehandelt werden soll.
		4.15				x	Durch die geplanten Uferschutzzonen würde bestehendes, nutzbares Landwirtschafts- und Fruchtfolgeland in grösserem Umfang verloren gehen. In den vorliegenden Unterlagen ist für uns nicht ersichtlich, wie dieser Landverlust kompensiert und/oder entschädigt werden soll. An der Orientierungsversammlung wurde von Seite der Behörde festgehalten, dass die Uferschutzzonen nicht Gegenstand der Versammlung seien. An welcher Stelle und mittels welchen Mitteln wird hier die Mitwirkung ermöglicht? Unseres Wissens liegen hier keine Lösungen vor, dennoch sind die geplanten Änderungen der Uferschutzzonen Teil der Ortsplanungsrevision. Dies muss vor einer Abstimmung geklärt sein.	Die Uferschutzplanung resp. die Einführung des Gewässer- raums war Bestandteil der Mitwirkung zur Teilrevision, welche im Herbst 2017 stattgefunden hat (siehe Mitwirkungsbericht zur Teilrevision). Es handelt sich hierbei um die Umsetzung von übergeordneten Gesetzen und Verordnungen.
5	Adrian Herzig Aarwangenstr. 17 Wynau	5.1			x		Hat es für die Gebiete mit «geringem Entwicklungspotential» Nachteile, wenn bauliche Massnahmen notwendig sind?	Für Gebiete mit geringem Entwicklungspotential entsteht kein Nachteil. Es gelten die Bestimmungen wie bisher.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft				Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Baureglement	Zonenplan	Entwicklungsgebiete	Weiteres		
		5.2		x			Landschaftsschongebiet: Um den Betrieb weiter zu entwickeln, ist es wichtig, dass das Schongebiet nicht direkt an die Gebäude angrenzt. So sind bauliche Massnahmen kaum möglich, was eine Entwicklung massiv erschwert. Für den Betrieb ist es nötig, dass die Parzellen 253 aus dem Schongebiet genommen wird.	Landschaftsschongebiet wird wie im bestehenden Zonenplan belassen.
		5.3		x			Ortsbildschutzgebiet: Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum der «neue» Wagenschopf (Nr. 19c) und der «Neue» Schafstall (19b) im Ortsbildschutz eingezeichnet ist, da diese von der Strasse her nicht ersichtlich ist.	Die Ortsbildschutzgebiete müssen an die Baugruppen des Kantons angepasst werden. Die Ortsbildschutzgebiete beruhen auf Baugruppen und Gebäudeensembles. Die Einsicht von Bauten wird hier nicht berücksichtigt.
		5.4		x			Pontoniere: Auf dem alten Zonenplan gab es eine Einzonung um das Depot Richtung Kirche zu verschieben im Fall der Stollen des EW ONYX kommen würde. Dies ist auf dem neuen Zonenplan nicht mehr ersichtlich. Aus welchem Grund wurde dies ausgezont? Unseres Wissen besteht die Möglichkeit nach wie vor, dass der Stollen kommen könnte.	Die Einzonung ist wie bisher in der Uferschutzplanung festgelegt. (USP Plan Nr. 4, Sowie Art. 4 USP-Vorschriften). Die Vorgaben zur Darstellung des Zonenplans erlauben es nicht, dass die genannten Flächen zusätzlich im Zonenplan dargestellt werden.
		5.5				x	Im Gebäude Nr. 19c ist noch ein Baum eingezeichnet, welcher nicht mehr vorhanden ist.	Der Zonenplan wird angepasst.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft				Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Baureglement	Zonenplan	Entwicklungsgebiete	Weiteres		
		5.6				x	Intensivlandwirtschaftszone: Ist bei der aktuellen Ortsplanungsrevision an Intensivlandwirtschaftszone gedacht worden? Gibt es eine Möglichkeit solche einzuplanen?	Je Gemeinde darf nur eine einzige Intensivlandwirtschaftszone (ILWZ) ausgeschieden werden. Da die Gemeinde keinen expliziten Bedarf gesehen hat, wurde keine ILWZ ausgeschieden.
6	Familie Sander Schulhausstr. 31b Wynau	6.1					Keine Bemerkungen	Wird zur Kenntnis genommen.
7	Niklaus Widmer Aarwangenstr. 35 Wynau	7.1		x			Um weiter zukunftsgerecht zu produzieren muss der Betrieb weiterentwickelt werden können. Mit der momentanen Einengung durch das Landschaftsschongebiet, wird dies nur schwer oder überhaupt nicht möglich. Es wird gebeten, rund um den Betrieb an der Aarwangenstr. 35 das Schongebiet auf den Parzellen 398.01 und 398.02 zurück zu nehmen. (Plan angefügt) Es darf nicht sein, dass ein Einfamilienhaus (z.B. Aarwangenstr. 26) mehr Spielraum hat als ein Landwirtschaftsbetrieb.	Das Landschaftsschongebiet wird zusätzlich um die neu erstellten Bauten (Laufstall) auf Parzelle 398.01 entfernt werden. Auf eine Aufhebung des Landschaftsschongebiets auf Parzelle 398.02 wird nicht eingegangen. → Grundeigentümer wird anschliessend direkt von der Gemeinde informiert.
8	Monika und Anton Röllli Weissensteinstr. 16	8.1			x		Nicht einverstanden mit dem Entwicklungsgebiet Aegerten Entwicklungsgebiete Bernstrasse und Industriestrasse sind in Ordnung	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft				Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Baureglement	Zonenplan	Entwicklungsgebiete	Weiteres		
		8.2	x				Zu lange Wohngebäuelängen in der W2	Wurde gemäss umliegenden Gemeinden angepasst. Entwicklungspotenzial soll ermöglicht werden. Es handelt sich aber um Maximallängen, die unterschritten werden können.
		8.3		x			Baulandausscheidung Kleinfeld ist eine Zerstückelung von Landwirtschaftsland. Unterirdischer Bach ist vorhanden, Grenzabstand zum Bach ergäbe eine kleine Parzelle	Siehe Stellungnahmen 1.1, 3.1 und 4.13
9	Ingold Walter Krichweg 8	9.1				x	Uferschutzplan soll keine Änderung vorgenommen werden.	Die Änderungen in der Uferschutzplanung beruhen auf übergeordneten Gesetzesänderungen und sind zwingend durch die Gemeinde zu erbringen.
10	Bäni Rosmarie Höchackerweg 1 Wynau	10.1			x		Die Wohnlage Bernstrasse stellt keine ideale Wohnzone dar (Verkehr)	Entlang der Bernstrasse wird wie bis anhin eine Mischzone festgelegt. Das heisst es ist nicht ausschliesslich eine Wohnnutzung sondern auch eine Gewerbenutzung möglich.
		10.2	x				Die Grünflächenziffer sollte beibehalten werden. Die sichert den Lebensraum für zahlreiche Tierarten und die CO ₂ Bindung.	Die Grünflächenziffer wird ersatzlos aus dem Baureglement gestrichen. Durch die BMBV hat sich die Definition der Grünflächenziffer geändert.
		10.3		x			Die Gemeinde Wynau braucht nicht so viel Bauland, denn die Gemeinden ist in den letzten 20 Jahren wenig gewachsen. Es sollen sinnvollerweise bestehende Gebäude renoviert werden.	Siehe Stellungnahmen 1.1 und 3.1

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft				Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Baureglement	Zonenplan	Entwicklungsgebiete	Weiteres		
		10.4				x	Die vorgesehene Teilrevision genügt.	Aufgrund des zwingend einzuführenden Mehrwertabschöpfungsreglementes und dessen Auswirkungen auf die Entwicklung der Gemeinde und einzelne Grundeigentümer, wurde entschieden eine ordentliche Ortsplanungsrevision vorzunehmen.
11	Bani Heinz Höchackerweg 1 Wynau	11.1			x		Sollten die Gebiete nach neuester Entwicklung ausgebaut werden, müssen die Infrastrukturen angepasst werden. Dies würde eine hohe Kostenfolge haben. Zudem ist entlang der Bernstrasse kein attraktiver Wohnraum (Verkehr), dies zeigt die «unverkäuflichen» Parzellen	Wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde geht davon aus, dass 4% Wachstum in den nächsten 15 Jahren bzgl. Infrastrukturen händelbar sind. Siehe Stellungnahme 10.1
		11.2	x				Mit den Grenzabständen und der Grünflächenziffer erhält man den ländlichen Charakter des Dorfes. Die GFZ ist für den Lebensraum zahlreicher Tierarten sehr wichtig (Vögel, Igel, usw.) Viele grössere Ortschaften kämpfen um mehr Sträucher und Bäume damit die «Lunge» weiteratmet.	Siehe Stellungnahmen 4.5 und 10.2
		11.3		x			Wynau ist eine typische «Schlafgemeinde», welche kein grosses Wachstum planen muss. Der Leerwohnungsbestand ist auch in Wynau gross, diesen gilt es zu reduzieren bevor noch mehr gebaut wird.	Mittels kantonalem Richtplan hat der Kanton festgelegt, dass in den kommenden 15 Jahren mit einem Wachstum in Wynau von 4% zu rechnen sei. Die Gemeinde muss darauf reagieren. Siehe Stellungnahme 4.2
		11.4				x	Eine komplette Überarbeitung ist überflüssig, eine geplanten Teilrevision genügt Da nicht an der Informationsveranstaltung teilgenommen werden konnte, ist man gerne für ein Gespräch bereit um mehr zu erfahren.	Siehe Stellungnahmen 10.4

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft				Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Baureglement	Zonenplan	Entwicklungsgebiete	Weiteres		
12	E. Angerth, Aegertenstr, 34 (32)	12.1				x	<p>Insbesondere der Bereich Aegertenstr. 32/34 hat hohes Entwicklungspotential. In der jetzigen Form mit dem Gewerbe, welches lärmende Lastwagen in Wohnquartier lenkt (mit den Jahren hat dies stark zugenommen) ist es der Attraktivität dieses Quartiers sehr abträglich. Die Liegenschaft mit dem geschützten Innenhof ist als Wohnraum bestens geeignet.</p> <p>Deshalb sollte die Parzellen Aegertenstr. 32/34 von M2 in W2 umgezont werden.</p>	<p>Eine Mischzone 2-geschossig (M2) entspricht den angrenzenden Liegenschaften und spiegelt die historisch gewachsenen Nutzungsstrukturen eines Dorfes wieder.</p> <p>Gem. Art. 2 Baureglement ist in einer M2 nur stilles bis mässig störendes Gewerbe und eine Lärmempfindlichkeitsstufe ES III zulässig.</p> <p>Die Zonennutzung wird in diesem Gebiet nicht angepasst.</p>
13	V. Wälty Höchackerweg 2 Wynau	13.1				x	<p>Alle Vorhaben sind Wahnsinn Wer soll das alles bezahlen? Dies ist nicht einfach in einer Gemeinde wie Wynau.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Revision der Ortsplanung hat alle 10-15 Jahre zu erfolgen. Die letzte Revision für die Ortsplanung in Wynau wurde 2008 genehmigt. In der Zwischenzeit haben sich viele grundlegende übergeordnete Gesetze geändert. Die Bau- und Zonenordnung von Wynau ist deswegen anzupassen.</p>
14	Rolf Künzli Murgstrasse 4 Obermurgenthal	14.1		x			<p>Die bereits in der ersten MW gemachten Anmerkungen zu den Bereichen Gewässerraum sind nach wie vor unzureichend gelöst.</p>	<p>Aufgrund der Mitwirkung wurde eine Reduktion der Gewässerräume nochmals überprüft und wo möglich angepasst.</p> <p>Es handelt sich hierbei um die Umsetzung von übergeordneten Gesetzen und Verordnungen.</p>

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft				Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Baureglement	Zonenplan	Entwicklungsgebiete	Weiteres		
		14.2				x	Inventar Schutzobjekte: Objektblatt 67 2012 wurde die kranken Kastanien mit Erlaubnis der Gemeinde gefällt und nicht ersetzt. (Siehe auch das Schreiben von 2016). Die grossen Zypressen wurden durch Platanen ersetzt. Diese waren nicht unter Schutz. Es sind auf keinen anderen Objektblätter Platanen erwähnt. Die zwei verbleibenden Kastanien sind keine Baumreihe, weshalb wir verlangen den Objektschutz komplett aufzuheben. Vgl Objektblatt 29	Siehe Stellungnahme 2.4
15	Elisabeth Künzli-Reist Murgstrasse 4 Murgenthal	15.1		X			Die bereits in der ersten MW gemachten Anmerkungen zu den Bereichen Gewässerraum sind nach wie vor Unzureichend gelöst.	Siehe Stellungnahme 14.1
		15.2				x	Inventar Schutzobjekte: Objektblatt 67 2012 wurde die kranken Kastanien mit Erlaubnis der Gemeinde gefällt und nicht ersetzt. (Siehe auch das Schreiben von 2016). Die grossen Zypressen wurden durch Platanen ersetzt. Diese waren nicht unter Schutz. Es sind auf keinen anderen Objektblätter Platanen erwähnt. Die zwei jungen Kastanien sind keine Baumreihe, weshalb wir bitten den Objektschutz komplett aufzuheben. Vgl Objektblatt 29	Siehe Stellungnahme 2.4
16	Gabriela Künzli Tulpenweg 5 Roggwil	16.1		x			Die bereits in der ersten MW gemachten Anmerkungen zu den Bereichen Gewässerraum sind nach wie vor Unzureichend gelöst.	Siehe Stellungnahme 14.1

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft				Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Baureglement	Zonenplan	Entwicklungsgebiete	Weiteres		
		16.2				x	Inventar Schutzobjekte: Objektblatt 67 2012 wurde die kranken Kastanien mit Erlaubnis der Gemeinde gefällt und nicht ersetzt. (Siehe auch das Schreiben von 2016). Die grossen Zypressen wurden durch Platanen ersetzt. Diese waren nicht unter Schutz. Die beiden verbleibenden Kastanien sind keine Reihe und Platanen scheinen keinen Schutzstatus zu haben, da auf keinem anderen Blatt Platanen erwähnt sind. Deshalb wird gebeten, das Objektblatt analog OB 29 komplett aus dem Schutz zu entlassen und den Objektschutz aufzuheben.	Siehe Stellungnahme 2.4
17	Pascal und Claudia Guyot Weissensteinstr. 18 Wynau	17.1		x			Das ausgezonte Land dient mehr der Statistik, bildet aber keinen Mehrwert für die durch die Einzoning verlorenen landwirtschaftliche Fläche.	Siehe Stellungnahme 1.1 und 4.7
		17.2				x	Eingriff in das Gewässernetz haben oft ungeahnte negative Folgen für bereits bestehende Liegenschaften. - Siehe Rindermatt Langental: Überflutung von Kellern alter Liegenschaften durch verändern Wasserlauf -> Kosten für Abdichtung bleibt an Eigentümer hängen.	Siehe Stellungnahme 4.13

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft				Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Baureglement	Zonenplan	Entwicklungsgebiete	Weiteres		
18	IG Landwirtschaft Wynau Alfred Brand René Deppeler Hermann Häni Thomas Wüthrich Niklaus Widmer Stefan Bühler	18.1	x				Art. 23 BR Abs 1 : Kostenbeteiligung an Unterhalt und Neupflanzung Abs 2+3 ersatzlos streichen Bäume Objektblatt: 27 Hohler Stamm, Sicherheit -> entfernen 71 Wurzelfäule durch Krumm -> keine Zukunft	Streichung der Absätze 2 und 3 widersprechen den Schutzzielen bzw. dem Ziel des Inventars. Siehe Stellungnahme 2.4 Der Gemeinderat verzichtet auf eine weitere Anpassung des Inventars.
		18.2		x			Landschaftsschongebiet zu nah an aktiven Landwirtschaftsbetrieben Parz Nr.: 203, 172, 484, 398, 174 von Schongebiet ausnehmen	Auf den Grundstücken 253, 172 soll das Landschaftsschongebiet nicht erweitert werden. Der Perimeter soll, analog des aktuellen Zonenplans, freigehalten werden. → Grundeigentümer wird direkt durch die Gemeinde informiert.
		18.3		x			Parz Nr. 174 Gebäude Nr. 9b ist aus dem Ortsbildschutz zu streichen Grenze wie im aktuellen Plan	Der Ortsbildperimeter wird vor dem Gebäude 9b durchgezogen. Das Gebäude 9a bleibt im Ortsbildschutzperimeter, da diese Gebäude als eingetragenes K-Objekt als schützenswert definiert wird. → Grundeigentümer wird direkt durch die Gemeinde informiert.
		18.4				x	In Wynau gibt es keine Intensivlandwirtschaftszone. Den aktiven Landwirten muss eine Möglichkeit geschaffen werden um wettbewerbsfähige Bauten realisieren zu können (ohne mehrjährige kostenintensive Planungsmarathone)	Siehe Stellungnahme 5.6

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft				Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Baureglement	Zonenplan	Entwicklungsgebiete	Weiteres		
		18.5				x	Wegen einer Einzonung soll auf Parz. 484 eine Fruchtfolgefläche ausgeschieden werden? Eine Fruchtfolgefläche hat in einer Hochstammbobstanlage nichts zu suchen. Diese muss mit zeitgemässer Mechanisierung zu bewirtschaften sein.	Siehe Stellungnahme 3.1 und 18.6
		18.6				x	Andererseits wir der Aare entlang fruchtbare Fruchtfolgefläche ausgeschieden und der Nutzung entzogen. Das ist ein Widerspruch in der ganzen Planung.	Fruchtfolgefläche bleibt entlang Aare bestehen. FFF bedeutet nicht automatisch «intensive Bewirtschaftung». Es handelt sich um einen Raumplanungsbegriff zur Flächensicherung, welcher in Zeiten von gestörtem Zufuhr zum Tragen kommt (Art. 26 ff RPV)
19	Markus Meyer	19.1				x	Einzonung des Grundstücks entlang der Schulhausstrasse. Im Anschluss an die bereits erbauten Bauten auf der Parzelle 256 Parzelle dient heute bereits zur Wohnnutzung resp. Garten. Das Grundstück ist bereits voll angeschlossen.	Die Einzonung der Parzelle 256 wird vom Gemeinderat befürwortet, da es sich um keine Fruchtfolgefläche handelt.
20	Pro Natura Oberaargau Hans Peter Schaffer	20.1				x	Bei der möglichen Einzonung wird begrüsst, das eine Revitalisierung des eingedolten Bachs entsprechend der gesetzlichen Vorgaben vorgesehen ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
		20.2				x	An erster Mitwirkung wurde teilgenommen, Festlegung der Gewässerraum ist bei aktuellen Mitwirkung nicht vorgesehen	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft				Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Baureglement	Zonenplan	Entwicklungsgebiete	Weiteres		
21	A.Ampert Cholbettistr. 28 Wynau	21.1		x			Die Wegparzelle Nr. 66 der Flurgenossenschaft ist im Zonenplan der Bauzone zugewiesen. Dieser Flurweg gehört in die Landwirtschaftszone. Der Zonenplan ist dem entsprechen anzupassen.	Der Weg wird als Verkehrsfläche ausgewiesen. Der Zonenplan wird dementsprechend angepasst.
22	Markus Oberli	22.1		x			Erschliessung der Parzellen 415 und 836 Die Parzellen sollen neu von Norden erschlossen werden. Der Kleinfeldweg soll teilweise aufgehoben werden. Siehe Beilageplan	Siehe Stellungnahme 4.14 und 19.1
		22.2		x			Die einzuzonende Fläche soll gemäss Beilage Plan eingezont werden. Evt. Könnte die Genaue Lage und Geometrie mittels UeO auch später geregelt werden.	Auf eine Einzonung der Parzelle wird verzichtet. Siehe Stellungnahme 19.1
23	A.Röllli Weissensteinstr. 14	23.1					Keine Bemerkung	Wird zur Kenntnis genommen.
24	Liselotte Trösch Birchwiesstr. 45 Dänikon / Weissensteinstr. 22	24.1			x		Aktuell sind genügend Baulandreserven vorhanden um dem Bevölkerungswachstum (4%) gerecht zu werden. Die Notwendigkeit einer Zonenplanänderung ist daher nicht gegeben und kann in einer späteren Revision 10-15 Jahren geprüft werden.	Stellungnahme 1.1, 10.4 und 11.3

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft				Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Baureglement	Zonenplan	Entwicklungsgebiete	Weiteres		
	Wynau	24.2	x				Die Anpassungen aufgrund kantonalen/staatlichen Gesetzgebungen finden Zustimmung.	Wird zur Kenntnis genommen.
		24.3		x			Eine weitere Einzonung im Kleinfeld wird abgelehnt, da noch genügend Baulandreserven zur Verfügung stehen. Auch kann die vorgesehene Umzonung keinen gleichwertigen Ersatz für die landwirtschaftliche Nutzung anbieten. (die zerstückelten z.T. Schattigen/feuchten Ecken sind nur erschwert nutz- und bearbeitbar)	Siehe Stellungnahme 1.1 und 18.6
		24.4					Eine Zunahme des Verkehrs an der Weissensteinstr. Wird sich nachteilig auf die Lebensqualität und Sicherheit der Quartierbewohner aus.	Siehe Stellungnahme 1.1
		24.5					Eine Umleitung/Revitalisierung des eingedolten Fliessgewässers kann unvorhersehbare und unerwünschte Einwirkungen auf die benachbarten Grundstücke haben. Auch in Zukunft sollen keine Liegenschaften in direkter Umgebung durch Wassereinbrüche zu Schaden kommen.	Siehe Stellungnahme 4.13

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft				Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Baureglement	Zonenplan	Entwicklungsgebiete	Weiteres		
		24.6				x	<p>Es ist im Interesse der Einwohner, dass die bestehenden Landwirtschaftsbetriebe überleben können. Deshalb verdienen diese jede nur mögliche Unterstützung. D.h. Rahmenbedingungen, die ihnen ein wirtschaftliches Arbeiten und angemessenes Einkommen ermöglichen.</p>	<p>Die aktuellen Anpassungen, welche die Landwirtschaft direkt betrifft werden auf das Minimum beschränkt. Die übergeordneten Bestimmungen werden Ausgereizt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reduktion des Gewässerraums mittels Festlegung Freihaltebereich anstelle Gewässerraum innerhalb eines Korridors - Verringerung der Landschaftsschongebiete im Bereich von landwirtschaftlichen Bauten.
		24.7				x	<p>In Zukunft dürfte insbesondere der Bedarf an günstigem Wohnraum zulasten der Einfamilienhäuser zunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sinkende Rentenansprüche - Politische und wirtschaftliche Unsicherheiten 	<p>Dies ist der Grund für die Ausscheidung von Entwicklungsschwerpunkten. Um den Charakter der Gemeinde zu erhalten soll innerhalb der bestehenden Einfamilienhausquartiere, nur eine moderate Entwicklung stattfinden können. In den Entwicklungsgebieten soll jedoch auch günstiger Wohnraum geschaffen werden können.</p>

3. Fazit

Das folgende Diagramm zeigt die prozentuale Aufteilung der Mitwirkungsbeiträge betreffend der Revisionsinhalte.

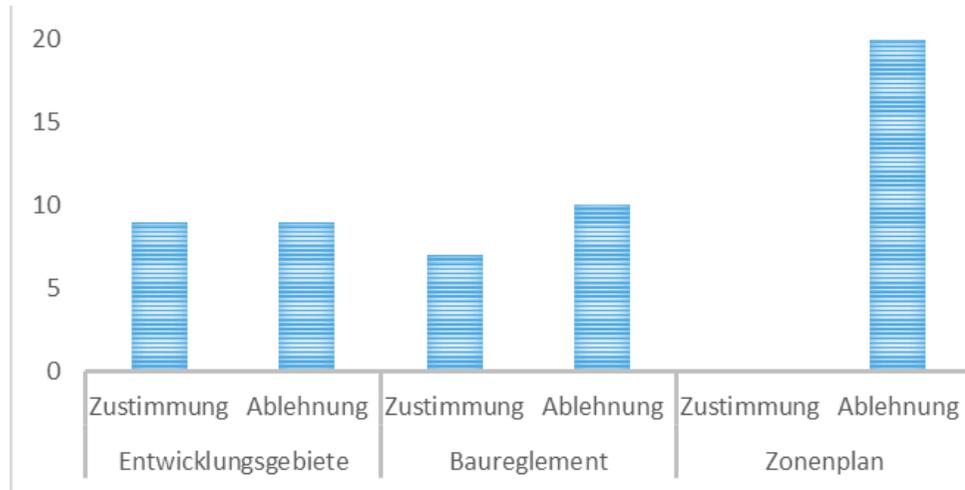


Abb. 1 Diagramm Auswertung Mitwirkungsbeiträge

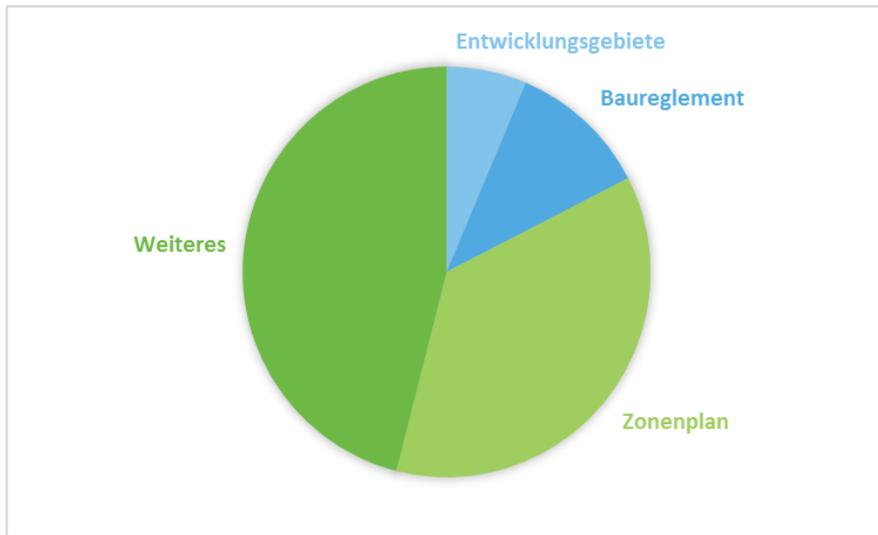


Abb. 2 Aufteilung der Rückmeldungen zu den behandelten Ortsplanungsrevisionsthemen

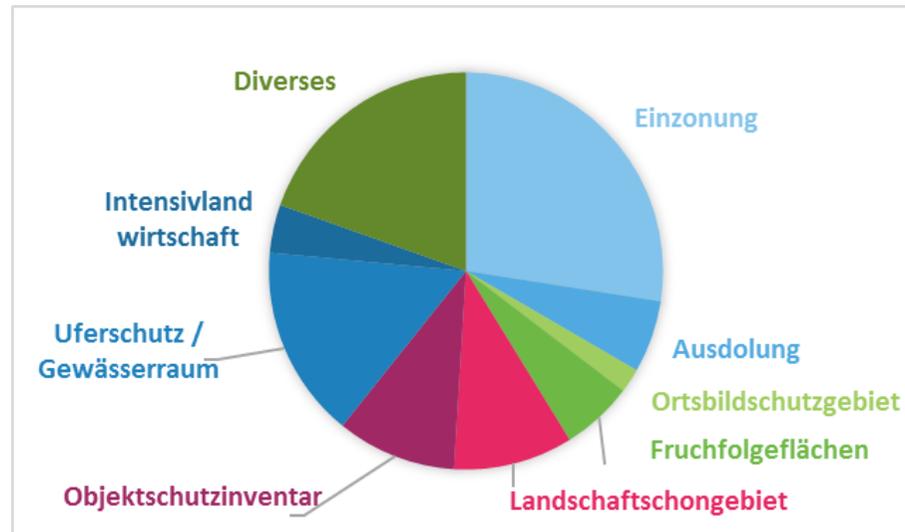


Abb. 2 Aufschlüsselung der Rückmeldungen der Themen Zonenplan und Weiteres

Mitwirkungsbericht

Mitwirkung zum Entwurf des Reglements über die Mehrwertabgabe

Reglement über die Mehrwertabgabe

Vom 06. September bis 08. Oktober 2018 lagen der Entwurf des Reglements über die Mehrwertabgabe sowie der Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV zur Einsichtnahme und Stellungnahme in der Gemeindeverwaltung auf.

Für die Mitwirkung wurde ein Fragebogen erarbeitet, der von den Mitwirkenden ausgefüllt werden konnte. Zudem bestand die Möglichkeit eigene Bemerkungen und Kommentare weiter zu geben.

8 Mitwirkungen sind bei der Gemeinde schriftlich eingegangen. Davon wurden 7 Einreichungen mittels aufliegendem Fragebogen abgegeben und eine Wortmeldung erfolgte in individueller Textform.

1. Auswertung der Fragen

Frage Nummer	Frage	Anzahl Ja-Antworten	Anzahl Nein-Antworten	Keine Antwort	Total Antworten
1	Stimmen Sie dem neuen Reglement über die Mehrwertabgabe zu?	2	5	1	8

2. Auswertung der konkreten Eingaben

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Zustimmung	Ablehnung	Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme
1	Monika und Anton Röllli Weissensteinstr. 16	1.1		x	Keine Bemerkung	Wird zur Kenntnis genommen.
2	Bürgergemeinde Wynau 4923 Wynau	2.1		x	Im BauR unter Art. 1 Abs.3 ist die Rede von einem angemessenen Anteil des Planungsmehrwertes für öffentliche Zwecke sowie das vor Erlass der Planungsmassnahmen Verhandlungen mit den Grundeigentümern geführt werden. Weshalb werden dann im MWAR bereits 40% für Einzonungen und 30% für Umzonungen festgelegt? Was soll mit den Grundeigentümern noch verhandelt werden?	Die Gemeinde ist verpflichtet, den Abgabesatz zu definieren, um gegenüber dem Kanton und auch gegenüber betroffenen Grundeigentümern für Transparenz zu sorgen. Verhandlungen sind bspw. über die Art der Zahlung oder das Gutachterergebnis vorstellbar.
		2.2			Im Erläuterungsbericht unter Pt. 9.1.3 Art. 1 wird erwähnt, dass mit dem MWAR Abschöpfungsmöglichkeiten definiert werden können. Ohne das BauR ändern zu müssen. Was sind die Gründe dafür, dass dies nicht an das BauR geknüpft wird?	Das Mehrwertabschöpfungsreglement ist neu. Sowohl Gemeinde als auch Kanton haben damit bisher wenig oder keine Erfahrung. Es kann sein, dass im Laufe der Zeit Änderungen vorgenommen werden müssen, die auch die Abschöpfungsmöglichkeiten betreffen. In diesem Fall ist es besser, wenn die Planungshoheit bei der Gemeinde bleibt – also nur das Reglement angepasst werden muss. Müsste das Baureglement angepasst werden, muss dieses nicht nur vom Gemeinderat und der Gemeindeversammlung beschlossen sondern auch vom Kanton genehmigt werden. Dieses Verfahren ist vergleichsweise aufwändig, langatmig und teuer.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Zustimmung	Ablehnung	Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme
		2.3			Welche Auswirkungen hat das MWAR auf das Baurecht?	<p>Wird von dem Baurecht auf neu eingezonten Flächen Gebrauch gemacht, ist ein Abgabesatz von 40% des Planungsmehrwertes zu erbringen.</p> <p>Wird von dem Baurecht auf einer umgezonten Fläche mit besseren Nutzungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht, ist ein Abgabesatz von 30% des Planungsmehrwertes zu erbringen.</p>
		2.4			Im Erläuterungsbericht unter Pt. 10.2 ist die Rede von Aufzonen. Was genau ist darunter zu verstehen?	<p>Unter Aufzoning wird eine «Anpassung von Nutzungsvorschriften im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten» verstanden (Definition Kanton, Musterreglement über die Mehrwertabgabe). Das heisst, die Bauzonenart bleibt bestehen aber das Nutzungsmass verbessert sich.</p> <p><i>Beispiel:</i> <i>Änderung von Wohnzone 2-geschossig auf Wohnzone 3-geschossig ist eine Aufzoning.</i> <i>Änderung von Wohnzone 2-geschossig auf Mischzone 2-geschossig ist eine Umzoning</i></p>
3	Bäni Heinz, Höchackerweg 1 4923 Wynau	3.1	x		Keine Bemerkung	Wird zur Kenntnis genommen.
4	Bäni Rosmarie Höchackerweg 1 4923 Wynau	4.1	x		Keine Bemerkung	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Zustimmung	Ablehnung	Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme
5	Theo Wälty Höchackerweg 2 Wynau	5.1		x	Information am 10. September in der Turnhalle war schlecht, unverständlich	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bauverwaltung steht für Fragen jederzeit zur Verfügung.</p> <p>Der Kanton hat eine Arbeitshilfe für die Mehrwertabgabe veröffentlicht. Diese ist hier abrufbar:</p> <p>https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/raumplanung/raumplanung/arbeitshilfen/mehrwertabschoepfung.html</p>
6	Y. Wälti	6.1		x	Keine Bemerkung	Wird zur Kenntnis genommen.
7	Daniel und Judith Schär	7.1			Auch Aufzonungen sollen Mehrwertabgabepflichtig sein	<p>Baukommission und Gemeinderat haben sich gegen eine Abschöpfung bei Aufzoning entschieden. Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ Über 90 Parzellen mit insgesamt 66'700m² wären betroffen _ Für alle betroffenen Parzellen müsste der Verkehrswert bestimmt werden. Es ist aber nicht absehbar, welche von diesen Parzellen unter der Abgabegrenze liegen – die Gemeinde könnte somit Verluste machen oder aber sie wälzt die Aufwände für die Verkehrswertschätzung auf den Grundeigentümer ab und verärgert diesen damit (vgl. Art. 2/4 MWAR) <p>Ausserdem könnte Mehrwertabgabe bei Aufzoning abschreckende Wirkung auf Grundeigentümer haben und sie davon abhalten tatsächlich bauliche Massnahmen umzusetzen. Damit ist Verdichtung gefährdet und das Ziel nicht erreicht.</p>

Mitwirkungsbericht

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Zustimmung	Ablehnung	Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme
8	A. Rölli Weissensteinstr. 14	8.1		x	Keine Bemerkung	Wird zur Kenntnis genommen.

Mitwirkungsbericht

3. Fazit

Das folgende Diagramm zeigt die Aufteilung der Rückmeldungen zum Reglement über die Mehrwertabgabe.

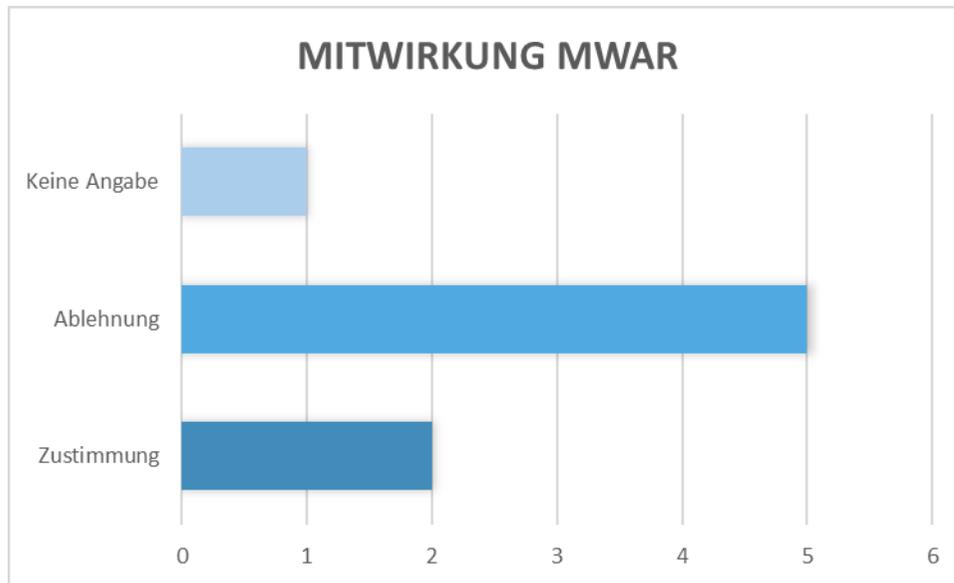


Abb. 1 Diagramm Auswertung Mitwirkungsrückmeldung betreffend Reglement über die Mehrwertabgabe

Anhang 15

Aufhebung UeO Korrektion Postgasse

_ Auszug aus dem Protokoll vom 27.02.2017 des Gemeinderats

Auszug aus dem Protokoll vom 27. Februar 2017

1159- Aufhebung Überbauungsordnung Korrektion Poststrasse
2017

4.232 Ueberbauungsordnung

Sachverhalt

Anlässlich der Besprechung vom 25. Januar 2017 mit der Basler & Hofmann AG, wurde festgestellt, dass die „Überbauungsordnung Korrektion Postgasse“ vom 30. März 1981 seit langer Zeit hätte aufgehoben werden können.



Die Überbauungsordnung wurde damals zur Sanierung der Poststrasse erlassen. Da die Sanierung der Poststrasse schon seit langer Zeit fertiggestellt werden konnte, kann die „Überbauungsordnung Korrektion Postgasse“ aufgehoben werden.

Die GBP-Mitglieder haben die Aufhebung der Überbauungsordnung Korrektion Postgasse an der Sitzung vom 20. Februar 2017 einstimmig genehmigt und stellen dem Gemeinderat den Antrag, die Aufhebung ebenfalls gutzuheissen.

Erwägungen

Keine.

Beschluss

Die Gemeinderatsmitglieder beschliessen einstimmig, die „Überbauungsordnung Korrektion Postgasse“ vom 30. März 1981 aufzuheben.

Zu eröffnen an:

- Bauverwaltung Wynau
- Basler & Hofmann West AG, Zollikofen

Wynau, 27.02.2017

Gemeinderat Wynau**Der Präsident****Die Sekretärin**

Christian Kölliker

Isabel Ammann